

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes

Herausgegeben von Elmar GÜTHOFF
und Karl-Heinz SELGE
im Konsistorium des Erzbistums Berlin

2. Band, Jahrgang 1995

Sonderdruck
Norbert Lüdecke
Der Ausschluss des Bonum Coniugum.
Ein Ehenichtigkeitsgrund mit
Startschwierigkeiten
S. 117-192

benno
VERLAG

DER AUSSCHLUSS DES BONUM CONIUGUM. EIN EHENICHTIGKEITSGRUND MIT STARTSCHWIERIGKEITEN

von Norbert Lüdecke

0. Hinführung – 1. Standortbestimmung: Problemgeschichte und Ausgangslage – 1.1. CIC/1917 – 1.2. Kluft zwischen Norm und Lebenswirklichkeit – 1.3. Doktrinale Korrekturversuche der Lebenswirklichkeit – 1.4. Doktrinale Einbeziehung der Lebenswirklichkeit – 1.5. Problemlage seit Promulgation des CIC/1983 – 2. Rechtliche Relevanz und formale Bestimmung des *bonum coniugum* – 2.1. Die Wortbedeutung von *bonum coniugum*: Das Wohl(ergehen) der Ehepartner – 2.2. *Bonum coniugum* im unmittelbaren Kontext von c. 1055 § 1 CIC – 2.2.1. Die Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft – 2.2.2. Die Hinordnung der umfassenden Lebensgemeinschaft auf Grund ihrer natürlichen Eigenart (auf zwei Wesenssektoren) – 2.2.3. Die Eigenständigkeit der Wesenssektoren (Sinngelalte) – 2.3. Das *bonum coniugum* im Kontext des Konsensbegriffs und der Partialsimulation – 2.3.1. Das *bonum coniugum* als Konsensinhalt – 2.3.2. *Bonum coniugum* und Partialsimulation – 2.3.2.1. Zum Verhältnis von Partnerwohl, Wesenseigenschaften und Wesenselementen – 2.3.2.2. Der Ausschluß eines Wesenselementes – 3. Die inhaltliche Bestimmung des Wohl(ergehen)s der Partner als Wesenssektor der Ehe bzw. seiner Wesenselemente – 3.1. Voraussetzungen – 3.2. Konkretisierungen – 3.3. Beispiele

0. Hinführung

Als Reaktion auf das Schreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Erzbischof Oskar Saier und die Bischöfe Karl Lehmann und Walter Kasper, vom 10. Juli 1993 "Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen" hat die Kongregation für die Glaubenslehre einen pastoralen Umgang mit Wiederverheirateten Geschiedenen als unzulässig zurückgewiesen, der die Möglichkeit des Kommunionempfangs auch ohne

¹ Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Hrsg.), Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze. Freiburg/Br. 1993, bes. 28-32.

² Vgl. Congregatio de Doctrina Fidei, Epistula ad catholicæ ecclesiæ epi-

Verpflichtung zur sog. *cohabitatio fraterna* einschließt². In die Ablehnung eigens einbezogen ist die Auffassung, die persönliche Gewissensüberzeugung von der – wenngleich im äußeren Bereich nicht nachweisbaren – Nichtigkeit der eigenen Vorehe könne unter bestimmten Umständen den Empfang der Kommunion rechtfertigen³. Die Kongregation unterstrich: "Es ist auf jeden Fall auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt". "Bekräftigt" wird die "ausschließliche Kompetenz der kirchlichen Gerichte

scopos de receptione communionis eucharisticae a fidelibus qui post divortium novas inierunt nuptias v. 14. 9. 1994: AAS 86 (1994) 974-979, 975-977 nn.4-6 (deutsch: Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen: Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz [Hrsg.], Zur Seelsorge mit Wiederverheirateten Geschiedenen, Freiburg/Br. 1994, 7-15). Das Schreiben nennt als allgemeinen Anlaß, sich der Schwierigkeiten und Leiden von Gläubigen in einer irregulären Situation zuzuwenden, das Jahr der Familie; vgl. *Congregatio de Doctrina Fidei*, Epistula, 974 nn.1f. Die drei Bischöfe werden nicht namentlich genannt. Dennoch besteht kein Zweifel, daß ihr Schreiben der eigentliche Anlaß für die Intervention der Kongregation ist. Adressaten sind allgemein die Bischöfe. Die ebd., 974f n.3, skizzierten pastoralen Vorschläge finden sich im Schreiben der genannten drei Bischöfe. Ebd., 974 n.4b, werden die zuvor dargelegten Vorschläge von der Kongregation als "neu" bezeichnet. Zeitlich – die Vorschläge der drei Bischöfe waren die jüngsten dieser Art – wie auch qualitativ – bezogen auf die herkömmliche Praxis, da die Bischöfe ihre Initiative selbst als "Vorstoß" bezeichnet hatten (Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz [Hrsg.], Begleitung, 9) – konnten damals nur die Ausführungen der drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz gemeint sein. Auch der akzentuierte Hinweis auf die Zuständigkeit des universalen Lehramts (vgl. *Congregatio de Doctrina Fidei*, Epistula, 975 n.4a) deutet darauf hin, daß Inhaber des partikularkirchlichen Lehramts Adressaten der Zurechtweisung sind. Das Schreiben der Kongregation wurde jedenfalls gemeinhin als «Reaktion» auf die Initiative der drei deutschen Bischöfe verstanden: vgl. etwa Schneider, T., Vorwort: ders. (Hrsg.), Geschieden wiederverheiratet abgewiesen? Antworten der Theologie. (QD, Bd. 157) Freiburg/Br. 1995, 7-9, 8; Nientiedt, K., Die Diskussion geht weiter. Zur jüngsten Debatte über den Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener: HerKorr 49 (1995) 322-327, 322; Puza, R./Mieth, D./Hünemann, P., Sakramente für wiederverheiratete Geschiedene – seit 25 Jahren umstritten: ThQ 175 (1995) 81-83, 82; Auer, A., Zur Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen. Theologisch-ethische Anmerkungen: ThQ 175 (1995) 84-96, 84.

- ² Vgl. *Congregatio de Doctrina Fidei*, Epistula, 975 n.3a, sowie die damit angesprochenen diesbezüglichen "Grundorientierungen für die Seelsorge"; vgl. *Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz* (Hrsg.), Begleitung, 13, 22. Zu den die beiden Positionen jeweils tragenden unterschiedlichen Gewissensbegriffen vgl. Auer, Seelsorge, 85-92, bes. 85-87.
- ³ *Congregatio de Doctrina Fidei*, Epistula, 978 n.9a. Dort wird außerdem

zur Überprüfung der Gültigkeit der Ehen von Katholiken“⁴.

Von Seelsorgern, die mit den Vorbehalten Betroffener gegen die kirchliche Ehenichtigkeitsprozedur vertraut sind, wird dies bedauert. Das Verfahren sei eine „sehr starke Belastung“⁵ und werde meist der persönlichen Erfahrung der Betroffenen nicht gerecht. Diese empfänden eine Annullierung als unwahrhaftig, wünschten stattdessen das Scheitern ihrer Ehe ernst genommen⁶. Verständlich machen lasse sich das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nur noch, indem man es als „eine Art Notordnung erkennt, die einen Extremfall zum Lösungsmodell für Probleme macht, die an anderer Stelle zu suchen sind“⁷.

So berechtigt solches Bedauern sein mag – es ändert die Situation nicht. Und auch die durch die Schreiben der drei Bischöfe und der römischen Kongregation erneut ausgelöste und zu beträchtlichem Anteil Erinnerungscharakter tragende theologische Diskussion⁸ mit ihren konstruktivi-

auf 1983 in Kraft getretene Neuerungen im kanonischen Prozeßrecht bezüglich des erhöhten Beweiswerts von Parteierklärungen hingewiesen; vgl. c. 1536 § 2 i. V. m. c. 1679 CIC und c. 1217 § 2 i. V. m. c. 1365 CCEO; L ü d i c k e , K., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. Normen und Kommentar. (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 5) Essen 1994, 156-161; P o m p e d d a , M. F., Il valore provativo delle dichiarazioni delle parti nella nuova giurisprudenza della Rota Romana: Ius Eccl 5 (1993) 437-468; ders., Wiederverheiratete Geschiedene: Kirchenrechtliche Problematiken. Zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen: OssRom (dt.) 24 (1994) Nr. 50, 10; G e h r , J., Die Bewertung des gerichtlichen Geständnisses und der Parteierklärung vor Gericht gemäß c. 1536 § 2 CIC/1983. (Dissertationen Kanonistische Reihe, Bd. 12) St. Ottilien 1993.

⁴ P o l a g , A., Die Beziehung der Katholiken zur Kirche nach dem Scheitern einer Ehe. Problembeschreibung aus der Sicht eines Seelsorgers: S c h n e i d e r (Hrsg.), Geschieden, 11-19, 16.

⁵ Vgl. H ä m m e r l , A., Die Kirche und wiederverheiratete Geschiedene: StZ 213 (1995) 564-566, 566.

⁶ P o l a g , Beziehung, 16.

⁷ Vgl. die Themenhefte ThpQ 142 (1994) H. 4 (Geschieden und wieder verheiratet), 337-398; ThQ 175 (1995) H. 2, 82-147; R ü b e r g , R. (Hrsg.), Nach Scheidung wieder verheiratet. Informationen, Reflexionen, Perspektiven. Kevelaer 1993; vgl. ferner den erwähnten Sammelband von S c h n e i d e r (Hrsg.), Geschieden. Der Herausgeber weist selbst darauf hin, daß schon Mitte der 70er Jahre „alle wichtigen Gesichtspunkte des Problemkomplexes erkannt, sorgfältig formuliert und eingehend bedacht“ waren (ebd., Vorwort, 9). Ein Beitrag des Bandes bestehe daher auch darin, „den bereits erreichten Stand der theologischen Forschung zu dokumentieren, die längst erzielten Ergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse wieder ins Bewußtsein zu rufen und für das Sachgespräch fruchtbar zu machen“ (ebd., 8); ähnlich P u z a / M i e t h / H ü n e r m a n n , Sakramente, 82-84.

von Beiträgen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Geltungskraft nur haben, wenn und insoweit sie lehramtlich bzw. gesetzgeberisch aufgegriffen werden. Damit ist aber in absehbarer Zeit realistisch nicht zu rechnen⁹.

So wichtig es ist, die Suche nach Alternativlösungen nicht aufzugeben, so wenig können der Diözesanrichter wie auch der Kanonist auf sie warten. Die Kanonistik hat ohne tendenziöse Auslegung für oder gegen eine Erweiterung oder Vermehrung von Nichtigkeitsgründen "alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr das kirchliche Recht bietet"¹⁰. Der Diözesanrichter ist verpflichtet, auf jeweils aktuellem kirchenrechtswissenschaftlichem Niveau und mit höchstmöglicher Sorgfalt das geltende Recht anzuwenden und der objektiven Wahrheit in bezug auf die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Ehen von Klägerinnen und Klägern bei den kirchlichen Gerichten nachzugehen.

Einen Beitrag zur Erfüllung dieser Pflichten wollen die folgenden Ausführungen leisten. Sie greifen eine Thematik auf, die trotz der bereits über zehnjährigen Geltung des CIC in dem ansonsten wissenschaftlich ausführlich bearbeiteten kanonischen Eherecht kaum eigenständige Beachtung gefunden hat – das Problem einer «neuen»¹¹ Spezies der Partialsimulation

⁹ S c h n e i d e r faßt "die theologische Anstrengung der beiden letzten Jahrzehnte" in "das Bild schwitzender Läufer in ausdauernder und kräftezehrender Bewegung auf einem Band, das in Gegenrichtung rollt: Training ohne jeglichen Raumgewinn!" (S c h n e i d e r, Vorwort, 7).

¹⁰ Z a p p, H., Kanonisches Eherecht. Freiburg/Br. 1988, 161.

¹¹ Diese Neuheit ist relativ. Sollte sich herausstellen, daß es diese Spezies gibt, gab es sie als positiv-rechtlich normierte bereits seit 1983, die auch auf Eheschließungen vor 1983 anzuwenden ist.

¹² Im deutschen Sprachraum gibt es seit Inkrafttreten des CIC von 1983 keine und darüber hinaus kaum eine eigenständige Thematisierung des *bonum coniugum* im allgemeinen oder im Zusammenhang mit der Partialsimulation im besonderen. Zur allgemeinen Thematisierung: Der XXVI. Nationale Kongreß für Kirchenrecht der Italienischen Kanonistenvereinigung (*Associazione Canonistica Italiana*), der vom 12.-15. 9. 1994 in Brixen stattfand, war dem Thema gewidmet: "Il bonum coniugum nel matrimonio canonico"; vgl. den Abdruck des interessanten Programms: *MonEcl* 119 (1994) 299f. Die Beiträge sind nicht alle veröffentlicht. Vgl. als einen von ihnen M o n t a g n a, E., *Bonum coniugum: Profili storici*: *MonEcl* 120 (1995) 399-431. Ein weiterer wird im nächsten Heft des *MonEcl* erscheinen und wurde mir von E. C o l a g i o v a n n i für diesen Beitrag freundlicherweise zusammen mit zwei weiteren Aufsätzen als Druckfahne zur Verfügung gestellt, wonach hier zitiert wird; vgl. B e r t o l i n o, R., *Gli elementi costitutivi del «bonum coniugum»*: Stato della questione: *MonEcl* 121 (1996) 1-32. Des weiteren vgl. C o l a g i o v a n n i, E., *Le «Bonum coniugum»* (C. 1055 § 1). *Les antécédents philosophiques et ecclésiologico-sociologiques du personalisme canonique*: *MonEcl* 121 (1996) 432-448. Vgl. außerdem

in Form des Ausschlusses des *bonum coniugum*¹². Ein erster Schritt bestimmt die Ausgangslage. In einem zweiten Schritt wird durch die Auslegung vor allem der cc. 1055 § 1 und 1101 § 2 CIC der formalen und inhaltlichen Bedeutung von *bonum coniugum* und seiner Relevanz für die Partialsimulation nachgegangen. Ein dritter Schritt schließlich nennt Konkretisierungen und Beispiele im Blick auf die Rechtsanwendung in der gerichtlichen Praxis.

1. Standortbestimmung: Problemgeschichte und Ausgangslage

Die Ausgangslage für die Frage nach der Relevanz des *bonum coniugum* im Zusammenhang mit der Simulation läßt sich kennzeichnen als die Verlängerung einer noch unter der Geltung des alten CIC von 1917 durch die Ehelehre des II. Vatikanums entstandenen sachlichen und begrifflichen Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit in der Judikatur wie in der kanonistischen Doktrin, die sich über das Inkrafttreten des neuen CIC hinaus verlängert hat, aber erste Anzeichen einer Konsolidierung zeigt.

Burke, C., The *bonum coniugum* and the *bonum proles*. Ends or properties of marriage?: *Jurist* 49 (1989) 704-713; damit weithin identisch ders., Il "bonum coniugum" e il "bonum proles": Fini o proprietà del matrimonio?: *Apollinaris* 62 (1989) 559-570; Lavin, M. E., Approaches to Traditional grounds and the *bonum coniugum*: Something Old, Something New, Something Borrowed, Something Askew: *Canon Law Society of America* (Hrsg.), *Proceedings of the Fifty-Fifth Annual Convention*. Honolulu/Hawaii October 4-7, 1993, Washington 1993, 121-141; García Fialde, J. J., El bien de los cónyuges: Aznar Gil, F. R. (Hrsg.), *Curso de derecho matrimonial y procesal canónico para profesionales del foro* (XI). FS M. Zayas. (Bibliotheca Salmanticensis, Bd. 166) Salamanca 1994, 139-162. Zur Problematik der Partialsimulation in bezug auf das *bonum coniugum* vgl. Rodricks, B., The invalidating exclusion of "bonum coniugum" in matrimonial consent. *Rom* 1989; De Luca, L., L'esclusione del "bonum coniugum": La simulazione del consenso matrimoniale canonico. (*Studi Giuridici*, Bd. 14) Vatikanstadt 1990, 125-137; Montagna, E., In merito all'esclusione del "bonum coniugum" come causa di nullità del matrimonio canonico: *DirEccl* 104 (1993) 21-79; dies., Considerazioni in tema di "bonum coniugum" nel diritto matrimoniale canonico: *DirEccl* 104 (1993) 663-703; Villeggiante, S., Il "bonum coniugum" e l'oggetto del consenso matrimoniale in diritto canonico: *MonEccl* 120 (1995) 289-323.

1.1. Der CIC/1917

Der CIC von 1917 legte in c. 1081 § 2 als Formalobjekt des Ehekonsenses fest: "Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem"¹³. Er gab damit positiv die wesentlichen Konsensinhalte an, diejenigen Inhalte, die nicht ausgeschlossen werden durften, sollte die Ehe gültig sein. Einzig im *ius in corpus* sah man "nicht nur rechtlich, sondern tatsächlich die Aufzählung aller essentialia der Ehe enthalten"¹⁴. Umgekehrt zählte c. 1086 § 2 CIC/1917 erschöpfend die Fälle der Partialsimulation als jene Fälle auf, in denen der Ausschluß eines bestimmten Inhalts der Ehe deren Nichtigkeit verursacht: "At si alterutra vel utrumque pars positivo voluntatis actu excludat ... omne ius ad coniugalem actum, vel essentialiam aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit"¹⁵. Die kanonistische Kommentierung stellte eigens heraus, daß die eheliche Liebe, die gegenseitige Unterstützung der Partner oder etwa die Wohngemeinschaft zwar zur besseren Qualität und zum Gelingen der Ehe moralisch durchaus wünschenswert, nicht aber wesentliche Inhalte des Ehwillens seien. Ihr Ausschluß berührte daher die Gültigkeit der Ehe nicht¹⁶.

Beide Kanones bringen – durch bestimmte Attribute im einen Fall (*ius exclusivum et perpetuum ... in ordine*), durch Aufzählung im anderen Fall (*ius ad coniugalem actum, ... essentialiam aliquam matrimonii proprietatem*) – einen Dreiklang von Wesensinhalten des Konsenses zum Ausdruck. In diesem Dreiklang schwangen verschiedene begriffliche Schemata mit, die traditionell dazu dienten, dasjenige, was Ehe wesentlich und gültigkeitsrelevant ausmacht, zu erfassen. Kodikarisch waren das das *proprietates*-Schema und das *finis*-Schema. Ersteres meint die Einheit und

¹³ Hervorhebung vom Verfasser.

¹⁴ Lohmann, W., Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht. Eine Studie zu can. 1086 des Codex Iuris Canonici. Dortmund 1935, 28.

¹⁵ Hervorhebung vom Verfasser.

¹⁶ Vgl. zum kodikarischen Eheverständnis mit Belegen Lüdecke, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution "Gaudium et spes" in kanonistischer Auswertung. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7) Würzburg 1989, 56-92, bes. 59, 62.

Unauflöslichkeit als Wesenseigenschaften der Ehe¹⁷. Mit letzterem bestimmte man im Mittelalter die objektiven, d. h. mit der Ehe im Sinne ihres göttlichen Urhebers gegebenen Zwecke. In Anlehnung an Augustinus nannten Theologen hier die Fortpflanzung und das Heilmittel gegen die Begierlichkeit. Im Zuge der Rezeption des Aristoteles wurde – systematisch erstmals von Thomas von Aquin – als weiterer Zweck die gegenseitige Hilfeleistung hinzugefügt¹⁸. Die Interpretation dieses Ansatzes als hierarchische Zuordnung der Zwecke in dem Sinne, daß Fortpflanzung und Erziehung den hauptsächlichen oder vorrangigen Zweck bilden, Unterstützung und Heilmittel dagegen den nebensächlichen oder zweitrangigen Zweck, der auf den ersten finalisiert ist, in seinem Dienst steht, wurde erst später geläufig. Die für die katholische Ehelehre so kennzeichnend gewordene Zweckhierarchie mit der genannten Konsequenz der Irrelevanz des Zweitzweckes für die Partialsimulation tauchte mit c. 1013 § 1 CIC/1917 erstmals in einem kirchlichen Rechtstext auf¹⁹.

Dies ergab sich nicht als notwendige Entwicklung, sondern als Folge des Zusammenspiels der zeitgenössisch seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – nicht zuletzt durch lehramtliche Stützung – dominierenden Strömung des Neu-Thomismus²⁰ und der überragenden Bedeutung eines kanonistischen Vertreters dieser Richtung für das Projekt der ersten umfassenden kirchlichen Kodifikation, nämlich des Kardinals Pietro Gasparri²¹. Seine Bedeutung wurde durch den Ausfall von Kontrahenten während der Kodi-

¹⁷ Vgl. c. 1013 § 2 CIC/1917.

¹⁸ Vgl. als Überblick zur mittelalterlichen kirchlichen Ehelehre Gruber, H.-G., *Christliches Eheverständnis im 15. Jahrhundert. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Ehelehre des Dionysius' des Kartäusers*. (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie, Bd. 29) Regensburg 1989, 87-143, 99-108, bes. 102f, 141. Vgl. auch Montagna, *Bonum coniugum*, 405-411. Zur Gefahr zirkelförmigen Denkens bei der spekulativen Verwendung der Zweckkategorie zur Auslegung der Wirklichkeit vgl. aus philosophischer Sicht Brockard, H., Zweck: Baumgartner, H. M./ Wild, C. (Hrsg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. 6. (Studienausgabe) München 1974, 1817-1828, 1823f.

¹⁹ Vgl. Navarrete, U., *Structura iuridica matrimonii secundum Concilium Vaticanum II. Momentum iuridicum amoris coniugalitatis*. Rom o. J., 24-27; Montagna, *Bonum coniugum*, 408-412.

²⁰ Vgl. ebd., 181f. Zum Neo-Thomismus vgl. Pesch, O. H., *Thomismus: LThK*¹ 10 (1965) 159-167, 160f.

²¹ Vgl. Landau, P., Gasparri, Pietro (1852-1934): Stolleis, M. (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München 1995, 226f; Bonnet, L., *L'influence du Cardinal Gasparri sur la conception du mariage du code de droit canonique de 1917: AnnéeC* 35 (1992) 181-197, bes. 181f.

fikationsarbeiten noch verstärkt. G a s p a r r i vertrat eine hierarchische Version der Ehezwecklehre und brachte diese Position im Verlauf der Redaktion des späteren c. 1013 § 1 CIC/1917 eigenhändig zur Geltung²².

Nichtkodikarisch war das Begriffsschema der *tria-bona* (*bonum proles, bonum fidei, bonum sacramenti*). In der Konzeption des A u g u s t i n u s ging es um «Entschuldigungsgüter» zur Neutralisierung des erbsündlich verursachten Übels der sexuellen Begierlichkeit und zur Stützung der grundsätzlichen Werthaftigkeit der Ehe²³. Seit dem 16. Jahrhundert verschob sich die Bedeutung dieser Güter immer mehr auf die Bestimmung dessen, was wesentlich für die Ehe ist und gültigkeitsrelevant nicht aus dem Ehem Willen ausgeschlossen sein darf. Damit war ihre bei der *Rota Romana* bis heute übliche Funktion der Systematisierung insbesondere der verschiedenen Fälle von Partialsimulation vorbereitet²⁴. In seiner Be-

²² Die Zweckhierarchie wurde im 19. Jahrhundert keineswegs einhellig vertreten. Der Dogmatiker D. Palmieri – von Grabmann, M., Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Darmstadt 1983 (erstmalig: Freiburg/Br. 1933), 252, als Theologe "von überragender positiver Erudition und spekulativer Denkkraft" bezeichnet – lehnte die Zweckhierarchie des Thomas von Aquin ab; der – von Erdő, P., *Introductio in historiam scientiae canonicae. Praenotanda ad Codicem*. Rom 1990, 143, zu den großen Namen der römischen Kanonistik gezählte – G. de Camillis (gest. 1866) trat für einen Vorrang des gemeinsamen Lebens und der Unterstützung der Eheleute ein; darauf macht aufmerksam Bonnet, *L'influence*, 183f. Palmieri gehörte zu den Konsultoren des Kodifikationsprojekts, starb aber 1909. Auf seine Anregung hin lautete der c. 291 des Schemas zum Eherecht von 1913: "Matrimonii finis non modo est procreatio atque educatio proles, sed mutuum quoque adiutorium et remedium concupiscentiae". In dieser Fassung wurde das Schema den Bischöfen in der Weltkirche zur Konsultation übersandt. Über den Rücklauf finden sich im persönlichen Archiv G a s p a r r i keine Unterlagen. Vorhanden ist lediglich ein reichlich mit handschriftlichen Korrekturen von ihm versehenes Exemplar des erwähnten Schemas. Zu ihnen gehört die Streichung von *non modo und sed ... quoque*. Jeweils darüber trug G a s p a r r i stattdessen die Attribute *primarius* bzw. *secundarius* ein, womit die Fassung des späteren c. 1013 § 1 CIC/1917 erreicht war; vgl. ebd., 188f, 192, 195. Vgl. weitere Beispiele für die Ablehnung der Zweckhierarchie im 18. und 19. Jahrhundert bei M o n t a g n a, *Bonum coniugum*, 413-417.

²³ Vgl. G r u b e r, *Eheverständnis*, 90-99, 140f.

²⁴ Vgl. R e a d, G. F., *Totius vitae consortium: the Implications for Jurisprudence: StudCan* 20 (1986) 123-146, 127; als Überblick zur Rahmenbegrifflichkeit des altkodikarischen Eherechts vgl. ebd., 124-128. Vgl. zeitgenössisch exemplarisch K n e c h t, A., *Handbuch des katholischen Eherechts auf Grund des Codex Iuris Canonici und unter besonderer Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechtes des deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz*. Freiburg/Br. 1928, 44. Vgl. außerdem A z n a r G i l, F. R., *El Nuevo Derecho Matrimonial Canónico*. (Bibliotheca Salmanticensis. Estudios, Bd. 60) Salamanca 1985, 110.

schränkung auf die augustiniische Dreizahl gilt der Ausdruck «Ehegüter» nach wie vor als Fachbegriff des kanonischen Rechts²⁵.

1.2. Kluft zwischen Norm und Lebenswirklichkeit

Als der CIC/1917 promulgiert wurde, war das – letztlich seit dem Mittelalter propagierte – von ihm zur rechtlichen Norm(al)gestalt erhobene Eheverständnis lebenswirklich bereits anachronistisch. Die Ergebnisse der sozialgeschichtlichen Ehe- und Familienforschung haben gezeigt, daß die ökonomische und gesellschaftliche Umwälzung der Lebensverhältnisse durch die Industrialisierung zu einer Veränderung der Lebensform Ehe geführt hat²⁶. Näherhin handelte es sich um einen nach sozialen Schichten phasenverschobenen Prozeß – beim Bürgertum bereits in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten dieses Jahrhunderts, bei der Industriearbeiterschaft erst Mitte dieses Jahrhunderts – hin zu ihrer Intimisierung und Privatisierung. Vor allem die Trennung von Beruf und Haushalt, unterstützt durch die Betonung der Werthaftigkeit des Subjekts seit der Aufklärung, hatte die Paarbeziehung überhaupt erst eine eigenständige Bedeutung gewinnen lassen und die Eltern-Kind-Beziehung grundlegend verändert.

Die vorindustrielle Ehe war eine Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft. In Partnerbeziehung und Eltern-Kind-Beziehung stand die Sorge um die Existenzsicherung im Vordergrund. Nicht Intimität²⁷ und Emotionalität waren prägend; vielmehr dominierten sachlich-wirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Aspekte das eheliche und familiäre Zusammenleben.

²⁵ Vgl. Werckmeister, J., *Petit dictionnaire de droit canonique*. Paris 1993, 42, mit dem Eintrag: "BIENS DU MARIAGE (tria bona)".

²⁶ Vgl. zum folgenden den prägnanten Überblick bei Gruber, H.-G., *Christliche Ehe in moderner Gesellschaft. Entwicklung – Chance – Perspektiven*. Freiburg/Br. 1993, 42-61. Vgl. auch Baumann, U., *Utopie Partnerschaft. Alte Leitbilder – Neue Lebensformen*. Düsseldorf 1994, 23-29.

²⁷ Mit Gruber, *Ehe*, 44 Anm. 82, wird in Anlehnung an H. Tyrell darunter "jene Form einer gefühlsbetonten Beziehung zwischen zwei Menschen" verstanden, "die von wechselseitigem Verständnis und von personenbezogener Wertschätzung getragen ist. Das von einer solchen Intimität und Emotionalität geprägte Ehe- und Familienleben drückt sich in einem spezifischen Interaktionsstil aus. Gegenüber dem Interaktionsstil der übrigen innergesellschaftlichen Umwelt ist er dadurch gekennzeichnet, daß er ... explizit Raum gibt für ein affektiv akzentuiertes, menschliche Nähe, persönliche Vertrautheit und Intimität erklärendes Verhalten und die dazugehörigen Motivlagen".

Die Trennung von Beruf und Haushalt und die Reduzierung des ehemaligen Vielpersonenhaushalts auf die Kernfamilie führten zu einer Privatisierung des Binnenbereichs der Familie. Es wurde allererst Raum frei für eine stärkere Entfaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Familie. Die Tendenz zur Gefühls- und Freizeitgemeinschaft als neuem Leitbild der Ehe wurde durch einen weiteren, spezifisch bürgerlichen Faktor verstärkt: Daß nicht mehr Geburt und Herkunft eine bestimmte gesellschaftliche Position verliehen, sondern Status über individuelle Leistung vermittelt wurde, führte zu einer verringerten sozialen Abfederung und Integration der Lebensgeschichte. Daher wurden Ehe und Familie verstärkt zu einem Ort der Stabilität und Beheimatung²⁸.

Das dem alten CIC zeitgenössische Ehemodell war das bürgerliche; in ihm waren die genannten Tendenzen bereits zur Auswirkung gelangt. Es hatte das romantische Liebesideal in spezifischer Weise integriert und so auch verändert. An die Stelle der leidenschaftlichen Liebe traten die Akzente der Vernünftigkeit und Dauerhaftigkeit. Die möglichst gute Verwirklichung der – je nach Geschlecht verschiedenen – Tugenden sollte eine gefühlvolle Harmonie in Ehe und Familie garantieren. Das, was Ehe ausmachte, war in diesem Sinne um den Faktor der eigenständigen Partnerschaft ergänzt.

Im Blick auf das Eltern-Kind-Verhältnis machte die Intimisierung aus der Ehe als Fortpflanzungsgemeinschaft eine Erziehungsinstanz für Kinder. Erst im 18. Jahrhundert sind erste Anzeichen für eine Entdeckung der Kindheit festzustellen. Im 19. Jahrhundert ist sie zusammen mit der Jugend als eigene Lebensphase vom Erwachsenenalter unterschieden. Dies und wiederum die Trennung von Beruf und Haushalt ermöglichten in der bürgerlichen, von der früheren Produktionsfunktion entlasteten Ehe eine stärkere emotionale Zuwendung zu den Kindern und eine Aufwertung der Erziehung. Das galt umso mehr, als in einer nicht mehr ständisch gegliederten, sondern leistungsorientierten Gesellschaft die Kindererziehung eine enorme Bedeutung als «Instrument der sozialen Platzierung des Nachwuchses» bekam. Wie in der Partnerschaft, so gab es auch hier geschlechtsspezifische Rollenerwartungen. Der Frau wurden die Bereiche Haushalt und Erziehung zugewiesen.

Als die katholische Kirche 1917 ihr vorrangig am Fortpflanzungszweck orientiertes Ehemodell kodifizierte, galt bereits: "Im vergangenen Jahrhun-

²⁸ Vgl. auch Colagiovanni, *Bonum coniugum*, 438-440.

dert (fand), ausgelöst durch die Trennung von Arbeits- und Familienleben und der damit einhergehenden Intimisierung des Ehe- und Familienlebens, die Liebe, wenn auch nur in dieser kompromißhaften [= bürgerlichen] Form, Eingang in die Ehe. Sie wurde mehr und mehr zum ehestiftenden und ehetragenden Motiv²⁹. Fruchtbarkeit bzw. Elternschaft hatten schon begonnen, sich von einer Frage der Quantität zu einer der Qualität zu wandeln: "Die durch die Trennung von Produktion und Haushalt im 19. Jahrhundert ausgelöste soziale Differenzierung der Gesellschaft hat ... die emotionale Zuwendung zu den Kindern und deren intensive Betreuung und Erziehung ermöglicht, sie gleichzeitig aber auch zu einem Erfordernis gemacht. Denn in einer sozial weithin mobilen Gesellschaft, die in erster Linie auf individueller Leistung und Durchsetzungsfähigkeit aufbaut, wird die bestmögliche Förderung der Fähigkeiten eines Kindes zum pädagogischen Gebot"³⁰.

1.3. Doktrinale Korrekturversuche der Lebenswirklichkeit

Es kann vor diesem Hintergrund nicht verwundern, daß die Kluft zwischen der gesetzlich positivierten, in der Kanonistik³¹ und in Abhängigkeit von ihr auch in der Systematischen Theologie dominierenden³² rechtlichen Ordnungsgestalt der Ehe und ihrer konkreten Erfahrungsgestalt schon bald zu zunehmender Kritik führte³³. Die traditionelle Ehegüter- und -zwecklehre wurde angesichts der geschilderten Veränderungen fragwürdig. Theologen

²⁹ G r u b e r, Ehe, 51. Daß dieses neue Eheleitbild schon im 19. Jahrhundert auch vor der katholischen Bevölkerung nicht Halt machte, wird für drei katholische Städte in der sozial-historisch und mentalitätsgeschichtlich angelegten Arbeit von S c h l ö g l, R., Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700-1840. (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 28) München 1995, 309-326 u. a., anhand der speziellen Adjektive belegt, mit denen auf Totenzetteln der Ehestand belegt wurde. Hier zeigt sich im Zeitraum zwischen dem Ende des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Verdrängung der zunächst vorwiegenden Kennzeichnungen des Ehestands als «christlich» und «tugendhaft» durch «glücklich». Daran zeigt sich, daß das Gelingen einer Ehe nicht mehr an den ethischen Kategorien der Sünde oder der Tugend gemessen wurde, sondern am Maßstab individuellen Glücks in einer Beziehung.

³⁰ Ebd., 59.

³¹ Vgl. L ü d e c k e, Eheschließung, 56-92.

³² Vgl. ebd., 92-118.

³³ Vgl. zur zunächst erfolgenden kanonistischen Diskussion L ü d e c k e, Eheschließung, 119-130. Zu den umfangreicheren kritischen Ansätzen vorwiegend in der Moraltheologie vgl. ebd., 130-195; G r u b e r, Ehe, 108-125.

versuchten dem Wandel mit einer Neuinterpretation der katholischen Ehelehre zu begegnen. Das Lehramt unter den Päpsten Pius XI. und Pius XII. beurteilte die Lage jedoch anders. Es sah keinen Anlaß zum Überdenken der herkömmlichen Lehre. Im Gegenteil: Im Wandel der Lebensform Ehe zeigten sich seiner Ansicht nach Gesellschaft und Welt als feindliche Mächte (Pius XI.) und individualistisch ausgemünzt eine hedonistische Lebenseinstellung des modernen Menschen (Pius XII.). Dagegen wurde das traditionelle katholische Ehebild betont und durch Unterdrückung von kritischen Anfragen und alternativen Konzeptionen verteidigt²⁴.

Dem entsprach die Situation in der kirchlichen Rechtsprechung. Die Römische Rota folgte weithin der zeitgenössischen kanonistischen Auslegung des Eherechts, die von der unbezweifelten Autorität Gasparri beherrscht war. Gilt bereits der alte Kodex als von dem rechtspolitischen Motiv geleitet, Wege zur Ehenichtigkeitserklärung zu versperren²⁵, so war nicht einmal dieser *status quo* ungefährdet. Ende der 30er Jahre sollten die Klagegründe der Simulation und der Bedingung abgeschafft werden. Mit Blick auf die ansteigende Zahl der Nichtigkeitsfälle habe Pius XI. geäußert: "Kodex hin, Kodex her; damit wird Schluß gemacht." Sein Nachfolger hat diese Tendenz, auf dem Wege des Prozeßrechts die Ehenichtigkeitspraxis einzuschränken, nicht weiter verfolgt, sondern sich mit autoritativ-doktrineller Bestandswahrung begnügt²⁶.

Schon damals brachte der italienische Jurist A. C. Jemolo das Grundproblem in rechtlicher Perspektive durch ein in didaktischer Absicht konstruiertes, aber keineswegs vollkommen unrealistisches Beispiel auf den Punkt²⁷, das auch in neueren Darstellungen zur Illustrierung herangezogen

²⁴ Vgl. zu den Äußerungen der beiden Päpste zur Ehelehre Lüdecke, Eheschließung, 209-246, und Gruber, Ehe, 93-107, bes. 94, 107, zu den genannten Tendenzen. In der Katechese wurde das überkommene Ehebild im Kontext der strengen katholischen Sexualmoral behandelt; vgl. Klöcker, M., Katholisch – von der Wiege bis zur Bahre. Eine Lebensmacht im Zerfall? München 1991, 89-113. Zum methodischen Neuansatz dieser Arbeit, nämlich den weiten Quellensektor sog. -Ratgeberliteratur- als Multiplikator der amtlichen Lehre für die katholischen Massen auszuwerten vgl. Weber, C., Katholisch – von der Wiege bis zur Bahre. Eine Lebensmacht im Zerfall?: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 46 (1994) 366-368.

²⁵ Vgl. Villégiant, Bonum coniugum, 291f.

²⁶ Vgl. die näheren Umstände dieses Vorgangs bei Flatten, H., Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse: Müller, H. (Hrsg.), Heinrich Flatten, Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht. Paderborn 1987, 379-402, 393f.

²⁷ Vgl. Jemolo, A. C., Il Matrimonio nel Diritto Canonico. Mailand 1941, 76.

wird³⁸: Es wird der hypothetische Fall eines Mannes geschildert, der eine Frau heiratet, aber nicht aus Liebe oder um eine Familie zu haben oder aus einem anderen gängigen Motiv, sondern aus Rache (*vendetta*). Seine Frau will er büßen lassen, was ihre Verwandten ihm und seiner Familie an Leid zugefügt haben. Dabei war das *Jemolo*-Szenario so angelegt, daß der Mann Kinder wollte, seiner Frau in dem minimal erforderlichen Sinn treu sein wollte, als er sich nicht das Recht auf eheliche Akte mit einer anderen Frau vorbehielt, und daß er beabsichtigte, lebenslang mit seiner Frau zusammenzubleiben. Auch war er fähig, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Frage nach der Nichtigkeit war zu verneinen, denn es lag weder eine Eheunfähigkeit vor noch war der Tatbestand der Simulation in irgendeiner kodikarischen Variante erfüllt; keines der drei rechtsrelevanten *bona matrimonii* war ausgeschlossen. Die aus dem Motiv der Rache geschlossene Ehe mußte aus Sicht der katholischen Kirche als gültig angesehen werden.

Jemolo ging davon aus, daß eine ernsthafte Prüfung dieses Falles zu dem Schluß führt, daß das kirchliche Eheverständnis neu durchdacht werden muß. Wenn die Kirche eine solche aus Rache geschlossene Ehe als gültig ansah, dann mußte an der zugrundeliegenden Konzeption etwas falsch sein. *L. Wrenn* hat die Problematik so zusammengefaßt: "Das Wesen der Ehe bedurfte der Überprüfung. Etwas Wichtiges, ja etwas Wesentliches mußte übersehen und vergessen worden sein. Es muß etwas geben, das über das *bonum prolis*, das *bonum fidei* und das *bonum sacramenti* hinausgeht. Und das war das Problem: wenn die Ehe des racheerfüllten Mannes keine Ehe war, und sie war sicher keine, warum war sie keine? In kanonistischen Begriffen: Welches Wesensteil fehlte in diesem Arrangement, so daß es sich durch sein Fehlen nicht mehr um eine Ehe, sondern um etwas Geringeres als eine Ehe handelte?"³⁹.

Das kirchliche Lehramt konnte eine Diskussion dieser Kernfrage zwar unterdrücken; das Problem, das sich in ihr unausweichlich artikuliert, war damit aber nicht aus der Welt. "So war es folgerichtig, daß auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil der gesamte Fragenkomplex in aller Deutlichkeit

³⁸ Vgl. *Wrenn*, L. G., Refining the essence of marriage: *Jurist* 46 (1986) 532-551, 532f; *Villeggiante*, *Bonum coniugum*, 291.

³⁹ *Wrenn*, *Essence*, 532 (Übersetzung vom Verfasser). *Wrenn* spricht von "essential element". Zu den Gründen für die deutsche Wiedergabe als "Wesensteil" vgl. weiter unten. Mit Recht unterstreicht *Wrenn*, *ibd.*, 532-534, daß die Suche sich auf jeden Fall auf etwas Wesentliches konzentrieren muß und nicht bloß die Akzeptanz bestimmter subjektiver Beweggründe gemeint sein kann.

und Schärfe neu zur Sprache kam, und nun erstmals auch auf kirchenamtlicher Ebene offen diskutiert wurde“⁴⁰.

1.4. Doktrinelte Einbeziehung der Lebenswirklichkeit

Ergebnis war, daß sich das authentische Lehramt des Bischofskollegiums in einem eigenen Kapitel der Konstitution *Gaudium et spes* (48-52) ausführlich dem katholischen Verständnis von Ehe widmete⁴¹. Bereits eine erste Lektüre dieses Kapitels machte offenkundig, wie sehr sich diese lehramtlichen Ausführungen vom zeitgenössisch geläufigen katholischen Eheleitbild unterscheiden: Z. B. erscheint die bisher als unwesentlich und folglich rechtlich irrelevante Wirklichkeit der Liebe jetzt als Bestandteil des Ehebegriffs, wenn Ehe als "innige Lebens- und Liebesgemeinschaft" (GS 48a) bezeichnet wird. Eine ausdrückliche hierarchische Zuordnung der Ehezwecke ist überhaupt nicht mehr anzutreffen. Ebenso fehlt der Zweck des Heilmittels gegen die Begierlichkeit. Dadurch und indem der eheliche Akt positiv als besonderer Ausdruck und Verwirklichung der ehelichen Liebe gewürdigt wird (GS 49b), macht sich bereits auf der textlichen Ebene ein neues Verständnis der Sexualität vernehmbar. Schließlich findet sich eine Bezeichnung für die Ehe gar nicht, in der sich das altkodikarische Eheverständnis bündelte, nämlich die für das vorkonziliare katholische Eheverständnis zentrale Kategorie des Vertrages⁴². Diese konziliare Lehre bedeutete einen ungeheuren Impuls für die ehethologische und eherechtliche Diskussion der Folgezeit.

Die entscheidende Frage, über die es in Rechtsprechung und Kanonistik in wechselseitiger Beeinflussung zu außerordentlich spannungsvollen Auseinandersetzungen⁴³ kam, war: Hat das Konzil der Sache nach den «Jemolo-Fall» in der mit ihm implizierten Richtung weiter verfolgt und die kirchliche Ehelehre fortentwickelt? Näherhin: Sagt die konziliare Lehre Neues

⁴⁰ Gruber, Ehe, 125.

⁴¹ Vgl. zu Entstehung und Auslegung dieser Lehre Lüdecke, Eheschließung, 259-821.

⁴² Vgl. dazu ebd., 79-92.

⁴³ De Luca, L'esclusione, 127-129, schildert und bezeichnet die Phase zwischen Konzil und CIC/1983 als eine Periode schwerster Spannungen zwischen zwei Richtungen. Der von ihm vor allem außerhalb Italiens angesiedelten Tendenz, die Ehe als Liebesverhältnis anzusehen, habe als Reaktion die Warnung vor der Gefährdung der Unauflöslichkeit gegenüberstanden, und das Bestreben, die innovative Bedeutung des II. Vatikanums zu minimalisieren.

über das Wesen der Ehe, und ist diese Lehre damit auch rechtlich relevant? Worin besteht das Neue? In welchen Bereichen des Eherechts wären welche Konsequenzen daraus zu ziehen? Oder beschränkt sich die Bedeutung der konziliaren Aussagen zur Ehe auf eine sympathisch-zeitgemäße Rhetorik zum Zweck einer erfolgreicherer Verkündigung gleichgebliebener und beizubehaltender Inhalte?

Die Diskussion wurde erschwert durch das Faktum, daß der Konzilstext begrifflich nicht durchgängig stringent war. Er verwendete den Begriff der Liebe nicht einheitlich, ließ ihn schillern zwischen eigenständiger Bedeutung und Finalisierung auf Fortpflanzung⁴⁴; er gebrauchte scheinbar bekannte *Termini* wie *bona* und *fines* und berief sich auf traditionelle Lehraussagen zur Ehe⁴⁵ – alles Aspekte, die Anlaß boten, die Konzilslehre mit Hilfe der traditionellen Terminologie auszulegen und auf die klassische Wesenstrias zu beschränken⁴⁶. Besonders brisant und kirchenpolitisch bedeutsam waren diese Fragen insofern, als die von Papst Johannes XXIII. initiierte und nach dem Konzil in Angriff genommene Reform des kanonischen Rechts – zunächst der lateinischen Kirche – auch das Eherecht betraf⁴⁷.

Dabei zeichnete sich allmählich eine sachliche Übereinstimmung darüber ab, daß das II. Vatikanum in der Tat eine Fortentwicklung der kirchlichen Ehelehre bedeutete. Entscheidende Anstöße dazu kamen aus der

⁴⁴ Vgl. Gruber, Ehe, 134-146, bes. 145f.

⁴⁵ Vgl. GS 48a mit Anm. 1.

⁴⁶ Diese Probleme bestehen nur an der Oberfläche des Textes und lösen sich bei einer Analyse seiner Tiefenstruktur auf, vgl. o. Anm. 41. Voraussetzung dafür war die Vervollständigung der Quellenlage und die Beachtung einer angemessenen Konzilshermeneutik. Zu ersterem vgl. LeFebvre, G., Les Actes du Concile du Vatican II: RThL 11 (1980) 186-200, 325-351; Bernal, L. C., Genesis de la doctrina sobre el amor conyugal de la Constitución "Gaudium et spes". Esquemas de Hasselt y de Ariccia: ETHL 51 (175) 49-81. Zu letzterem vgl. Kasper, W., Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen: Hunold, G. W./Korff, W. (Hrsg.), Die Welt für morgen. Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft. München 1986, 413-425; Pottmeyer, H. J., Vor einer neuen Phase der Rezeption des Vaticanum II. Zwanzig Jahre Hermeneutik des Konzils: Alberigo, G./Josua, J.-P. (Hrsg.), Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. Düsseldorf 1986, 47-65.

⁴⁷ Vgl. als Überblick für die Reform des lateinischen Rechts Schwendewein, H., Der geschichtliche Weg der Neukodifizierung des kanonischen Rechtes: Geschichte und Gegenwart 1983, 116-127, 184-206. Für die Reform des Rechts der katholischen Ostkirchen vgl. Faris, J. D., The Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance. According to the Code of Canons of the Eastern Churches. New York 1992, 67-106.

Rota-Rechtsprechung zu dem neuen Klagegrund der Eheschließungs- bzw. Eheführungsunfähigkeit. Bei der Bestimmung der Minimalerfordernisse für eine gültige Ehe mußte das päpstliche Gericht sich Rechenschaft geben über die Wesensbeschaffenheit dieser Gemeinschaft. Dabei ging es über den bislang allein relevanten Bereich der Zeugung hinaus und bezog auch die Beziehungsfähigkeit der Partner ein. Bei dem Versuch, sie näher zu bestimmen und für die rechtliche Umsetzung operabel zu machen, wurden aber unterschiedliche Terminologien benutzt. So deutlich die Überzeugung wuchs, das katholische Eheverständnis sei um eine neue Wesenskomponente ergänzt worden, so uneinig war man sich in der terminologischen Umsetzung. Sollte man auf die traditionellen Begriffsschemata zurückgreifen und versuchen, sie in einem neuen Sinn zu verwenden? Lastete auf ihnen aber nicht die Hypothek der Beschränkung auf einen Wesensternar, so daß der «Platzvorteil» der ausgeprägten Begrifflichkeit dem inhaltlichen Anliegen der Erneuerung eher schadete? Sollte man daher begrifflich neu ansetzen? Sollte man einfach von den wesentlichen Inhalten der Ehe sprechen, ohne sie formal als «Güter», «Zwecke» oder «Eigenschaften» zu klassifizieren? Wie sollte dann aber das neue «unbekannte X» formal und inhaltlich bestimmt werden? Mußte man nicht auch von der Ehe insgesamt anders sprechen, um ihr erneuertes, bereichertes Verständnis schon begrifflich zu signalisieren⁴⁸?

1.5. Problemlage seit Promulgation des CIC/1983

Von dem 1983 promulgierten CIC konnte ein klärender Impuls für diese Diskussion erwartet werden. In der Tat schien der einleitende Kanon eine solche Klärung zu bringen. C. 1055 § 1 CIC spricht über die dort genannte Hinordnung der ehelichen Gemeinschaft auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft und die in c. 1056 CIC erneut kodifizierten Wesens-

⁴⁸ Die Diskussion ist bereits des öfteren dargestellt worden und braucht hier nicht erneut nachgezeichnet zu werden. Für die Rechtsprechung vgl. *Rodricks*, *Exclusion*, 42-77; *Read*, *Totius vitae consortium*, 133-139; *Bianchi*, P. G., *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii. Analisi della giurisprudenza rotale, particolarmente degli anni 1970-1982*. (Dissertatio. Series Romana, Bd. 3) Mailand 1992, 5-157. Für die kanonistische Doktrin vgl. die Referierung einiger Positionen bei *Gracias*, O., *The juridical relevance of conjugal love for a valid marriage consent*. Bombay 1989, 17-27; ausführlicher und kritischer *Lopez Aranda*, M., *Relevancia jurídica del amor en el consentimiento matrimonial canonico*. Granada 1984; *Lücke*, *Eheschließung*, 714-846.

eigenschaften der Ehe hinaus von einer Hinordnung auf das *bonum coniugum*. War damit nicht eindeutig die traditionelle triadische Wesensbestimmung der Ehe gesprengt? War damit nicht auch klar, daß die offene Rede-weise von den *iura et officia matrimonialia essentialia* in c. 1095, 2° CIC, von den *essentiales obligationes* in c. 1095, 3° CIC und schließlich vom *elementum essentiale* in c. 1101 § 2 CIC über die Simulation u. a. mit eben diesem *bonum coniugum* zu füllen und zu konkretisieren war? War damit nicht auch der Tatbestand der Partialsimulation ausgeweitet und ein neuer Nichtigkeitsgrund, nämlich der «Ausschluß des *bonum coniugum*» eingeführt worden?

Weder in der Rechtsprechung noch in der Kanonistik erfüllte sich in den mehr als zehn Jahren seit Beginn der Geltung des CIC diese Erwartung. Zwar herrscht weithin Einigkeit darüber, daß der Gesetzgeber mit dem *bonum coniugum* etwas wesentlich zur Ehe Gehörendes kodifiziert hat. Auch wurde von Anfang an klar erfaßt, daß die vom Gesetzgeber verwendeten offenen Formulierungen einer bewußten Entscheidung entsprungen und den Auftrag der näheren Klärung an die Judikatur und die Kirchenrechtswissenschaft beinhalten⁴⁹. Eine konsensfähige Ausführung dieses Auftrags gibt es bis heute nicht⁵⁰. Vielmehr scheint sich im wiederholten Hinweis auf ihn eine gewisse Verlegenheit auszudrücken⁵¹.

Speziell in bezug auf das *bonum coniugum* läßt sich feststellen: Es wird formal und inhaltlich in unterschiedlichster Weise bestimmt. Für seine formale Kennzeichnung begegnet eine Palette alter und neuer Begriffe. Es wird beispielsweise behandelt als "Wesensziel"⁵², "Eheziel"⁵³, "Sinnziel"⁵⁴,

⁴⁹ Vgl. Papst Johannes Paul II., Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres v. 26. 1. 1984: AAS 76 (1984) 643-649, 648.

⁵⁰ Vgl. für die Doktrin Lüdicke, K., MK 1101/9c; für die Rechtsprechung seit 1983 A z n a r G i l l, F. R., Las "obligaciones matrimonii essentialia" (c. 1095, 3.º) en la jurisprudencia canónica (1983-1992): ders. (Hrsg.), *Magister canonistarum. Festschrift Urbano Navarrete*, (Bibliotheca Salmenticensis. Estudios, Bd. 163) Salamanca 1994, 159-197. Ebd., 161f, kündigt A z n a r G i l l eine getrennte Untersuchung der Doktrin zu diesem Problem an.

⁵¹ Vgl. etwa P r a d e r, J., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen. Bozen 1991, 18: "Was dieses Wesensgut der Ehe [= *bonum coniugum*] im rechtlichen Sinne umfassen muß, wird die Lehre und Rechtsprechung zu sagen haben"; so unverändert wie in der 2. Auflage von 1983.

⁵² P r a d e r, Eherecht, 18f; W r e n n, Essence, 535.

⁵³ K r ä m e r, P., Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma. (Kohlhammer Studienbücher Theologie, Bd. 24,1) Stuttgart 1992, 103, 132.

⁵⁴ Z a p p, Eherecht, 21, 39.

„spezifische Finalität“⁵⁵ oder „Ehezweck“⁵⁶, als „Ehe-“ oder „Wesensgut“⁵⁷ bzw. „viertes Gut“ der Ehe⁵⁸ oder als „Wesenselement“ im Sinne des c. 1101 § 2 CIC⁵⁹. Bei der inhaltlichen Bestimmung reicht die Spannweite vom Verzicht auf eine solche und der Beschränkung auf eine Übersetzung als „Wohl der Gatten“⁶⁰, über die Anknüpfung an die früheren Zweitzwecke⁶¹ bis hin zu seiner Interpretation als *ius ad amorem*⁶².

Dem entspricht die Situation in der Rechtsprechung. Weiterhin findet in der Rota-Rechtsprechung die Diskussion um das Wesen der Ehe bzw. seine Erweiterung im Kontext des c. 1095, 2° u. 3° CIC statt. Dabei wird

⁵⁵ Abate, P. A., La costituzione del matrimonio nel nuovo codice di diritto canonico: La nuova legislazione canonica. Corso sul Nuovo Codice di Diritto Canonico 14-25 febbraio 1983. (Studia Urbaniana, Bd. 19) Rom 1983, 285.

⁵⁶ Montagna, Bonum coniugum, 399; Lavin, Approaches, 129f. Unter dieser Rubrik wird es auch behandelt bei Sebott, R., Das neue kirchliche Eherecht. Frankfurt 1990, 17, und Bolognini, F., Lineamenti di diritto canonico. Turin 1993, 269. Auch Doyle, T. P., Title VII: Marriage (cc. 1055-1165): Coriden, J. A./ Green, T./ Heintschel, D. E., The Code of Canon Law. A Text and Commentary. New York 1985, 740f, spricht von Zwecken. Vgl. außerdem Vernay, J., Le droit canonique du mariage: ders./ Valdrini, P./ Durand, J.-P. u. a., Droit canonique. Paris 1989, 370-437, 378f n.483; Chiappetta, L., Il Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale II. Neapel 1988, 167 n.3512; Aznar Gil, F., Cann. 1055-1165: de Echeverria, L. (Hrsg.), Code de droit canonique. Paris 1989, 562-642, 564.

⁵⁷ Prader, Eherecht, 18.

⁵⁸ Matthews, K., Essential Elements and Essential Properties of Marriage: Doogan, H. F. (Hrsg.), Catholic Tribunals. Marriage annulment and dissolution. Newtown 1991, 115-137, 116f, 120; Bonnet, L., La communauté de vie conjugale en droit canonique. Critères de droit et de fait: RDC 37 (1987) 32-89, 33; Mendonça, A., The Theological and Juridical Aspects of Marriage: StudCan 22 (1988) 265-304, 286f.

⁵⁹ Vernay, Droit, 380 n.484; Zapp, Eherecht, 39; Villeggiant, Bonum coniugum, 295, 312; Prader, Eherecht, 108; Wrenn, Essence, 535.

⁶⁰ So z. B. Krämer, Kirchenrecht I, 102f, wo er vom Wohl der Ehepartner bzw. der Ehegatten spricht. Ebd., 116, führt er als Beispiele für die Partialsimulation beim Ausschluss der Wesenseigenschaften zwar die Einheit und Unauflöslichkeit an, beim Ausschluss eines Wesenselementes nennt er aber nur „das Recht auf leibliche Vereinigung oder auf Elternschaft“. Unter der Rubrik „Einzelfragen“ widmet er u. a. der Frage der verantworteten Elternschaft einen eigenen Abschnitt (vgl. ebd., 132-134), die rechtliche Relevanz des *bonum coniugum* aber bleibt unerörtert.

⁶¹ Vgl. z. B. Schwendenwein, H., Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung. Graz 1984, 589 Anm. 7, oder Navarrete, U., I beni del matrimonio: elementi e proprietà essenziali: La nuova legislazione matrimoniale canonica. Il consenso, elementi essenziali, difetti, vizi. (Studi giuridici, Bd. 10) Vatikanstadt 1986, 89-100, 97.

⁶² Vgl. Wrenn, Essence, 537-551.

dort wie in der partikularen Rechtsprechung nichts entscheidend Neues gegenüber der Phase vor dem CIC registriert. Festzustellen sei allerdings zunehmend die Einbeziehung des *bonum coniugum* in die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe, ohne daß eine angemessene inhaltliche Bestimmung oder eine klare Abgrenzung von anderen Aspekten erreicht sei⁶⁰. Die Möglichkeit eines Ausschlusses des *bonum coniugum* als Nichtigkeitsgrund wird von der Rota zwar vereinzelt bejaht⁶¹. Ein Urteil dieses päpstlichen Gerichts zur Partialsimulation in bezug auf das *bonum coniugum* ist aber bislang nicht bekannt⁶². Die partikularkirchliche Rechtsprechung kennt einige solche Urteile. Sie halten aber bei näherem Hinsehen nicht immer, was sie versprechen, sondern handeln z. T. bekannte Tatbestände unter einem neuen Namen ab⁶³.

2. Rechtliche Relevanz und formale Bestimmung des *bonum coniugum*

Um den Begriff *bonum coniugum* formal und inhaltlich unter dem Blickwinkel seiner Relevanz für die Partialsimulation zu bestimmen, sind vor allem die cc. 1055 § 1, 1057 § 2 und 1101 § 2 CIC zu untersuchen. Die cc. 1095, 2° u. 3° und 1135 CIC hängen eng mit ihnen zusammen⁶⁴.

Die einschlägigen Kanones werden nach c. 17 CIC ausgelegt⁶⁵. Die enge Bindung an den Wortlaut hat – bei aller berechtigten Kritik an der gesetzlichen Festschreibung der Interpretationsmethode(n)⁶⁶ – im vorlie-

⁶⁰ So das Fazit des materialreichen Beitrags von A z n a r Gil, *Obligaciones*, 194f.

⁶¹ Vgl. V i l l e g g i a n t e, *Bonum coniugum*, 304-308.

⁶² Mit Recht macht V i l l e g g i a n t e, ebd., 308, darauf aufmerksam, dies bedeute keine Ängstlichkeit der Rota, sondern sei schlicht Folge davon, daß bislang über den Instanzenzug kein Urteil *ab exclusionem boni coniugum* an die Rota gelangt ist.

⁶³ Eine kurze Referierung von sieben Urteilen spanischer bzw. italienischer Gerichte vgl. ebd., 308-312. In der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Dokumentationsstelle für kirchliches Recht herausgegebenen *Leitsätze-Sammlung "Entscheidungen kirchlicher Gerichte"* werden unter 1994/10 erstmals ein Leitsatzzettel zum Klagegrund "Ausschluß des Gattenwohls" verzeichnet und Rechtsausführungen des Metropolitangerichts Freiburg in einer Entscheidung vom 6. 3. 1995 abgedruckt.

⁶⁴ Vgl. Z a p p, *Eherecht*, 20, 133, 160f, 211; B e r t o l i n o, *Elementi*, 9.

⁶⁵ Vgl. S o c h a, MK 17.

⁶⁶ Vgl. die Hinweise ebd., 17/3, 7; ausführlich über andere interpretationstheoretische Ansätze vgl. S c h ü l l e r, T., *Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im*

genden Fall einen entscheidenden sachlichen Vorteil. Sie verhindert, daß man an ein neues Gesetz mit alten Begriffsschemata herangeht, es ihnen vor-schnell anpaßt⁷⁰ und so den möglicherweise neuen Wein in alte Schläuche füllt⁷¹.

Diese Vorsicht wird noch durch c. 6 § 2 CIC unterstrichen. Er sieht die Berücksichtigung der *traditio canonica* im Sinne der "bisherigen kirchenrechtlichen Lehre ... und kirchlichen Praxis" in bezug auf eine frühere Rechtsnorm nur insoweit vor, als sie in ein geltendes Gesetz eingegangen ist und auch dann nur "unterstützend, ergänzend, aber nicht verdrängend"⁷².

Dem soll schließlich durch die Einführung eines Arbeitsbegriffs Rechnung getragen werden. Für dasjenige, was in dem Sinne wesentlich zur Ehe (*matrimonium in facto esse*) gehört, daß sein willentlicher Ausschluß die Eheschließung (*matrimonium in fieri*) ungültig sein läßt, soll im folgenden der Ausdruck «Wesenssektor» verwendet werden⁷³.

Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 14) Würzburg 1993, 217-264.

⁷⁰ Symptomatisch bereits die Titelgebung bei Navarrete, *I beni del matrimonio: elementi e proprietà essenziali*, 89, die bereits die Rückführung der Wesenselemente und Wesenseigenschaften auf die Güter, d. h. auf die traditionelle *Trias* impliziert. Die entsprechende Ausführung vgl. ebd., 93-98. Obwohl insgesamt um die Konturen und die eigene rechtliche Relevanz des *bonum coniugum* bemüht, glaubt auch Garcia Fallde, *Bien*, 146, es als integralen Bestandteil eines erweiterten *bonum fidei* vermitteln zu können. Burke, *Bonum coniugum*, 704f, hebt die Neuheit des *Terminus* hervor und fährt fort: ein erster Schritt zur Bestimmung von Eigenart und Inhalt dieses Begriffs könnte darin bestehen zu prüfen, wie oder wo er in das traditionelle Schema, das zwischen Wesen, Zwecken und Eigenschaften der Ehe unterscheidet, passe.

⁷¹ Vgl. die berechtigte Warnung von Matthews, *Elements*, 117f. Vom Text auszugehen und die kodikanische Terminologie einzuhalten, mahnen auch an Bertolino, *Elementi*, 13f, sowie Villegiant, *Bonum coniugum*, 299. Die gleiche Vorsicht ist bei der Auslegung der konziliären Ehelehre geboten; vgl. dazu Lüdcke, *Eheschließung*, 738-740. Die cc. 1055 § 1 u. 1057 § 2 CIC sind, da ihnen jedweder Anordnungscharakter fehlt, keine Gesetze; vgl. Wächter, L., *Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssystematische und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht.* (MthStkan, Bd. 43) St. Ottilien 1989, 273, 289. Dennoch wird hier aus der erwähnten Vorsicht zunächst vom Wortlaut ausgegangen. Bei den genannten Kanones besteht aber auf jeden Fall die Berechtigung der Heranziehung weiterer Interpretationselemente.

⁷² Socha, *MK* 6/13.

⁷³ Kriterium ist die Zweckmäßigkeit, nicht die Ästhetik. Der Ausdruck präjudiziert zum einen keine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl wie die klassische *bona-Trias*. Insofern ein Sektor, ein Ausschnitt, eine bestimmte Ausdehnung hat, vermeidet er zudem eine voreilige Punktualisierung und bleibt offen für eine Mehrheit von Einzelinhalten. Oberbegriffe für

2.1. Die Wortbedeutung von *bonum coniugum*: Das Wohl(ergehen) der Ehepartner

Bonum ist ein mehrdeutiger Begriff. X. O c h o a unterscheidet zwei grundsätzliche Verwendungsweisen, eine im materiellen und eine im nicht-materiellen Sinn⁷⁴. Materielle Güter sind körperliche Gegenstände oder Vermögenswerte⁷⁵. *Bonum* im nicht-materiellen Sinn ist manchmal auf immaterielle Güter bezogen und so wie im alten CIC in der weiten sachenrechtlichen Bedeutung ähnlich wie *res* analog gegenständlich eingesetzt⁷⁶. Meist jedoch wird der Ausdruck verwendet im Sinne des «Wohls» einzelner Personen oder Personenmehrheiten⁷⁷. In dieser Verwendung meint *bonum* das Wohlergehen oder Wohlbefinden, den Zustand, in dem sich jemand in seinen persönlichen Verhältnissen wohlfühlt, es jemandem wohlergeht, es ihm gut geht. Der Ausdruck ist abstrakt und weit. Konkret wird er erst durch die Größe, auf die er sich bezieht. Im vorliegenden Fall und nur einmal im ganzen CIC ist dies *coniugum*⁷⁸, die gemeinsame technische Bezeichnung für Ehefrau und -mann⁷⁹. Sie ist heute angemessen mit «die Ehepartner» wiederzugeben⁸⁰.

das Wesentliche der Ehe sind nicht ungewöhnlich. So verwendete Flatten, Ärgernis, 388, den bildungssprachlichen Ausdruck "Wesensmoment", und "Wesensstücke" (ebd., 391). Vgl. in diesem Sinne auch Lohmann, Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile (Hervorhebung vom Verfasser). Schwendenwein, Kirchenrecht, 356, und Zapp, Ehrecht, 34, verwenden als allgemeinen Terminus "Wesensmerkmal", wobei letzterer darunter ausdrücklich die "Wesenseigenschaften" und die "Wesenselemente" im Sinne "einzelner Wesensbestandteile" zuordnet. Insofern eine Eigenschaft als wesentliches Merkmal gilt, erscheint dieser Sprachgebrauch trotz identischer Intention nicht zweckmäßig. Den von mir im Blick auf die Konzilslehre zur Ehe verwendeten Arbeitsbegriff "Werte" (Eheschließung, 742 Anm. 29) übernehme ich nicht mehr, weil er zu sehr mit der Wertphilosophie und Wertethik verbunden ist; vgl. Schuster, J. de Vries, J., Wertethik: Brugger, W. (Hrsg.), Philosophisches Wörterbuch. Freiburg/Br. 1985, 460f.

⁷⁴ Vgl. O c h o a, X., Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici. Vatikanstadt 1984, 56-58. Er unterscheidet zwischen *sensus materialis* und *sensus spiritualis*.

⁷⁵ Vgl. M ö r s d o r f, R, 205, 259, 264.

⁷⁶ Vgl. etwa cc. 213, 1197, 1283, 2^o oder 1312 § 2 CIC; M ö r s d o r f, R, 205.

⁷⁷ Vgl. O c h o a, Index CIC, 56f.

⁷⁸ Vgl. ebd., 56.

⁷⁹ Vgl. M ö r s d o r f, R, 217.

⁸⁰ Der deutsche Ausdruck «Gatten» meint zwar unmittelbar die in einer Ehe miteinander verbundenen Personen, veraltet aber. «Eheleute» müßte im Singular in andere Ausdrücke ausdifferenziert werden. Der Ausdruck «Partner» bezeichnet Personen, die in irgendeiner engeren Beziehung verbunden sind, und muß zur Wiedergabe von *conlux* bzw. *coniuges*

Bonum coniugum meint daher das Wohl(ergehen) der Ehepartner. Damit scheiden von der Wortbedeutung her alle Versuche aus, diesen neuen kodikarischen *Terminus* als ein viertes Gut der Ehe, als Erweiterung der augustinischen *tria bona matrimonii* zu etablieren. C. 1055 § 1 CIC hat damit nichts zu tun⁶¹. Die Übernahme der *bona*-Trias in den Kodex, näherhin zur Spezifizierung der Arten der Partialsimulation wurde in einer eigenen Abstimmung der Studiengruppe für die Reform des Eherechts abgelehnt⁶². Mit dieser Spezifizierung der Bezugsgröße des Ausdrucks *bonum* ist zugleich der Blick auf den unmittelbaren Kontext gerichtet.

2.2. *Bonum coniugum* im unmittelbaren Kontext von c. 1055 § 1 CIC

Das «Wohl der Ehepartner» ist Bestandteil eines Kanons, der als grundlegend für das gesamte Eherecht gilt⁶³. Die Hauptaussage in c. 1055 § 1 CIC bezieht sich auf die sakramentale Würde der Eheschließung unter Getauften. Der Nebensatz bestimmt den Ehebund näherhin als einen Akt, durch den eine spezifische Gemeinschaft begründet wird. Der Nebensatz macht mithin eine Aussage über das Ergebnis der Eheschließung, d. h. über die Ehe. Diese Aussage über die Ehe ist ebensowenig eine Legaldefinition wie die auf die Eheschließung bezogene Hauptaussage. Allerdings geht es um eine «Wesensbeschreibung»⁶⁴ der Eheschließung, der sich auch die kenn-

durch «Ehe-» ergänzt werden, sofern die Verwendung im Sinne von Ehepartner nicht durch den Kontext eindeutig ist. Vgl. diesen Sprachgebrauch auch im Beschluß «Christlich gelebte Ehe und Familie»: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg/Br. 1977, 423-455. In der empirischen Psychologie gibt es zur Zeit keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob sich Partnerschaft und Ehe inhaltlich unterscheiden. Sie werden lediglich äußerlich durch den höheren Formalisierungsgrad der Ehe voneinander abgehoben; vgl. Baumann, U., Psychologische Beiträge zur Ehe: Seifert, G. (Hrsg.), Ehe stabilisierende Faktoren. Referate gehalten auf dem Symposium der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg am 20.-21. Oktober 1987. (Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 63) Göttingen 1990, 143-159, 152-154.

⁶¹ Vgl. so bereits Navarrete, Beni, 98f, und Burke, *Bonum coniugum*, 705f. Vgl. auch die berechtigte Kritik von Lüdecke in seiner Rezension zu meiner Arbeit «Eheschließung als Bund»; ThRv 86 (1990) 318-327 (im folgenden zitiert: Lüdecke, Rez.), 323, daran, daß ich das Wohl der Gatten als eines von «vier kodikarischen bona» bezeichnet habe. Ich korrigiere hiernit.

⁶² Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 375.

⁶³ Vgl. Prader, *Eherecht*, 16.

⁶⁴ Ebd., 16.

zeichnenden und wesentlichen Aspekte des Ehebegriffs entnehmen lassen, wie er dem geltenden Eherecht zugrundeliegt⁶⁵. Beides ist wichtig: Zum einen der bewußte Verzicht des Gesetzgebers auf eine abschließende gesetzlich verbindliche Definition der Ehe. Darin kommt die Einsicht in die definitorisch nicht abschließend auslotbare Komplexität der Ehe zum Ausdruck. Zugleich ist dies ein erster Hinweis auf die Zurückhaltung des Rechts, das sich seinem Regelungsbereich immer nur perspektivisch nähert⁶⁶ und sich der Entwicklung der angezielten Lebenswirklichkeit nicht durch definitivische Festlegungen versperrern will⁶⁷. Zum anderen ist wichtig die Absicht, Wesentliches und Konsensrelevantes über die Ehe zu formulieren⁶⁸.

2.2.1. Die Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft

a) C. 1055 § 1 CIC lautet in den hier einschlägigen Passagen: "Vir et mulier inter se totius vitae consortium constituunt, indole sua naturali ad bonum coniugum atque ad proles generationem et educationem ordinatum." Der Ausdruck *consortium* ist ein rein eherechtlicher Fachterminus⁶⁹ von fundamentaler Bedeutung. Mit ihm wird die Ehe grundlegend als Gemeinschaft, als gemeinsame Teilhaberschaft ausgewiesen. Wodurch ist diese Gemeinschaft von anderen Gemeinschaften unterschieden? Sie ist zunächst eine zwischenmenschliche Gemeinschaft, eine Gemeinschaft zwischen Personen, näherhin zwischen einem Mann und einer Frau: Die Ehe ist ausgewiesen als eine heterosexuelle⁷⁰, interpersonale Gemeinschaft. Damit wurde im Blick auf die Realität homosexueller Beziehungen und der Diskussion um Art und Reichweite ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung⁷¹ eine

⁶⁵ Vgl. L ü d i c k e, MK 1055/3f; M o n e t a, P., Il matrimonio nel nuovo diritto canonico. Genua, 2. Neudruck 1994 von 1991, 17.

⁶⁶ Vgl. P r e e, H., Die Ehe als Bezugswirklichkeit. Bemerkungen zur Individual- und Sozialdimension des kanonischen Eherechts: ÖAKR 32 (1982) 339-396, 378.

⁶⁷ Vgl. M e n d o n ç a, Aspects, 274.

⁶⁸ Ursprünglich war eine Legaldefinition der Ehe vorgesehen; vgl. c. 243 § 1 Schema Sacr. Die Vollversammlung der Reformkommission beschloß aber 1977 die Beschränkung auf eine Beschreibung der Eheschließung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit; vgl. Communicationes 9 (1977) 79f, 212. Vgl. außerdem Relatio 1981, 244, wo das Sekretariat von *definitio seu descriptio* spricht.

⁶⁹ Nur im Eherecht finden sich die vier kodikarischen Belegstellen; vgl. cc. 1055 § 1, 1096 § 1, 1098 u. 1135 CIC.

⁷⁰ Vgl. M a t t h e w s, Elements, 118

⁷¹ Diese Diskussion lag außerhalb des Blickfelds des alten CIC, der daher nur von «Personen» oder «Gatten» spricht; vgl. z. B. c. 1081 § 2 u. 1130 CIC.

wichtige, aber keineswegs hinreichend spezifizierende Bestimmung vorgenommen⁹². Viele Arten von Gemeinschaften zwischen Frau und Mann sind Faktum und vorstellbar⁹³.

Der entscheidende Unterschied besteht in dem, woran Mann und Frau gemeinsam Anteil haben, worauf sich ihre grundlegende Gemeinschaftlichkeit bezieht. Dieses Spezifikum, das die Ehe von allen anderen Gemeinschaften unterscheidet, wird mit dem Attribut *totius vitae* bezeichnet. Es geht nicht um eine noch so intensive Interessengemeinschaft, nicht um eine Verbindung unter dem Aspekt partieller Gemeinsamkeiten, auch nicht unter dem der Geschlechtsgemeinschaft. Gemeint ist vielmehr eine Gemeinschaft, die sich auf das gesamte Leben der beiden Beteiligten bezieht. Dabei bedarf die wörtliche Übersetzung (ganzes Leben) einer umschreibenden Verdeutlichung, um zu verhindern, daß das Attribut auf die zeitliche Erstreckung des Lebens im Sinne von «lebenslang» verkürzt wird. Das Wesensspezifikum ist nicht allein, daß die Ehe ein ganzes Leben lang dauert, sondern daß sie die gesamte Lebenswirklichkeit der Personen, alle Lebensbereiche umfaßt⁹⁴, die gesamte Existenz der Partner als eine gemeinschaftliche ausweist⁹⁵, mithin eine alles umfassende Lebensgemeinschaft ist⁹⁶. Es ist die Totalität der Lebensgemeinschaft, die eine heterosexuelle Gemeinschaft als eheliche kennzeichnet.

b) Bereits der Verzicht auf eine Legaldefinition der Ehe deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung trägt, daß Institutionen nicht reine Vorgegebenheiten darstellen, sondern auch geschichtlichem Wandel unterliegen und eine grundsätzliche definitorische Unabgeschlossenheit aufweisen, die eine Verkürzung des lebensmäßigen Gehaltes durch ab-

⁹² Vgl. Gruber, Ehe, 272; für die politische und rechtliche Situation in Europa vgl. Ver-schraegen, B., Gleichgeschlechtliche "Ehen"? Wien 1994.

⁹³ Dies überspringt Joseph, A., "Consortium Vitae", the Essence of Marriage. A Study of can. 1055 with particular Reference to India. Rom 1990, 45, wenn er die Heterosexualität als entscheidende *differentia specifica* einstuft.

⁹⁴ Vgl. Heimerl, H., Das kanonische Eherecht: Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien 1983, 212f; Zapp, Eherecht, 34.

⁹⁵ Vgl. Moneta, Matrimonio, 24. Dies wird unterstrichen dadurch, daß c. 1135 CIC, der die Gleichberechtigung der Ehepartner nicht mehr nur wie c. 1111 CIC/1917 auf den Geschlechtsverkehr, sondern auf das gesamte Eheleben bezieht.

⁹⁶ Vgl. auch Primetshofer, B., Überlegungen zum Eherecht des CIC/1983: ÖAKR 35 (1985) 12-157, 134 Anm. 10, spricht aus den gleichen Gründen von "ganzheitlicher Lebensgemeinschaft".

schließende Merkmalsfixierung verbietet⁹⁷. Mit der wesensbestimmenden Kennzeichnung der Ehe als *consortium totius vitae* gibt der CIC zudem ein ausdrückliches Zeugnis von der Geschichtlichkeit der katholischen Ehelehre. Denn diese Ehebezeichnung signalisiert die Rezeption der Ehelehre der Konzilskonstitution *Gaudium et spes*⁹⁸, die als "entscheidender Einschnitt"⁹⁹ für die katholische Ehelehre, ja als "epochaler Umbruch"¹⁰⁰ gilt. Diese Rezeption war von Beginn der Arbeiten an verpflichtender Leitgedanke der Reform des kanonischen Eherechts¹⁰¹.

c) Der Kerngehalt der konziliaren Ehelehre besteht in der Ergänzung des kirchlichen Wesensverständnisses der Ehe. Die Ehe wird verstanden als primärsittlich-personale Lebens- und Liebesgemeinschaft, als «Verwirklichungsgestalt»¹⁰² entschiedener Liebe. Dabei trat gleichrangig neben die bis dahin vorrangige Fortpflanzungsausrichtung der Ehe, in der das Paar ausschließlich als potentielles Elternpaar in den Blick kam, die Paarbeziehung als eigenständiger Wesenssektor. Ermöglicht wurde dieser Fortschritt durch einen fundamentalen Wechsel im Ansatzpunkt, durch die Wahl einer neuen Perspektive. Umgesetzt wurde er durch den bewußten Verzicht auf die traditionellen Begriffsschemata, die auf Grund ihrer Begrenzung auf eine Wesenstris keine Möglichkeit zum Einbau eines eigenständigen neuen Wesenssektors der Ehe boten.

Die Hinwendung des Konzils und insbesondere der Konstitution *Gaudium et spes* zum Menschen und ein erneuertes Verständnis der Person bil-

⁹⁷ Vgl. zu diesem Institutionsverständnis L ü d e c k e, Eheschließung, 857-861. Zum faktischen Wandel von Institutionen im allgemeinen, der Institution Ehe im besonderen sowie damit zusammenhängend des christlichen Eheverständnisses vgl. G r u b e r, Ehe, 13-148. Vgl. umfassend G a u d e m e t, J., Le mariage en occident. Les moeurs et le droit. Paris 1987.

⁹⁸ Zum folgenden vgl. insgesamt L ü d e c k e, Eheschließung, 690-821, den Überblick bei K a i s e r, M., Ehescheidung und Wiederheirat im Lichte des Eheverständnisses (I) und (II): Anzeiger für die Seelsorge 101 (1992) 525-531 u. 592-599, 593-596; B e r n h a r d, J., A propos de la nature du lien conjugal: T h é r i a u l t, M./ T h o r n, J. (Hrsg.), Unico Ecclesiae Servitio. Festschrift Germain L e s a g e. Ottawa 1991, 93-114, 96-108.

⁹⁹ G r u b e r, Ehe, 145.

¹⁰⁰ K a i s e r, Ehescheidung, 599 Anm. 55.

¹⁰¹ Vgl. *Communicaciones* 3 (1971) 70.

¹⁰² Statt von «Verwirklichungsgestalt» kann auch von «Treuegestalt» gesprochen werden. Voraussetzung dafür ist aber, den Treuebegriff aus seiner Engführung als Verzicht auf sexuelle Untreue herauszulösen und auf seinen Grundgedanken einer sittlichen zwischenmenschlichen Grundhaltung zurückzuführen; vgl. ebd., 830-841. Unmittelbarer verständlich erscheint der erstgenannte Ausdruck.

deten den neuen Ansatzpunkt. Theologisch verankert in der Gottebenbildlichkeit wurde die Person als ebenso leiblich wie seelisch dimensioniertes, beziehungsfähiges und beziehungsorientiertes Wesen begriffen, das für die individuelle Lebensgestaltung ebenso verantwortlich ist wie für die geschichtliche Entwicklung der Institutionen. Diese Wende von der Institution zur Person als perspektivischem Ausgangspunkt, die Wahl dieses "neuen personalen Fundaments"¹⁰³ war es, die es den Konzilsvätern ermöglichte, die Kluft zwischen Recht und Leben im Ehebereich zu schließen.

Das Medium, in dem dieser personenzentrierte Ansatz für die Ehelehre fruchtbar gemacht wurde, war das Phänomen der ehelichen Liebe. Sie war es, die – zwar nicht begrifflich, wohl aber textgeschichtlich nachweisbar eindeutig sachlich konsistent – den personalen Ansatz der Konstitution zu einem personalen¹⁰⁴ Eheverständnis spezifizierte. Es wurde also nicht der bekannte deduktive Weg von einem vorausgesetzten Ehebegriff hin zur dazu passenden Liebeskonzeption gewählt. Vielmehr ging man induktiv vor; man ließ sich auf die gelebten Überzeugungen christlicher Eheleute ein und klärte von da aus die Konturen des Liebesbegriffs. Im Ausgang von der Person hatte sich der Blick auf jenes Phänomen gerichtet, das die Person zum Mittelpunkt der ehelichen Beziehung macht.

Im Bewußtsein der Mehrdeutigkeit des Begriffs «Liebe» wurde er sowohl negativ als auch positiv näher bestimmt. Negativ abgegrenzt wurde er gegen zeitgenössische Fehlformen hedonistischer oder romantisch-sentimentaler Art ebenso wie gegen das in der christlichen Tradition stark wirk-same Mißverständnis einer exzessiven Spiritualisierung und Supranaturali-

¹⁰³ Gruber, Ehe, 145.

¹⁰⁴ Lüdecke, Rez., 326, hat die Verwendung des Ausdrucks "personal" als Kennzeichnung des Gesamtverständnisses der Ehe bemängelt. Er sei mit "persönlich" zu übersetzen. Demgegenüber sei der Ausdruck "personalistisch" vorzuziehen. Die von ihm zu Recht gewünschte Sprachregelung soll allerdings die Beibehaltung des Ausdrucks "personal" sein. Der Ausdruck "personalistisch" ist ungeeignet, weil bereits besetzt für bestimmte philosophische Strömungen, die allenfalls einen von mehreren Einflußfaktoren auf das neue konziliare Eheverständnis darstellen; vgl. Colagiovanni, Bonum coniugum, 434f, und nicht vor Einseitigkeiten gefeit sind; vgl. Kern, W., Personalismus: StL² 3, 339-341, bes. 340f. «Personal» heißt «die Person betreffend» und gibt damit genau das hier für die konziliare Ehelehre Kennzeichnende wieder. «Persönlich» ist keine Wiedergabe von «personal», sondern meint «von einer Person ausgehend und durch ihr Erleben, Mitfühlen etc. bestimmt». «Personal» stellt auf das Personverständnis ab, von dem die persönliche Sichtweise zu unterscheiden ist, die im Rahmen des skizzierten Personverständnisses gleichwohl ihre Bedeutung hat.

sierung der Liebe, das sich mit einer grundsätzlichen Verdächtigung alles Sexuellen verbindet. Positive Konturen verlieh das Konzil der Liebe als eine nicht nur affektiv-emotional geprägte, sondern im Personkern, dem freien Willen des Menschen verankerte Entschiedenheit für den Ehepartner als Person und nicht als Träger bestimmter Eigenschaften oder auf Grund seiner Eignung für die eigene Selbstbestätigung. In dieser Perspektive konnte auch die personale Vollgestalt des Ehekonsenses als unbedingte Bejahung des Partners wieder erkennbar werden.

Zur Klärung des Liebesverständnisses trug entscheidend die realistische Einordnung der Sexualität bei. Dasjenige, was eheliche Liebe als ehelich qualifiziert, ist nicht (mehr) die Sexualität, sondern die Totalität dieser Liebe. Traditionell ging man bei der Wesensbestimmung der Ehe aus von einem verkürzten prokreativen Sexualitätsverständnis¹⁰⁶. Man entnahm den Erstzweck der Ehe der Funktion des «Genitalapparates» und entwarf darauf hin die Ehe als geeignetste Form zur Erreichung dieses Zweckes. Dementsprechend war die Sexualität in der Gestalt des *ius in corpus* Inhalt des Ehebegriffs und Ehekonsenses. Demgegenüber sieht die konziliare Ehelehre als Spezifikum der ehelichen Liebe nicht ihre sexuelle Dimensioniertheit, sondern ihre Totalität. Diese unterscheidet sie von anderen Formen der Liebe. Sexualität wird nicht als etwas «Eheliches», sondern als etwas «Menschliches» verstanden¹⁰⁶. Die Sexualität wird positiv integriert als eine variable Ausdrucksgestalt der ehelichen Liebe, die Ehe wird im Konzil nicht mehr als Schutz gegen die Grundübel der Geschlechtlichkeit verstanden¹⁰⁷. Schließlich war der Ansatz bei der Person von Anfang an verbunden mit der Betonung der gleichen Würde von Mann und Frau. Das konziliare Eheethos weist «die Frau als eine dem Mann in jeder Hinsicht gleichwertige und ebenbürtige Partnerin aus»¹⁰⁸.

¹⁰⁶ Es als «biologistisch» zu bezeichnen, ist nicht angebracht, weil dieses Sexualitätsverständnis nicht einmal biologisch korrekt ist. Vielmehr zeigt die Evolution den Menschen als ein Wesen, dessen Sexualität bereits biologisch nicht ausschließlich auf Fortpflanzung ausgerichtet ist; vgl. von E i f f, A., *Humane Sexualität. Eine Anfrage an Gesellschaft und Kirche* (II): *Anzeiger für die Seelsorge* 104 (1995) 178-184, und G r u b e r, *Ehe* 275f, auf der Grundlage der Erkenntnisse in vergleichender Verhaltensforschung und zur Evolution.

¹⁰⁷ Damit ist nicht bestritten, daß sittlich legitimer Ort der geschlechtlichen Vereinigung die Ehe ist. Wohl verschiebt sich die Begründung: vgl. L ü d e c k e, *Eheschließung*, 960.

¹⁰⁸ Vgl. zustimmend K a i s e r, *Ehescheidung*, 595f. Auch damit fand ein wichtiger Aspekt der Erfahrungsgestalt der Ehe Berücksichtigung, nämlich die Sexualität als «Bindungsverstärker»; vgl. G r u b e r, *Ehe*, 281f.

¹⁰⁹ G r u b e r, *Ehe*, 147.

Diese konziliar erneuerte katholische Ehelehre ist in zweierlei Hinsicht von außerordentlicher Bedeutung: Auf der doktrinellen Ebene trägt sie der Modernisierung der Lebensform Ehe positiv Rechnung (d) und bietet zugleich ein kritisches Korrektiv für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen (e).

d) Das konziliare Verständnis der Ehe entspricht ihrem faktischen Wandel von der Geschlechtsgemeinschaft – sei es als Fortpflanzungs- oder als geschlechtliche Gefühlsgemeinschaft – hin zu einer "unbedingten, alle Bereiche und Aspekte des Zusammenlebens umfassenden Gemeinschaft von Frau und Mann"¹⁰⁹. "Die Geschlechtsgemeinschaft ist ... nicht mehr länger das die Ehe in personaler wie sozialer Hinsicht primär bestimmende Moment"¹¹⁰.

Dies ist nach den Erkenntnissen der Ehe- und Familienforschung das Ergebnis der im letzten Jahrhundert einsetzenden und sich in einem neuen Modernisierungsschub seit den 60er Jahren unseres Jahrhunderts verstärkt fortsetzenden Intimisierung und Individualisierung des Zusammenlebens¹¹¹. Das Paarverhalten und die Funktion der Ehe als Lebensform haben sich geändert. Die Verbreitung technisch perfektionierter empfängnisverhütender Mittel hat die faktische¹¹² Entkoppelung von Sexualität und Zeugung sowie von Ehe und Sexualität ermöglicht. Durch diese Entkopplung war die Schaffung von Bedingungen für das Heranwachsen von Kindern nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Aufnahme sexueller Beziehungen. Elternschaft ist nicht mehr automatisch mit Ehe verbunden. Die Ehedauer insgesamt hat sich deutlich verlängert, eine durchschnittlich 21 Jahre dauernde eigenständige nachehliche Ehephase wuchs hinzu.

Die Technik als Hauptmerkmal der modernen Gesellschaft hat die frühere relativ einheitliche Lebenswelt der Menschen verändert. Einzelbereiche des gesellschaftlichen Lebens werden immer eigenständiger – am deutlichsten nachvollziehbar an der Trennung von Arbeits- und Familienwelt. Technologische Produktionsweise und Funktionalität bürokratischer Großinstitutionen führten und führen zu einem Mangel an sozialer Beheimatung. Die Privatsphäre spezialisiert sich auf den Ausgleich dieses Defizits. Dadurch

¹⁰⁹ Ebd., 272.

¹¹⁰ Ebd.; vgl. Lüdecke, Rez., 324f.

¹¹¹ Vgl. zum folgenden wiederum die prägnante Zusammenfassung des Wissensstandes bei Gruber, Ehe, 62-89; Beck, U./ Beck-Gernsheim, E., Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt 1990.

¹¹² Es geht um die empirische Tatsache, nicht um deren sittliche Bewertung.

erhält die Lebensform der Ehe als Zentrum der privaten Welt eine neue Funktion. Sie soll Stabilität und Geborgenheit vermitteln. Die einzelnen Personen sind gleichzeitig gezwungen, zwischen verschiedenen Anforderungsprofilen «umzuschalten»: Wo die Wirtschaft etwa Sachkompetenz und individuelle Leistungsbereitschaft verlangt, sind in der Ehe Beziehungskompetenz und gemeinschaftliches Miteinander erforderlich.

Lange Zeit wurde dieses Problem dadurch überdeckt, daß es sich ausschließlich für den Mann stellte. Für die Frau bedeutete Ehe weithin "Berufsverzicht, Familienzuständigkeit und Mitmobilität entsprechend den beruflichen Zwängen ihres Mannes"¹³. Die Relativierung der gesellschaftlichen Rollenfixierung von Frau und Mann, der Abbau des männlichen Bildungsvorsprungs und die häufigere wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau und damit die verspätetete Auswirkung der Modernisierung auf die weibliche Biographie führte als Konsequenz zur notwendigen Gemeinschaftlichkeit aller ehelichen Lebensbezüge.

"Die Ehepartner müssen ... nach privaten Lösungen suchen, müssen miteinander aushandeln – und zwar immer wieder neu –, wie sie die Zwänge oder Ambitionen der Existenzsicherung, der Karriere, des Berufs mit ihren partnerschaftlichen und familiären Wünschen und Vorstellungen vereinbaren können. ... Das Zusammenleben muß ständig neu geplant und miteinander abgesprochen werden"¹⁴.

Aus der "Ehe als einzig legitime(m) Ort der geschlechtlichen Aktuierung", d. h. aus einer "Ordnungsform, die ganz unter dem Leitbild der gesellschaftlichen Triebregulierung, der Nachwuchssicherung sowie der sozialen Versorgung der Frauen stand" ist ein "Ort der Intimität" geworden; "in erster Linie ein Instrument der psychischen Stabilisierung, der Identitäts- und Sinnfindung für den einzelnen", ist die Ehe "also mehr auf das Wohl und die Interessen der beiden beteiligten Individuen ausgerichtet"¹⁵.

¹³ Gruber, Ehe, 7.

¹⁴ Ebd., 82f. Zu den damit verbundenen Problemen vgl. Seidenspinner, G./Lehmann, F., Der veränderte weibliche Lebensentwurf: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung (Hrsg.), Kirchliche Beratung – Hilfe zum Leben. Freiburg/Br. 1990, 176-182; Kölling, W./Nicolay, J., Neue Väter ... Zur Krise des "männlichen Bewußtseins" und zur Entstehung neuen Rollenverhaltens: ebd., 183-188; Spindel, S./Falk-Lutz-Bachmann, G., Überrollt? Rollenverständnis – Rollenveränderung: ebd., 205-209.

¹⁵ Ebd., 85. Damit ist nicht bestritten, daß innerhalb dieses Gesamtzusammenhangs Kinder nach wie vor eine große Bedeutung haben. Vgl. ebd., 86 Anm. 233.

e) Mit dem Verständnis der ehelichen Liebe als ethisches, eheprägendes Prinzip¹¹⁶ hat das Konzil das Mittel gefunden, durch die Einbeziehung der personalen Belange der Ehepartner den gesellschaftlichen Wandel der ehelichen Lebensform zu integrieren. Dieses sich in der Paarbeziehung wie in der Eltern-Kind-Beziehung auswirkende Prinzip kann kontextbezogen spezifiziert und ausgestaltet werden. Es kann so auch als kritisches Stimulans der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung der Lebensform Ehe fruchtbar gemacht werden: Es hält beide genannten Belange in der Balance und steuert so der Entkoppelung von Ehe und Elternschaft gegen. Es hält fest an der Bedeutung der Gemeinsamkeit. Diese droht in der neueren Entwicklung des Partnerschaftsideals gegenüber einer starken Akzentuierung der je individuellen Selbstverwirklichung oder gegenüber einer Reduzierung der Liebe auf die rein psychologische Gefühlsebene in den Hintergrund zu geraten¹¹⁷. Umgekehrt hält es die Eigenbedeutung der Paarbeziehung präsent, wenn die Schutzfunktion des Rechts gegenüber der Ehe nur noch unter dem Gesichtspunkt ihrer Eigenart als potentielle Familie plausibel erscheint – eine Tendenz, die im staatlichen Bereich zu verzeichnen ist¹¹⁸. Mit dem sittlichen Prin-

¹¹⁶ Die Liebe und damit eine grundlegende Gemeinsamkeit als das Ehespezifikum zu sehen, entspricht auch den Erkenntnissen der empirischen Psychologie. Partnerschaft und Ehe werden dort als durch die Liebe spezifizierte Beziehungsformen qualifiziert. Sie sind nicht nur besondere Vertrauensbeziehungen (*confident*) mit den Kennzeichen: Möglichkeit, persönliche Probleme zu besprechen, volles Vertrauen, Möglichkeit, jederzeit Hilfe in Anspruch nehmen zu können, soziale Integration, Hilfe in Belastungssituationen. Sie sind vielmehr gekennzeichnet durch das Phänomen der Liebe, d. h.: Es kommt das Erleben der Gemeinsamkeit hinzu, wodurch der (Ehe)Partner die Rolle der Vertrauensperson in besonders intensiver und effektiver Weise ausfüllen kann. Es kommt zu einem Identitätsgefühl als Paar. Dabei schließt diese Beziehungsform zwar Sexualität ein, sie ist aber nicht ihr Spezifikum; vgl. B a u m a n n, Beiträge, 151f.

¹¹⁷ Vgl. ebd., 287f. Zum Zusammenhang von idealisierten Ehevorstellungen und Scheidungsrisiko vgl. ebd., 75-77.

¹¹⁸ Die Ehe erscheint dann deshalb als förderungswürdig, weil sie als familienbegründende Beziehung verstanden wird und der Staat an der familiären Zuordnung der Individuen als Ordnungsfaktor interessiert ist. Dabei steht die soziale Relevanz dieser Zuordnung und ihre Unverfügbarkeit im Vordergrund, die »sozialpolitische Potenz« dieses Zuordnungsverhältnisses; vgl. P i r s o n, D., Das Verfassungsrecht als ehestabilisierendes Element: S e i f e r t (Hrsg.), Faktoren, 111-123, 121f. Zur Problematisierung der Tendenz »von der Ehe zur Familie« unter Gewichtung des Aspekts der rechtlichen Solidarität des Paares vgl. S c h w a b, D., Familienrecht im Umbruch: FamRZ 42 (1995) 513-518, 517f. Wenn die Sozialbedeutung der Ehe einzig in ihrer Generativität gesehen wird, ergibt sich eine eigenartige Konvergenz mit der herkömmlichen katholischen Fixierung auf den Fortpflanzungsaspekt, die konziliar gerade überwunden wurde. Es wird übersehen, daß unter den

zip der ehelichen Liebe enthält das christliche Eheverständnis ein entscheidendes Potential, das als Beitrag zum Gelingen ehelichen Zusammenlebens unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft ausmünzbar ist¹¹⁹.

Außerdem ermöglicht die konziliäre Ehelehre durch die Betonung der sittlich-personalen Qualität der ehelichen Beziehung eine Balance zwischen subjektivistischer Ablehnung jeder institutionellen Einbindung dieser Lebensform einerseits und der Versuchung, diese spezifische Beziehung in zwingendes Recht zu gießen, andererseits. Der Wechsel von der Person zur Institution, deren Ursprung, Träger und Zielpunkt erstere ist, verpflichtet zu äußerster Behutsamkeit, wenn man sich der sittlichen Lebenswirklichkeit in rechtlicher Perspektive nähert. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, in der das staatliche Recht auf den faktischen Wandel der ehelichen Lebensform reagierte. Die Ehe – und nicht nur die Familie – bleibt in die Rechtsordnung einbezogen, aber damit wird ihr genuin sittlicher Charakter nicht aufgehoben. Aus der Einsicht, daß Sittlichkeit nicht per Recht erzwingbar, sondern *per definitionem* nur als freier Vollzug möglich ist, wurde die Funktion des Rechts im Ehebereich relativiert. Statt das Ideal ehedemäßigen Verhaltens in positiv rechtliche Normen zu gießen und so zur direkten gesetzlichen Regelung des Ehegattenverhaltens bis in Details der sexuellen Beziehungen zu schreiten¹²⁰, zog sich das Recht auf eine Schutz- und Stützfunktion zurück. Heute ist staatlicherseits die "rechtliche Regelung des Gattenverhältnisses ... weitgehend durch die Rückbildung des zwingenden Rechts und durch ein Zurückweichen des staatlichen Rechts überhaupt aus dem als persönliche Sphäre begriffenen Innenraum der Ehe gekennzeichnet und beschränkt sich auf einige grund-

geschilderten Bedingungen der heutigen Gesellschaft die personale Stabilisierung und Integrität der Ehepartner und damit der Mitglieder der Gesellschaft eine eminent soziale Funktion ist. Der Gesellschaft kann der persönlichkeitsstabilisierende und identitätsstiftende Beitrag der Ehe nicht gleichgültig sein, insofern sie "um so höherstehender und entwickelter ist, je personal reifer und selbstverwirklichter ihre Mitglieder sind" (G r u b e r, Ehe, 247, vgl. 281-286).

¹¹⁹ Vgl. dazu den Entwurf ebd., 329-344, mit den Aspekten: "Selbstfindung in der Hingabe", "Eigenständigkeit in der Bindung", "Wachstum und Bereicherung im Verzicht", "Wandel in der Dauerhaftigkeit", "Kooperation und Versöhnung im Konflikt", "Hoffnung im Scheitern".

¹²⁰ So noch im Eherecht des Absolutismus; vgl. R a u, W., Rechtsauffassungen zur familiären Herrschaft: S i e b e l, W. (Hrsg.), Herrschaft und Liebe. Zur Soziologie der Familie. (Soziologische Schriften, Bd. 40) Berlin 1984, 30-81, 39; W e i m a r, P., Ehe als Rechtsinstitut: E s e r, A. (Hrsg.), Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft NF, Bd. 47) Paderborn 1985, 81-98, 86f.

legende Schutz- und strukturelle Regelungsfunktionen, die vor allem auch im Falle des faktischen Scheiterns einer ehelichen Verbindung virulent werden¹²¹.

¹²¹ Mikat, P., Ethische Strukturen der Ehe in unserer Zeit. Zur Normierungsfrage im Kontext des abendländischen Eheverständnisses: Marré, H./Stütting, J. (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 21. Münster 1986, 9-71, 40. Lüdicke, Rez., 324f, kritisiert die Behauptung, an die Stelle der Sexualität als Spezifikum der Ehe sei die Totalität getreten. Als Begründung verweist er auf die Funktion der Ehe und darauf fußend auf die Funktion des Rechts für die Ehe. Er schreibt: "Auch Theologen könnten bemerken: Nicht die Ehe ist eingesetzt, damit der Mensch sich fortpflanze, sondern sein Geschlechtstrieb. Die Ehe ist eingesetzt, um diesen Trieb sittlich zu ordnen und seine Ausübung sozialverträglich zu gestalten, und zwar im Hinblick auf die dadurch ans Licht der Welt gesetzten Kinder. Ehe ist rechtliche Ordnung, um Mann und Frau in Pflicht zu nehmen, wenn sie so miteinander umgehen wollen, daß sie gemeinsame Kinder bekommen könnten. Wenn sie das tun wollen, dann fordern Gesellschaft und Kirche, daß sie sich rechtlich aneinander binden und zur Verantwortung für die eventuellen Kinder bekennen" (ebd.). Die Behauptung über die historische Genese des Rechtsinstituts Ehe mag zutreffen. Als Argument gegen die Aufgabe der Sexualität als Spezifikum der Ehe trägt sie m. E. nicht. Durch die zu unmittelbare Verknüpfung der Aussage über die Entstehung der Eheinstitution mit ihrer heutigen Begründung kommt nur der Aspekt der Fortpflanzung in den Blick, wenngleich andere Dimensionen nicht geleugnet werden. Die These über den Entstehungsgrund der Ehe hat ihre Berechtigung und sticht als Kontrapunkt zur Behauptung, die Ehe sei eingesetzt, damit die Menschen sich fortpflanzen (können) und der daraus gefolgerten Pflicht der Partner, Kinder zu wollen oder zuzulassen, nicht aber im Zusammenhang der erwähnten Kritik. Ders., Familienplanung und Ehwille. Der Abschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Ehe recht. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Bd. 50) Münster 1983, 295-298, 308f, geht aus von einem "sozialtypischen Eheverständnis": "Die Eheschließung ist ein sozialtypisches Rechtsgeschäft, dessen selbstverständlich akzeptierter Inhalt die beiderseitige Befugnis ist, legitim geschlechtlich zu verkehren und Kinder zu haben. ... Betrachtet man die Willenshaltung der Partner bei der Eheschließung, so zeigt sie sich als bestimmt von der Vorstellung: Sind wir miteinander verheiratet, dürfen wir geschlechtlich verkehren, haben wir die Befugnis zu einer legitimen Sexualbeziehung" (ebd., 297). Die Eheschließung sei "ein sozialtypisches Rechtsgeschäft, dessen spezifizierender Inhalt der Erwerb der beiderseitigen Befugnis ist, legitim zu verkehren und Eltern zu werden" (ebd., 308). Lüdicke's Aussagen stehen im Kontext einer im Vergleich zu früheren Aporien realistischen und daher angemesseneren Bestimmung des Verhältnisses von Ehe und Nachkommenschaft und der rechtlichen Bewertung ihres Ausschlusses, vgl. zu diesen Aporien ebd., 261-271. Daher die Konzentration auf den Fortpflanzungsaspekt. Die manchmal definitorisch klingenden Formulierungen wie "Die Ehe ist ..." statt "Die Ehe ist sicher auch ..." dürfen nicht dazu verleiten, hier abschließende und erschöpfende Bestimmungen des Wesens der Ehe zu sehen. Die heutige faktische Funktion der Ehe und deren rechtliche Normierung sind mit dem Nachkommenschaftsbezug allein nicht angemessen zu erfassen. Gesellschaft und Kirche fordern die Verantwortung für eventuelle Kinder ebenso wie die Für- und

f) Mit der Kennzeichnung der Ehe als *consortium totius vitae* hat der kirchliche Gesetzgeber das konziliare Eheverständnis in die Rechtsordnung transformiert. «Umfassende Lebensgemeinschaft» ist soz. das Signalwort für diesen Rezeptionsvorgang¹²². Die nachkonziliar so heftig geführte Debatte über die rechtliche Relevanz der ehelichen Liebe wurde damit nicht negativ entschieden. In einer so kleinen Rechtseinheit wie einem einzigen Kanon ist es schwierig, die notwendigen Eingrenzungen des ambivalenten Liebesbegriffs vorzunehmen. Der konziliare personale und über das Prinzip der ehelichen Liebe vermittelte Ansatz zur Bestimmung des Wesens der Ehe stand nicht zur Disposition, sondern sollte material, wenngleich in rechtstauglicher Gestalt bewahrt werden¹²³. Für diese Transformation griff man mit *consortium totius vitae* auf einen aus der römischen Rechtstradition vertrauten Begriff zurück, der wegen des spezifizierenden Merkmals der Totalität, das gegen Streichungsversuche verteidigt wurde, die Ehe als Verwirklichungsgestalt der Liebe zu erkennen gibt¹²⁴.

Dabei ist auf zweierlei besonders zu achten: Indem der CIC die Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft kennzeichnet, greift er in bewußter Anlehnung an das Konzil hinter die Tradition des CIC/1917 zurück. Auch dort war der Ausdruck *consortium* im Eherecht anzutreffen. Seine wesentliche Bedeutung war aber schon bei der Redaktion des alten Kodex reduziert worden auf das dauernde und ausschließliche Recht auf den Kör-

Vorsorge für den Partner auch im Falle des Scheiterns. Wo der Rechtsbegriff der Ehe einseitig auf die Fortpflanzung und Erziehung abstellte, bliebe kein Raum für ein eigenständiges *bonum coniugum*. Zur grundsätzlichen Problematik der Ableitung von Eheformen aus biologischen Voraussetzungen vgl. Vogel, C., Die Monogamie des Menschen, ein stammesgeschichtliches Erbe?: Seifert (Hrsg.), Faktoren, 11-25; Voland, E., Ehegründung und Ehestabilität aus evolutionsbiologischer Sicht: ebd., 47-73; Fox, R., Bedingungen der sexuellen Evolution: Ariès, P/Béjine, A. (Hrsg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland. Frankfurt/M. 1992, 7-24.

¹²² Vgl. Bertolino, Elementi, 5.

¹²³ Vgl. Communicationes 9 (1977) 79f, 212.

¹²⁴ Vgl. Lüdecke, Eheschließung 920f, 931; Bertolino, Elementi, 11-13; für die Eignung des Begriffs *consortium* vgl. Huber, J., Coniunctio, communitio, consortium. Observationes ad terminologiam notionis matrimonii: PerRMCL 75 (1986) 393-408. Auch an seinen übrigen Verwendungsteilen geht der Ausdruck auf eine bewußte Vorzugswahl zurück. Er ersetzte *societas* in c. 1096 § 1 CIC (vgl. Communicationes 9 [1977] 371) und wurde gegen den Vorwurf der Unklarheit beibehalten in c. 1098 CIC; vgl. Relatio 1981, 256. Von Anfang an und am frühesten war von *consortium* in den Entwürfen zu c. 1135 CIC die Rede; vgl. Communicationes 5 (1973) 76.

per¹²⁶. Dem folgte auch die Kommentierung¹²⁶. C. 1055 § 1 CIC dagegen greift einen konziliaren Inhalt und dessen spezifische Intention auf. Von Anfang an sollte bei der Reform des Eherechts die Ehe im Sinne von *Gaudium et spes* in einer Weise bezeichnet werden, die auch die Partnerbeziehung als eigenständigen Wesenssektor der Ehe umfaßt. Dabei griff man näherhin auf GS 50c¹²⁷ zurück und sprach von *totius vitae coniunctio*¹²⁸. Es handelt sich um eine von verschiedenen Weisen, mit denen im Laufe des Konzils das *matrimonium in facto esse* so bezeichnet wurde, daß die neue Perspektive, die man gewählt hatte, auch zum Ausdruck kam¹²⁹. Er wurde an dieser Stelle verwendet, um auch für den Fall, daß in einer Ehe Nachkommenschaft ausbleibt, deren bleibenden Wert als «umfassende Lebensgemeinschaft» herauszustellen¹³⁰.

¹²⁶ Vgl. B o n n e t , L'influence, 191f, 194, 197.

¹²⁷ Vgl. L ü d e c k e , Eheschließung, 72-74.

¹²⁸ Es ist daher ungenau, wenn die von der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des CIC herausgegebene annotierte Kodex-Ausgabe (Vatikanstadt 1989, 292) nur GS 48 als Quelle anführt. Dies gilt selbst dann, wenn man in Rechnung stellt, daß der annotierte CIC den Begriff «Quelle» in einem uneigentlichen Sinne verwendet, nämlich nicht als Material, aus dem der jeweilige Kanon direkt redigiert wurde, sondern als Material, das in irgendeinem indirekten oder nachrangigen Zusammenhang mit dem Kanon oder auch im Gegensatz zu ihm steht. Dementsprechend wird auch keine amtliche Autorität für die Anmerkungen beansprucht. Ihr Wert als «Quellen» im eigentlichen Sinne ergebe sich aus der jeweiligen Interpretation; vgl. C a s t i l l o L a r a , R. J. Presentatio: ebd., XI, XII. Zu welchen Mißverständnissen die Herausgabe durch die Kommission allerdings führen kann, wird deutlich, wenn B u r k e , Zwecke, 462, genau das Gegenteil behauptet: «Die vor wenigen Jahren erschienene offizielle Ausgabe des Codex Iuris Canonici, die auch die Quellen der einzelnen Canones angibt» und dies als Autoritätsargument einsetzt; ohne weiteres spricht er auch von «Quellen» (ebd., 463).

¹²⁹ Vgl. Communicationes 3 (1971) 70.

¹³⁰ Vgl. außerdem GS 48a: *intima communitas vitae et amoris* und *intima personarum atque operum coniunctio*. Von hier wurde auch für einige Zeit das Adjektiv *intima* übernommen, später aber als redundant gestrichen; vgl. Relatio 1981, 244f.

¹³¹ Vgl. zur Einfügung und ihrer Motivierung L ü d e c k e , Eheschließung, 615f. Dabei konnte man in der Tat auf einen bereits in der Enzyklika *Casti connubii* Papst P i u s X I . anzu-treffenden Ausdruck zurückgreifen. Dies war aber lediglich eine sprachliche Anleihe. Die «Perspektivenhierarchie» dieser Enzyklika, die als wesentliche nur die Perspektive der Ehe als Fortpflanzungsinstitution gelten ließ, wurde damit aber gerade nicht übernommen; vgl. dazu ebd., 223-227, 736f. Versuche, *Gaudium et spes* im Sinne der Enzyklika *Casti connubii* auszulegen, ja letztere als Vorwegnahme konziliarer Aussagen zu verstehen, so durchgängig B u r k e , Zwecke, 454f, 456 Anm. 15, sind nicht haltbar. Sie verkennen die

g) Damit ist der Kontext, in dem vom *bonum coniugum* die Rede ist, zunächst zu bestimmen als eine Wesensaussage über die Ehe, die mit einem Ausdruck aus der römischen Rechtstradition die konziliare Bestimmung der Ehe als Verwirklichungsgestalt ehelicher Liebe, die sowohl die Partnerbeziehung als auch die Eltern-Kind-Beziehung durchprägt, in die Rechtsordnung transformiert¹²¹. Die Bestimmung der Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft sollte die altkodikarische Reduzierung auf die Prokreativität aufheben. Die zeitgenössische Erfahrungsgestalt der Ehe als Ort "gemeinsamer Lebensbewältigung"¹²² konnte so angemessen eingeholt werden.

Für die formale Bestimmung des *bonum coniugum* erbringt dies zwei Hinweise: *Totius vitae consortium* ist eine Bezeichnung der Ehegemeinschaft als ganzer. Es geht nicht um irgendeinen Wesenssektor. Der Ausschluß des *totius vitae consortium* ist keine Partialsimulation, sondern ein Ausschluß der Ehe selbst, eine Totalsimulation¹²³. Zum anderen durchprägt die eheliche Liebe die Ehe in ihrer Gesamtgestalt, erstere verwirklicht sich ja in letzterer. Daher kann auch die eheliche Liebe selbst kein eigener wesentlicher (Teil)Sektor der Ehe sein. Die nach dem Konzil und über die Promulgation des CIC hinaus geführte Diskussion, ob der *amor coniugal* eine rechtliche Relevanz besitzt und ob diese darin besteht, daß sein Ausschluß als neuer Tatbestand der Partialsimulation gelten kann, ist für den ersten Teil positiv, für den zweiten negativ entschieden. Die eheliche Liebe ist nicht eigenständiger Inhalt eines partiellen Vorbehalts, der die Eheschließung verungültigte¹²⁴. Sie ist vielmehr rechtlich relevant in dem Sinne, daß sie als prägendes Prinzip der Ehe insgesamt diese auch in ihren Wesenssektoren prägt¹²⁵. Deren inhaltliche Konkretisierungen sind

¹²¹ Vgl. Mendonça, *Aspects*, 276; Bertolino, *Bonum coniugum*, 11f, 25f; Read, *Totius vitae consortium*, 139.

¹²² Gruber, *Ehe*, 280.

¹²³ So mit Recht Mendonça, *Aspects*, 276, und ihm folgend Joseph, *Consortium totius vitae*, 13. Vgl. auch Bertolino, *Elementi*, 24; ähnlich Lavin, *Approaches*, 128f. Die Auffassung von Read, *Totius vitae consortium*, 143f, es gehe nicht um die Ehe selbst, sondern im Sinne der nachkonziliaren Rechtsprechung um ein Recht auf interpersonale Beziehungen, ist kodikarisch nicht gedeckt. Der CIC hat dem dahinterstehenden Anliegen anders Rechnung getragen.

¹²⁴ Es ist mißverständlich und inkonsistent, wenn Mendonça, *Aspects*, 281, die rechtliche Relevanz der ehelichen Liebe im Kontext des Partnerwohls ansiedelt und sie als eines seiner Elemente bezeichnet oder wenn er die Liebe als Wesenselement neben dem Partnerwohl und anderen Elementen nennt; vgl. ebd., 304.

¹²⁵ Vgl. Montagna, *Bonum coniugum*, 429-431; Bertolino, *Elementi*, 25f.

daher daraufhin zu befragen, ob und in welchem Sinne sie Auswirkungen, Verwirklichungen der ehelichen Liebe im – näher eingegrenzten und weiter zu spezifizierenden – Sinne des Konzils sind.

2.2.2. Die Hinordnung der umfassenden Lebensgemeinschaft auf Grund ihrer natürlichen Eigenart (auf zwei Wesenssektoren)

Die umfassende Lebensgemeinschaft wird in c. 1055 § 1 CIC durch einen Nebensatz weiter bestimmt: „Totius vitae consortium, indole sua naturali ad bonum coniugum atque ad prolis generationem et educationem ordinatum“¹³⁶. Von den drei Verwendungsweisen des Partizips *ordinatus* im CIC – im Sinne von «geweiht»¹³⁷, «geordnet/geregelt»¹³⁸ und «hingeordnet/angelegt, angelegt auf/bestimmt zu»¹³⁹ – liegt hier die letztere, finale vor, die allerdings mit der zweiten verwandt ist. Ein finaler Sinn setzt eine Absicht, eine Zielsetzung voraus und ist mit einem Willensaspekt verbunden, der auf die Realisierung eines Geschehens oder eines Zustandes gerichtet ist. Wenn die Ehe auf die beiden genannten Wesenssektoren hingeordnet ist, stellt sich die Frage, wer sie hingeordnet hat bzw. wodurch sie hingeordnet ist und wer das Angezielte realisieren soll.

Die Grundlage der Hinordnung wird mit *indole sua naturali* angegeben. Es ist mithin die natürliche Beschaffenheit der Ehe, durch die sie auf die beiden Wesenssektoren hingeordnet ist. Man kann sagen: «Als» umfassende Lebensgemeinschaft ist die Ehe hingeordnet auf das Wohl der Partner sowie auf Zeugung und Erziehung. Diese von den Partnern zu realisierende Hinordnung gehört zur inneren Wesensbestimmung der umfassenden Lebensgemeinschaft.

Obwohl der Kanon den Begriff «Zweck» nicht enthält, scheint der finale Sinn von *ordinatum* zusammen mit der Formel von der «natürlichen Eigenart» für eine Reihe von Kommentatoren Anlaß zu sein, weiterhin von «Zwecken» der Ehe zu sprechen¹⁴⁰. Dies ist aus mehreren Gründen unangemessen:

¹³⁶ Hervorhebung vom Verfasser.

¹³⁷ Vgl. cc. 900 § 1, 1053 §§ 1 u. 2, 1708 CIC.

¹³⁸ Vgl. cc. 204 § 2, 680, 837 § 1, 1274 § 2, 1284 § 2, 7^o CIC.

¹³⁹ Vgl. cc. 114 § 1, 667 § 2, 1055 § 1, 1096 § 1, 1650 § 2 CIC.

¹⁴⁰ So überschreibt Heimel, *Eherecht*, 170, einen eigenen Abschnitt mit «Die Ehezwecke». Er beginnt ihn mit der Feststellung, der CIC keine eigene Bestimmung über die Zwecke der Ehe noch eine Rangordnung unter ihnen. Dennoch spricht er im weiteren über die Ehezwecke. Auch Sebott, *Eherecht*, 17, führt unter den allgemeinen Lehren des Eherechts die sog. Ehezwecklehre an. Vgl. ähnlich Schwendenwein, *Kirchenrecht*, 355. Von einer neuen Art der Präsentation der Ehezwecke spricht Bernárdez Cantón, A., *Compan-*

a) Zunächst ist zur Kenntnis zu nehmen, daß der Kanon selbst mit keinem Wort von Ehezwecken spricht. In Anbetracht der Bedeutung des alten c. 1013 § 1 CIC/1917 für das Eherecht ist dieses Faktum allein schon signifikant¹⁴¹. Es ist darüber hinaus textgeschichtlich als bewußter Verzicht zu erkennen. Von Beginn der Reform an und wiederholt distanzierte man sich vom alten Zweckschema. Stattdessen nahm man Maß an den Formulierungen in *Gaudium et spes*¹⁴². Die Zwecklehre ist kein Kennzeichen des kanonischen Eherechts mehr¹⁴³. Sie wurde "völlig aufgehoben"¹⁴⁴.

b) Die in c. 1055 § 1 CIC ausgedrückte Finalität gehört nicht in die Zweck-Mittel-Relation. Die Ehe ist nicht ein äußerlich verordnetes Mittel zur Errei-

do de derecho matrimonial canónico. Madrid *1994, 32f. Es gehe hier um die Zwecke der Ehe auf Grund ihrer natürlichen Eigenart. Dies bedeute, es werde der Grund für die Existenz der Ehe angegeben bzw. weniger laizistisch ausgedrückt, es handle sich um die von Gott als dem Urheber der Natur der Institution Ehe gegebenen Zwecke.

¹⁴¹ Wenn c. 1125, 3° CIC als eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Eheschließung durch den Ortsordinarius nennt, daß dem Paar «die Zwecke und Wesenseigenschaften» der Ehe darzulegen sind, relativiert das den Befund nicht. Die Bestimmung wurde wörtlich aus dem MP Papst Pauls VI. *Matrimonia Mixta* übernommen, worauf mit Recht Zapp, *Eherecht*, 202 mit Anm 7, hinweist. C. 1125, 3° CIC ist im Sinne des in den einleitenden Bestimmungen zum Eherecht kodifizierten Wesensverständnisses auszulegen.

¹⁴² Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 70; 7 (1975) 37; Lüddecke, *Eheschließung*, 914f. Daran ändert auch nichts, daß Konsultoren in den Diskussionen der Arbeitsgruppe weiterhin die Zweckterminologie verwendeten. Indem aber jeweils klargestellt wurde, daß man jedwede hierarchische Zuordnung vermeiden wollte oder daß es auch um einen eigenen, neuen Zweck, den *finis personalis* gehen sollte, handelte es sich nicht mehr um das altkodikarische Zweckschema, das gerade durch die Rangfolge gekennzeichnet war; vgl. *Communicationes* 9 (1977) 123. Eine ausgeprägte alternative Terminologie stand jedoch noch nicht zur Verfügung. Noch in der Relatio 1981, 244, wurden Einwände zurückgewiesen, die das *bonum coniugum* im Sinne eines *finis operantis* unterordnen wollten. Dies geschah mit dem Hinweis, der Text des Kanons wolle überhaupt keine Zweckhierarchie aufstellen. Man verwies begründend auf GS 48a, wo ohne jede hierarchische Zuordnung von verschiedenen *bona ac fines* gesprochen worden sei. Vgl. zum konziliaren Verzicht auf die herkömmlichen technischen Begriffe, die auch nicht mehr künstlich an den Text herangetragen werden dürfen, Lüddecke, *Eheschließung*, 527, 620. Die bei den Konsultoren und in der beim Sekretariat der Reformkommission anzutreffende Zweckterminologie verwendet wie das Konzil einen urtechnischen Zweckbegriff. Dieser Arbeitsbegriff in bezug auf die Begrifflichkeit für die Hinordnung mündete aber nicht in eine erneute Kodifizierung der Zweckkonzeption.

¹⁴³ So noch Bernárdez Cantón, *Matrimonio*, 33.

¹⁴⁴ Zapp, *Eherecht*, 39. So auch Villeggiante, S., *L'amore coniugale e il consenso matrimoniale canonico* (Lettera aperta a Pio Fedele): Barberini, G. (Hrsg.), *Raccolta di scritti in onore di Pio Fedele*, Bd. 2. Perugia 1984, 751-771, 764.

chung ebenfalls vorgegebener Zwecke. Vielmehr gehört die hier gemeinte Finalität in die Relation von Wille und Ziel¹⁴⁶. Unbeschadet der – allerdings unterschiedlich vorstellbaren¹⁴⁶ – Rückbindung an den Schöpfer erscheint die Ehe in c. 1055 § 1 CIC nicht als Mittel in der Hand eines Ausstatters, von dem die verwirklichenden Subjekte lediglich einen vorgeschriebenen Gebrauch machen. Vielmehr ist es die Eigenart der Lebensgemeinschaft von Frau und Mann selbst, die als Grund ihrer Hinordnung auf das Wohl der Partner und auch auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft angegeben wird. Die Partner stehen der Hinordnung nicht einfach gegenüber, haben nicht einfach in sie einzutreten, sondern die Hinordnung gründet innerlich in der Eigenart der Ehe als umfassender Lebensgemeinschaft.

c) Die Formel *indole sua naturali* ist im CIC singulär¹⁴⁷. Sie geht zurück auf GS 48a. Dort war sie als Alternative zu *sua natura* eingefügt worden. Die Ehe sollte durch eine bestimmte innerliche Eigenschaftlichkeit, eine Charakteristik gekennzeichnet werden, die nicht vollkommen geschichtsenthoben ist. Von «Natur» zu sprechen, wurde hartnäckig abgelehnt, weil dieser Ausdruck zwar einfachhin «Eigenart» bedeuten, aber ebenso für «Naturrecht/Naturgesetz» stehen kann. Und genau diese Bedeutung sollte konziliar vermieden werden. Es sollte nicht der Eindruck einer naturgesetzlich fixierten Hinordnung entstehen, weil dies (wieder) zu einer Deduktion aus der Struktur des Geschlechtsaktes hätte verleiten können. Diese aber sollte erklärtermaßen nicht mehr der Ausgangspunkt für die Wesensbestimmung der Ehe sein¹⁴⁸.

¹⁴⁶ Vgl. zur Unterscheidung von Zweck und Ziel, de Vries, J., Ziel: Brugger (Hrsg.), Wörterbuch, 481f; Frank, K., Zweck: ebd., 484; Rockard, H., Zweck, 1818-1821.

¹⁴⁷ Z. B. als unmittelbare Einsetzung und Ausstattung oder als geschichtlich vermittelt über die verantwortlichen Personen. Ersteres war die Konzeption des alten CIC und der von ihm geprägten Theologie; vgl. ähnlich Burke, Zwecke, 460, letzteres die Sichtweise des Konzils; vgl. Lüdecke, Eheschließung, 74f, 110-113, 813-817.

¹⁴⁸ Vgl. Ochoa, Index CIC, 223.

¹⁴⁹ Dies gilt auch für die Formel *indole sua* in GS 50a; vgl. Lüdecke, Eheschließung, 529, 621f, 649f mit Anm. 112, 675f mit Anm. 222. In c. 1055 § 1 CIC steht nichts von einer *ordinatio naturalis ad* in dem Sinne, daß zur näheren Bestimmung etwa der Hinordnung auf Fortpflanzung auf die «natürlichen Zusammenhänge von Ehe und Fruchtbarkeit» zurückzugreifen wäre, um dann aus dem menschlichen «naturgegebenen Trieb zu sexuellen Akten, deren naturgemäße Aufgabe und Eignung die der Fortpflanzung ist», zu schließen: «Die Ehe dient der Ordnung der menschlichen Fortpflanzung, ja schon der Ordnung seines Geschlechtstriebes» (Lüdicke, K., *Matrimonium ordinatum ad prolem*. Ehe und Nachkommenschaft nach dem Recht des CIC/1983: RDC 43 [1993] 99-107, 109f).

Mit *indole sua naturali* sind in c. 1055 § 1 CIC die beiden Hinordnungen zum einen als wesensinnerlich ausgewiesen und damit als (auch) vorgegeben. Zum anderen wird durch die unmittelbare Verknüpfung mit der umfassenden Lebensgemeinschaft – um deren innerliche Eigenart geht es – diese selbst als *Movens* der Hinordnung bestimmt. Wichtig ist außerdem, daß die Hinordnung nicht von jeder einzelnen innerhehlichen Handlung und jedem ehelichen Akt gilt, sondern von der Ehe als solcher und als ganzer¹⁴⁹.

d) Die in c. 1055 § 1 CIC ausgedrückte Hinordnung der umfassenden Lebensgemeinschaft darf und kann vor diesem Hintergrund nicht mit der Zweckkonzeption wiedergegeben werden¹⁵⁰. Die Hinordnung wird angemessener als innere Anlage¹⁵¹ bezeichnet. Bei den Wesenssektoren, auf welche die Ehe hingeordnet ist, handelt es sich formal um "Wesensziele"¹⁵² oder "wesentliche Sinngehalte"¹⁵³. Diese Wesenssektoren als Sinngehalte sind nicht die Ehe. Diese ist nicht identisch mit dem Glück der Ehepartner oder mit Elternschaft, andernfalls eine unglückliche oder kinderlose Ehe keine wäre. Es besteht aber eine innere Tendenz der Lebensgemeinschaft auf diese Sinngehalte hin, ein Grundzusammenhang zwischen ihnen und der Ehe als umfassender Lebensgemeinschaft.

Welche Bedeutung hat die Hinordnung der Ehe innerhalb der Bestimmung ihres Wesens? Zunächst: Um Ehe handelt es sich in katholischer Sicht nur, wo dieser Grundzusammenhang zwischen Ehe und ihrer Hinordnung und damit mit den beiden Wesenssektoren anerkannt ist. Würde eine dieser Hinordnungen aus dem Ehebild herausgeschnitten, handelte es sich nicht mehr um eine umfassende Lebensgemeinschaft. Sodann: Wenn die Ehe als Gemeinschaft definiert ist und das *Movens* ihrer Hinordnung nicht in einer äußerlichen Ausstattung mit Zwecken besteht, sondern in ihrer Natur als Lebensgemeinschaft, dann kann die Hinordnung nicht

¹⁴⁹ Vgl. so mit Bezug auf die Nachkommenschaft Z a p p, Eherecht, 39, mit Berufung auf H. S c h m i t z.

¹⁵⁰ Es würden keineswegs nur Formeln ausgetauscht (Finalität früher, Hinordnung heute, beides aber der Sache nach als Zwecksetzung); vgl. L ü d i c k e, Rez., 324. Vielmehr wechselte die Konzeption, das Verständnis der Finalität. Wie nah man mit der Anwendung der Zweckterminologie bei einer hierarchischen Zuordnung der Zwecke ist, wird anschaulich bei B e r n á r d e z C a n t ó n, Matrimonio, 33-37.

¹⁵¹ Vgl. etwa L ü d i c k e, MK, 1055/4.

¹⁵² P r a d e r, Eherecht, 18f; K r ä m e r, Kirchenrecht 1, 103, spricht von "Ehezielen", Z a p p, Eherecht, 39, von "Sinnzielen".

¹⁵³ G r u b e r, Ehe, 149: "zentrale Sinngehalte".

unberührt davon bleiben, wenn diese wesentliche Gemeinschaftlichkeit in bezug auf einen der beiden Wesenssektoren negiert würde.

2.2.3. Die Eigenständigkeit der Wesenssektoren (Sinngelalte)

Mit dem Wohl der Partner nennt c. 1055 § 1 CIC eine Hinordnung, die über die aus dem alten Kodex bekannte Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hinausgeht. Geht es dabei um einen eigenständigen Wesenssektor? Oder geht es um eine komplexe Hinordnung, deren beide Teilaspekte zwar unterschieden, aber auf Grund einer inneren Zuordnung nicht getrennt werden können?

a) Vereinzelt wird im Blick auf c. 1055 § 1 CIC von einer einzigen und unteilbaren Finalität gesprochen, davon, daß das Wohl der Partner und die Fortpflanzung zwei Wesensaspekte der Ehe seien, wobei diese Verbindung von Mann und Frau zur Überschreitung der Partner und zur Einmündung in das Geheimnis eines neuen Geschöpfes tendiere¹⁵⁴. Hier wird die Aussage des c. 1055 § 1 CIC so wiedergegeben, daß die beiden Wesenssektoren nicht mehr selbst Ziel der Hinordnung der Lebensgemeinschaft bleiben. Eheziel ist die Transzendierung des Paares zu einem neuen Geschöpf. Innerhalb dieser einheitlichen Zielsetzung werden dann Partnerwohl und Zeugung/Erziehung angesiedelt.

Andere betonen zunächst die Nennung zweier Ehezwecke als *Novum* des CIC sogar gegenüber der konziliären Ehelehre und fordern zur Vermeidung jeder Debatte über eine Hierarchie der Zwecke auf¹⁵⁵, um dann

¹⁵⁴ Vgl. *Moneta*, *Matrimonio*, 25f.

¹⁵⁵ Vgl. *Burke*, *Zwecke*, 456. Dort geht der Konzilsbezug allerdings nicht über eine paraphrasierende Sichtung des Endtextes hinaus. Die umfangreiche nachkonziliäre Diskussion sowie die für das Verständnis des Konzilstextes unerlässliche Textgeschichte bleiben außer Betracht. Dennoch werden gravierende Urteile gefällt: Anders als der CIC, der eine "Weiterentwicklung" der konziliären Lehre darstelle, enthalte diese keine klare Aussage über die Ehezwecke, sondern spreche "eher vage" davon, die "Ehe besitze abgesehen von der Zeugung »verschiedene« und »vielfältige« Zwecke" (ebd., 456). Das Konzil sei "in der Spezifikation der Ehezwecke nicht hinreichend deutlich" (ebd., 457). "*Gaudium et Spes* stellt sich in die Linie der Tradition der Kirche, bekräftigt sie und erklärt zwei Mal, daß Ehe und eheliche Liebe ihrer Natur nach auf Fortpflanzung als ihr Ziel hingeordnet sind. Es erstaunt hingegen die Tatsache, daß die Konstitution nirgends den personalen (oder personalistischen) Zweck nennt, auf den die Ehe hingeordnet ist" (ebd., 458). Er fährt fort, er halte es für notwendig, "anzuerkennen, daß eine einfache Lektüre von *Gaudium et Spes* nicht mit Klarheit den personalistischen Sinn des »bonum coniugum« deutlich

die These von der "Verbundenheit und Untrennbarkeit der Zwecke"¹⁵⁶ vorzulegen: Nicht zufällig gebe es zwei biblische Berichte über die Einsetzung der Ehe. Sie seien als innerliche Ergänzung zueinander so gewollt. Sie "sind miteinander verbunden, um den göttlichen Plänen zu entsprechen, gemäß denen die institutionelle Finalität der Ehe sowohl eine prokreative als auch eine personalistische Seite hat"¹⁵⁷. Gottes Plan umfaßt in dieser Sicht eine Finalität der Ehe mit zwei Seiten. Beide Zwecke sind "untrennbar", zwischen ihnen besteht eine "wesentliche innere Zuordnung". "Die Ehe wurde geschaffen für die Reifung der Ehegatten, was in besonderer Weise durch die Gründung einer Familie und in der Hingabe an sie geschehen soll. Sie wurde eingerichtet für die Zeugung und Erziehung von Kindern, was durch die dauernde und wachsende Einheit von Mann und Frau geschieht"¹⁵⁸. Aus der inneren Untrennbarkeit von unitivem und prokreativem Aspekt des ehelichen Aktes¹⁵⁹ wird grundsätzlich gefolgert: "So wird die Komplementarität von Konjugalität und Prokreativität evident. Konjugalität bedeutet, daß der Mensch dazu bestimmt ist, Ehegatte zu werden, sich mit einem anderen Menschen zu vereinen in einem Akt, der «unitiv» ist genau dadurch, daß er auf Prokreativität hingebunden ist. Prokreativität bedeutet, daß der Mensch dazu bestimmt ist, Erzeuger zu werden: Die Vereinigung der Ehegatten ist von ihrer Natur her darauf angelegt, fruchtbar zu sein"¹⁶⁰. Für das Verständnis des Partnerwohls als Wesenssektor der Ehe schließlich bedeutet das: "Das Wohl der Ehegatten versteht man in seiner ganzen personalen Potentialität nur, wenn man zur

machen kann. Denn es ist eine Tatsache, daß die konzise Formulierung des can. 1055, daß die Ehe auf das Wohl der Gatten hingebunden ist, in den Dokumenten des Konzils nicht auffindbar ist und daß es somit aufgrund allein dieser Dokumente nicht einfach ist, sich Klarheit über die Bedeutung dieser Formulierung zu verschaffen" (ebd., 458). Mit einer (so) einfachen Lektüre von *Gaudium et spes* kann man sich in der Tat der konziliaren Ehelehre entledigen. Ihren wirklichen Ertrag bekommt man damit nicht zu Gesicht. Zudem zeigt die Textgeschichte zu c. 1055 § 1 CIC, daß die Reform des Eherechts sich nicht als Weiterentwicklung des Konzils, sondern als dessen rechtliche Umsetzung versteht, also als Transformation in materialer Bewahrung. Zur sachlich eindeutigen konziliaren Erarbeitung eines über die Zeugung und Erziehung hinausgehenden eigenständigen Wesenssektors und zu deren Bestreitung vgl. L ü d e c k e , Eheschließung, 735-804.

¹⁵⁶ Burk e , Zwecke, 459.

¹⁵⁷ Ebd., 461.

¹⁵⁸ Ebd., 476.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., 474.

¹⁶⁰ Ebd., 475.

Kenntnis nimmt, daß es von der außerordentlichen Bereicherung abhängt, die mit jedem Kind empfangen werden kann"¹⁰¹. Hier wird nicht gesagt, die volle personale Potentialität der Ehe könne nicht erfaßt werden, wenn man das Kind außer acht lasse. Vielmehr heißt es, das Wohl der Gatten sei abhängig von der Fruchtbarkeit. Zwar wird von einem gegenseitigen Bezug der beiden Zwecke zueinander gesprochen. Er wird aber als Finalisierung des Gattenwohls auf die Fortpflanzung entfaltet.

b) Es ist bezeichnend, daß sich solche Auslegungen nicht auf *Gaudium et spes* berufen. Sie beziehen sich vielmehr auf frühere¹⁰² oder spätere¹⁰³ Aussagen des päpstlichen Lehramts. Beides wäre im Zusammenhang mit der Bestimmung des Inhalts eines Kanons des kirchlichen Gesetzbuches dann methodisch angemessen, wenn sich zeigen ließe, daß diese lehramtlichen Dokumente als Quellen im fachlichen Sinne fungiert hätten. Das ist aber weder in bezug auf die Reform des Eherechts im allgemeinen noch hinsichtlich c. 1055 § 1 CIC im besonderen der Fall.

Eindeutige Quelle ist dagegen die Konstitution *Gaudium et spes*. Die Ehelehre der Enzyklika *Casti connubii* wurde durch das II. Vatikanum entscheidend weiterentwickelt. Die Aussagen von *Humanae vitae* und *Familiaris consortio* dürfen ebenfalls nicht einfachhin zum Interpretament des CIC gemacht werden. Dies verkennt ihre spezifische Intention. *Gaudium et spes* wollte eine erneuerte Wesensbestimmung der Ehe und hat in ihr die Gleichrangigkeit und Unabhängigkeit mehrerer Wesenssektoren der Ehe gelehrt. *Humanae vitae* reagierte auf die technischen Möglichkeiten der Empfängnisverhütung, die als Gefahren der modernen Gesellschaft für das Zusammenleben von Mann und Frau unter sittlichem Blickwinkel gesehen werden. Ebenso betont *Familiaris consortio* das sittliche Verbot künstlicher Empfängnisverhütung als Eindämmung einer sittlichen Gefährdung der Ehe.

¹⁰¹ Ebd., 477.

¹⁰² So Burke, Zwecke, 462. Er behauptet weiterhin, zu c. 1055 § 1 CIC sei die Enzyklika *Casti connubii* "als hauptsächliche Quelle" genannt. Abgesehen davon, daß der Ausdruck "Quelle" unangebracht ist, wird auch das Kriterium für diese besondere Wertung nicht angegeben. Ein Blick in den annotierten CIC läßt als einzige Grundlage dafür erkennen, daß von den zu c. 1055 § 1 CIC zusammengetragenen »Belagen« dieses Dokument mit den meisten Seitenzahlen zitiert wird.

¹⁰³ So Montea, Matrimonio, 25f. auf die Enzyklika *Humanae vitae* und das Apostolische Mahnschreiben *Familiaris consortio*.

Dabei ist nicht zu bestreiten, daß hinsichtlich des Verständnisses sittlich gelebter Sexualität der Akzent auf die Struktur des ehelichen Aktes gelegt wird. Wichtig ist aber der Zusammenhang. Nachkonziliar hat sich der Schwerpunkt des lehramtlichen Engagements im Ehebereich von der durch das authentische konziliare Lehramt verpflichtend erfolgten Bestimmung des Wesens der Ehe auf die Ebene der ethischen Normierung verlagert¹⁶⁴. Die Konzentration auf die Sexualethik hat im Rahmen des ethischen Diskurses in der Tat zu einer Relativierung der Eigenständigkeit der Paarbeziehung geführt. Aber dieses spezifisch sexualethische Anliegen der Päpste darf nicht einfachhin in den rechtlichen Diskurs übertragen werden. Mit dem CIC wollte der Gesetzgeber die Ehelehre des Konzils in angemessener Weise rechtlich transformieren. Rechtliche und moralische Ebene dürfen nicht unbesehen miteinander vermischt werden. Die sittlichen Lehren der Päpste dürfen nicht für die Kodexauslegung instrumentalisiert und gegen den erkennbaren Willen des Gesetzgebers verwendet werden. Dieser ist vielmehr mit kanonistischer Auslegungsmethode zu bestimmen.

c) Die beiden Wesenssektoren Partnerwohl und Zeugung/Erziehung sind sprachlich durch die Konjunktion *atque* verknüpft. Von Beginn der Eherechtsreform an und durchgängig war klar, daß die Ehe im Sinne des Konzils nicht nur einen wesentlichen Sektor, sondern mehrere hat. Die Konjunktion tauchte in dem Moment im Kanon auf, als man beschloß, den neuen Wesenssektor mit dem Ausdruck *bonum coniugum* zu bezeichnen. Zu keinem Zeitpunkt der Redaktion war an einen doppelseitigen Einzelsektor gedacht, erst recht nicht in dem Sinne, daß eine Seite auf die andere finalisiert zu verstehen sei¹⁶⁵. *Atque* ist daher eindeutig additiv zu verstehen; es werden zwei Wesenssektoren aufgezählt. Beide sind logisch und sachlich voneinander zu unterscheiden¹⁶⁶. Davon geht auch die weit überwiegende Kommentierung aus¹⁶⁷.

¹⁶⁴ Vgl. dazu Gruber, Ehe, 151-212.

¹⁶⁵ Vgl. Lüdecke, Eheschließung, 914-921.

¹⁶⁶ Vgl. Bertolino, Elementi, 13.

¹⁶⁷ Nur vereinzelt findet sich die Behauptung, die Zweckhierarchie und damit die «klassische Lehre vom *finis primarius matrimonii*, den Kindern als Erstzweck der Ehe» sei nicht aufgegeben; vgl. Becker, K. M., Der naturgetreue Ehevollzug – Kinder, ein Wesenselement der Ehe; Becker, K. M./Eberle, J. (Hrsg.), Person, Ehe, Geschlechtlichkeit. Anthropologische Grundlagen der Ehemoral. St. Ottilien 1990, 85-199, 113, 124 Anm. 59, dort gegen Lüdecke und Sebott. Beckers Auffassung ist nicht haltbar. Vgl. zur Auseinandersetzung mit ähnlichen Auffassungen Lüdecke, Eheschließung, 783-787; Gruber, Ehe, 26, der solche Positionen in «konservativen Kreisen» der jüngsten Zeit ansiedelt.

d) Nach c. 1055 § 1 CIC kann somit – allgemein formuliert – die Wesensstruktur der Ehe entweder über den Wesenssektor Partnerwohl oder über den Wesenssektor Zeugung/Erziehung tangiert werden. Es war eindeutig nicht Absicht des Gesetzgebers, bei der Wesensbeschreibung der Ehe das Wohl der Gatten einseitig auf die Fortpflanzung zu finalisieren. Dies würde in rechtlicher Perspektive eine neuerliche Hierarchisierung im Gewande der Finalisierung bedeuten, und die rechtliche Relevanz des Partnerwohls in der der Fortpflanzung aufgehen lassen. Ohne die Bedeutung des Zusammenhangs von Ehe und Elternschaft aufzugeben, sollte ein neuer Wesenssektor hinzugefügt werden. Und dieser besitzt vom Wortlaut wie von der Textgeschichte her etwaige rechtliche Relevanz nicht abgeleitet oder in Abhängigkeit von der Elternschaft, sondern aus sich. So sehr das päpstliche Lehramt sich die Betonung der Fortpflanzungsbedeutung der menschlichen Sexualität angelegen sein läßt, so wenig darf dieses Anliegen gegen den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers zu einer Interpretation seines Gesetzes benutzt werden, welche die Eigenbedeutung des neuen Wesenssektors letztlich auflöste¹⁶⁶.

¹⁶⁶ Bei seiner Zusammenfassung der nachkonziliaren Lehre zur Ehe sagt Burke, Zwecke, 476f, nicht, die Zweckhierarchie sei aufgehoben, sondern nur, diese Hierarchie werde "nicht betont". Zugleich bringt er als Beleg ihrer weiteren Gültigkeit, wenn auch – wie er meint – in einem anderen Licht, eine Äußerung Papst Johannes Pauls II. bei einer seiner Mittwoch-Ansprachen bei der Generalaudienz, näherhin am 10. 10. 1984 an; im Rahmen des Themas "Eheliche Spiritualität im Lichte der Enzyklika *Humanae Vitae*" sprach der Papst an diesem Tag darüber, daß die Liebe mit der Keuschheit verbunden sei und sich in der Enthaltensamkeit manifestiere und führte u. a. aus: "La dottrina della Costituzione «Gaudium et Spes», come pure quella dell'Enciclica «Humanae Vitae», chiariscono lo stesso ordine morale nel riferimento all'amore, inteso come forza superiore che conferisce adeguata contenuto e valore agli atti coniugali secondo la verità dei due significati, quell unitivo e quello procreativo, nel rispetto della loro inscindibilità. In questa rinnovata impostazione, il tradizionale insegnamento sui fini del matrimonio (e sulla loro gerarchia) viene confermato (letzte Hervorhebung vom Verfasser) ed insieme approfondito dal punto di vista della vita interiore dei coniugi, ossia della spiritualità coniugale e familiare" (Insegnamenti di Giovanni Paolo II., VII/2. Vatikanstadt 1985, 845-847). Auch in dieser Ansprache des Papstes geht es eindeutig um die sittlich zu lebende Geschlechtlichkeit als Aspekt einer ehelichen Spiritualität, die der Papst mit seinen Hörern durchmeditiert. Es geht nicht um eine dezidierte Lehraussage zur Bestimmung des Ehewesens oder um eine authentische Interpretation der konziliaren Ehelehre. Burke fährt dagegen fort, wichtiger als jede Stufung der Zwecke sei ihre Untrennbarkeit, und diese wolle "eine Zuordnung untereinander, nicht eine Unterordnung der Zwecke ausdrücken" (Zwecke, 476). Ziel dieser Zuordnung in Untrennbarkeit ist für ihn aber erklärmaßen eine Apologetik der Fort-

2.3. Das *bonum coniugum* im Kontext des Konsensbegriffs und der Partialsimulation

2.3.1. Das *bonum coniugum* als Konsensinhalt

C. 1057 § 2 CIC definiert den Ehekonsens als "Actus voluntatis, quo vir et mulier foedere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium". Auch dieser Kanon rezipiert die konziliare Ehelehre. Nicht nur mit Rücksicht auf die Ostkirchen, auf die eine Sichtweise der Ehe als Vertrag befremdlich wirkte, sondern auch um des zentralen Kerns der katholischen Eheauffassung, um der wahren Natur des ehebegründenden Jaworts der Partner willen hatte das Konzil es abgelehnt, von der Ehe als Vertrag zu sprechen. Man hielt diesen Begriff für ungeeignet, die vertiefte Auffassung vom ehelichen Konsens begrifflich angemessen zu erfassen. Schon recht früh wurde dieser Rechtsbegriff als Repräsentant des altkodizischen Eheverständnisses und des ihm zugrundeliegenden Menschenbildes aufgefaßt und als solcher abgelehnt. Die Eheschließung sollte nicht

pflanzung: "Man verteidigt den prokreativen Aspekt nicht dadurch besser, daß man darauf beharrt, daß er wichtiger sei als das Wohl der Gatten. Man verteidigt diesen Aspekt besser, indem man den Ehepaaren deutlich macht, daß ihre gegenseitige Liebe, ihr Glück als Ehepaar und die persönliche Reifung jedes einzelnen durch das Unterfangen gefördert wird, eine Familie nach den Plänen Gottes aufzubauen" (ebd.). Hieran schließt sich die erwähnte Aussage über die Abhängigkeit des Gattenwohls von der Bereicherung durch ein Kind an. E l s e n r i n g , G., Die eheliche Gemeinschaft und das Kindesverhältnis in der katholischen Rechtsordnung. Beitrag zu einem Systematisierungsversuch eines Familienrechts in der Kirche. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 35) Freiburg/Schweiz 1992, 65, schreibt in ihrer – so das Vorwort (ebd., VII) 1988 von der "Römischen Sektion der kirchenrechtlichen Fakultät der Universität von Navarra, die mit der "Römischen Hochschule vom Heiligen Kreuz" in Verbindung steht, als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht" angenommenen Arbeit, die nicht systematisch zwischen Quellen und Literatur trennt und zum geltenden Kodex überwiegend den spanischen Kanonisten H e r v a d a referiert: "Im neuen Codex spricht man nicht mehr von der Hierarchie der Ehezwecke. Das will aber nicht heißen, daß diese Zwecke und ihre Hierarchie zu existieren aufgehört hätten. Es bedeutet, daß man die Ehe aus einer neuen Perspektive sieht, indem man mehr die Verknüpfung betrachtet, die zwischen der gegenseitigen personalen Beziehung der Ehegatten und der natürlichen Hinordnung dieser Gemeinschaft auf die Zeugung und die Erziehung der Kinder besteht." L a v i n , Approaches, 121f, sieht in den Ausführungen B u r k e s dem *bonum coniugum* geringe bzw. keine Gültigkeitsrelevanz beigemessen. Gegen die Bestreitung der Eigenständigkeit des Wesenssektors Partnerwohl auch V i l l e g g i a n t e , Bonum coniugum, 308.

mehr als Rechtsübertragung, sondern als Schenkung der Personen verstanden werden. Und zur begrifflichen Wiedergabe dieses erneuerten Konsensverständnisses erschien den Konzilsvätern der Vertragsbegriff ungeeignet. Die Sprachregelung des Konzils fiel eindeutig aus. Die Eheschließung ist kein Vertrag. Der unwiderrufliche personale Konsens, mit dem eine Ehe begründet wird, ist vielmehr ein Bund¹⁶⁹.

Das Jawort der Partner kommt nicht erst vermittelt über den Vertragsgedanken in den Blick, sondern direkt und ursprünglich als Ehekonsens. Es geht nicht um einen Austausch von Rechten und Pflichten, die in einer abstrakten Eheordnung präexistieren, sondern um die völlige Bejahung des Partners als antizipierende Zusage einer umfassenden Lebens- und Liebesgemeinschaft in Hinordnung auf das Wohl der Partner und etwaiger Kinder.

Diese Zusage intendiert in ihrer Totalität auch Ausschließlichkeit und vorbehaltlose Verlässlichkeit, allerdings nicht als Eigenschaften eines Vertrages, sondern als Erfordernisse entschiedener Liebe. Deshalb kann der Ehekonsens im Unterschied zur Verwirklichungsgestalt ehelicher Liebe auch als deren Zusagegestalt aufgefaßt werden¹⁷⁰.

Während der Reform des Eherechts war von Anfang bewußt, daß die konziliare Lehre über die Ehe und den Ehekonsens gravierende Änderungen bei den einschlägigen Kanones erforderlich machte¹⁷¹. Zeitgenössisch aktuell war ein entsprechendes Problembewußtsein vor allem durch den Rota-Richter L. A n n é . Er gehörte seit Beginn der Reformarbeiten zu den Konsultoren der für das Eherecht zuständigen Studiengruppe¹⁷². Seine Urteile gelten als entscheidendes Stimulans und Initialzündung für die Einbeziehung der Konzilslehre in die nachkonziliare Rechtsanwendung durch

¹⁶⁹ Vgl. dazu L ü d e c k e , Eheschließung, 804-817.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., 841-847; V i l l e g g i a n t e , Bonum coniugum, 292. Allerdings sollte gerade, um den neuen eherechtlichen Ansatz effektiv in der Rechtsanwendung zur Geltung bringen zu können, respektiert werden, daß der Gesetzgeber die eheliche Liebe nicht in die Rechtssprache übernommen hat. Was mit ihm gemeint ist, kann mit den kodikalischen Begriffen der umfassenden Lebensgemeinschaft und beim Ehekonsens durch gegenseitige Schenkung angemessen ausgedrückt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte daher der Ausdruck «eheliche Liebe» in Urteilen vermieden werden; gegen den sachlich berechtigten, aber terminologisch aus den genannten Gründen kontraproduktiven Versuch von W r e n n , Refining, 543-551, die rechtliche Relevanz des *bonum coniugum* als *ius ad amorem* zu fassen.

¹⁷¹ Vgl. *Communications* 3 (1971) 75.

¹⁷² Vgl. *Communications* 1 (1969) 32.

die *Sacra Romana Rota*. A n n é las *Gaudium et spes* als rechtlich relevante Lehre, in deren Licht der alte Kodex zu interpretieren sei. Näherhin vertrat er die Auffassung, von der rechtlichen Relevanz der Bezeichnung der Ehe als innige Lebens- und Liebesgemeinschaft bleibe auch das Konsensobjekt nicht unberührt. Dieses müsse wenigstens in seinen wesentlichen Elementen implizit und mittelbar im Konsens intendiert sein. Hinsichtlich des Wesens müßten sich *matrimonium in facto esse* und *matrimonium in fieri* entsprechen. Inhalt des Ehekonsenses sei das Recht auf dasjenige, was Ehe wesentlich ausmache¹⁷³. Die Formulierung des heutigen c. 1057 § 2 CIC ist fast wörtlich schon in einem Urteil von A n n é aus dem Jahre 1969 zu lesen, das nur ein Jahr später und in verschiedenen Publikationsorganen veröffentlicht wurde¹⁷⁴.

In Anlehnung an seine Formulierungen wurde die konziliar durch die Aufgabe des Vertragsbegriffs wiedergewonnene personale Grundgestalt des Konsenses in den CIC übernommen.

b) C. 1057 2 CIC rückte nicht nur unter die grundlegenden Einleitungskanones zum Ehe recht vor. Er wurde auch rechtssystematisch so plziert, daß er sich für die Bestimmung des Formalobjekts mit der Feststellung begnügen konnte, der Konsens sei der Akt, mit dem die Ehe begründet werde. Beides ist wichtig: Es geht zum einen um E h e gründung. Das Konsensobjekt ergibt sich aus der vorangehenden Wesensbestimmung der Ehe¹⁷⁵. Insofern der Wesenssektor des Wohls der Partner zur Wesensbestimmung der Ehe gehört, ist er auch wesentlicher Konsensinhalt. Es geht zum anderen um eine E h e g r ü n d u n g . Es ist nicht die Rede von der Übertragung oder Begründung einzelner Rechtsansprüche und Rechtspflichten der Partner. Vielmehr wird mit dem Konsens eine umfassende Lebensgemeinschaft gegründet, deren innere Anspruchsbezüge nicht weiter entfaltet werden. Ebenso wenig wie in c. 1055 § 1 CIC die umfassenden

¹⁷³ A n n é habe mit dem «Quasi-Dogma» aufgeräumt, Ehegemeinschaft und Eheschließung seien völlig zu trennen. Die Reduzierung der Ehedefinitionen älterer Tradition durch den CIC sei dadurch in die Krise geraten; vgl. *Villeggiante*, *Bonum coniugum*, 292f. *Lavin*, *Approaches*, 123f, beanstandet zu Recht eine Reduzierung der Unterscheidung zwischen *matrimonium in fieri* und *matrimonium in facto esse* auf die zeitliche Dimension im Sinne von «Heirat – die Zeit danach». Vielmehr gehe es um zwei Seiten ein und derselben Medaille. Das faktische *living out* in der Ehe müsse als Möglichkeit schon bei der Eheschließung gegeben sein.

¹⁷⁴ Vgl. *Rea d*, *Totius vitae consortium*, 133f, 133 Anm. 41; *Bianchi*, *Incapacitas*, 8-12, 134f.

¹⁷⁵ Vgl. cc. 1055 u. 1056 CIC.

de Lebensgemeinschaft als vertragliches Rechtsverhältnis aufgefaßt wird, erscheint hier die Eheschließung als Vertrag¹⁷⁶. Will man den kodikarisch als Bund gekennzeichneten Eheschließungsvorgang dennoch rechtstechnisch mit Hilfe des Vertragsbegriffs erläutern, dann sollte dies nicht im Sinne eines rechtsübertragenden oder rechtsbegründenden Vertrages schuldrechtlicher Art geschehen, sondern im Sinne eines Eingehungs- oder Statusvertrages. Nur in dieser Konzeption bleibt die Balance zwischen Vorgegebenheit der Institution und Verantwortungsfreiheit der Personen gewahrt¹⁷⁷.

c) Klaus L ü d i c k e hat die Definition des Ehewillens als "Grundlage für alle Anforderungen, die an den Konsens gestellt werden müssen", bezeichnet. "An sich könnte man aus dieser Formel jeden Nichtigkeitsgrund ablesen: Die Ehe ist nichtig, wenn ein Wille, wie er hier beschrieben ist, nicht vorliegt"¹⁷⁸. Was bedeutet die Formel, daß Mann und Frau sich gegenseitig schenken und annehmen? Der Ehekonsens wird verstanden als ein Akt vorbehaltloser Annahme des anderen als Ganzen und nicht im Hinblick auf bestimmte «Qualitäten». Es geht um eine Selbstverpflichtung in einen gemeinsamen Lebensentwurf hinein. Dies bedeutet keine Selbstaufgabe. "Das Sichschenken gegenüber einem Menschen darf nie bedeuten, daß ich alle eigenen Ansprüche an ihn aufgebe"¹⁷⁹. Es wird nicht die eigene selbständige Existenz aufgegeben, aber sie wird in ihrem konkreten Vollzug auf die Gemeinschaft mit dem anderen hin buchstabiert.

Dabei kommt auch in der Zusagegestalt der ehelichen Liebe die Totalität als das entscheidende Moment zum Tragen. "Die Einzigartigkeit der ehelichen Beziehung resultiert allein aus dem Inhalt der Verpflichtung, demzufolge sich die beiden Partner nicht mehr nur auf segmentarische Gemein-

¹⁷⁶ Zur Bedeutung des Gesamtbefundes zu «Vertrag» und «Bund» vgl. L ü d e c k e, Eheschließung, 892-909; ders., Konsequenzen des erneuerten katholischen Wesensverständnisses der Ehe für die kirchliche Gerichtsbarkeit: *Renovatio. Zeitschrift für das interdisziplinäre Gespräch* 47 (1991) 125-138, 138 Anm. 30.

¹⁷⁷ Vgl. dazu L ü d e c k e, Eheschließung, 850-870, in Anlehnung an Überlegungen von Hans D o m b o i s.

¹⁷⁸ L ü d i c k e, K., Zur Systematik der Konsensmängel im CIC/1983: L ü d i c k e, K./P a a r h a m m e r, H./B i n d e r, D. A. (Hrsg.), *Neue Positionen des Kirchenrechts*. Graz 1994, 29-48, 30.

¹⁷⁹ W o l b e r t, W., Die Ehe als Vertrag und als Bund: D e m m e r, K./D u c k e, K.-H. (Hrsg.), *Moraltheologie im Dienst der Kirche. Festschrift W. E r n s t*. (Erfurter Theologische Studien, Bd. 64) Leipzig 1992, 271-283, 275.

samkeiten, partielle Interessen, gegenseitige Zielvorstellungen oder zeitlich begrenzte Aufgaben, sondern in vorbehaltloser und endgültiger Weise auf sich selbst, auf die Gründung eines Lebensbundes verpflichten¹⁸⁰. Es geht um eine Verpflichtung zu strikter und gleichberechtigter Gemeinschaftlichkeit des Lebens (Lebensgemeinschaft), die durch den in cc. 1055 und 1056 CIC vorgegebenen Ehebegriff inhaltlich näher eingegrenzt ist. Diese Verpflichtung gilt für beide Partner; keiner darf sich zugunsten des anderen aufgeben noch dies vom anderen erwarten. Deshalb beinhaltet diese Verpflichtung die grundlegende Bereitschaft zur gleichberechtigten Einigung mit dem Partner in allen Belangen innerhalb des ehebegrifflich abgesteckten Rahmens. Der CIC verpflichtet im Binnenbereich der Ehe zu keinem konkreteren Verhalten. Er versteht die Ehe – in dieser Hinsicht der Entwicklung im staatlichen Bereich entsprechend – als ein gemeinschaftsrechtliches Verhältnis, d. h.: Es geht in ihr um Handlungen personenrechtlichen Inhalts, die gemeinschaftlich vorgenommen werden. Diese Gemeinschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn die Handlung mit dem Einverständnis des anderen, also auf Grund einer Einigung mit dem Partner erfolgt. Ansprüche und Pflichten der Ehepartner beziehen sich also auf solche gemeinschaftlichen Handlungen bzw. auf die Einigung über jede von ihnen. In bezug auf innereheliche (innerhalb der institutionellen Grenzen erfolgende) Einigungen sind die Partner frei, sie können beliebige Inhalte annehmen; eine Verpflichtung zu einer Einigung auf einen bestimmten Inhalt besteht nicht, jede Einigung ist jederzeit revidierbar und durch andere ersetzbar. Störungen entstehen nicht durch Lösung eines der Partner aus einer erfolgten Einigung, sondern durch die Unfähigkeit, sich erneut zu einigen. Die innereheliche persönliche Lebensführung ist den Eheleuten zur Gestaltung in gleichberechtigter Zuordnung aufgegeben. Auch im kanonischen Recht stellt sich die Ehe in ihrem Bestand dar als der institutionell verstandene öffentlich anerkannte Rechtsstatus der dauerhaften Verbundenheit zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft, die den Partnern zur sittlichen Gestaltung aufgegeben ist¹⁸¹.

¹⁸⁰ Mikal, Strukturen, 41.

¹⁸¹ Vgl. zum Ganzen Lüddecke, Eheschließung, 856-870.

2.3.2. *Bonum coniugum* und Partialsimulation

Das Wohl(ergehen) der Ehepartner hat sich als ein in Rezeption und Transformation der konziliaren Ehelehre kodifizierter, im Verhältnis zu Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft zusätzlicher und eigenständiger Wesenssektor (Sinngesamt) der Ehe herausgestellt, auf den diese aus ihrer Eigenart als umfassende Lebensgemeinschaft heraus hingebordnet ist. Insofern der Ehekonsens als Gründungsakt der Ehe definiert ist, ist das Wohl der Partner wesentlicher (Teil)inhalt des Ehekonsenses und damit gültigkeitsrelevant. In welcher Weise ist er dies im Rahmen des Nichtigkeitsgrundes der Partialsimulation?

a) "Die Partialsimulation ist ... durch den Willen charakterisiert, eine Ehe gültig einzugehen, aber unter Abänderung ihres vorgegebenen Inhaltes." Der Wille wird "auf eine defiziente Gestalt der Ehe"¹⁸² ausgerichtet. Die Partialsimulation ist geregelt in c. 1101 § 2 CIC. Dieser Kanon gehört zu einer Reihe von Bestimmungen über Fälle, in denen der Konsens nicht beschaffen ist, wie er in c. 1057 § 2 CIC definiert ist (cc. 1095-1103 CIC). Klaus L ü d i c k e ist – m. E. zu Recht – der Auffassung, diese positiven und negativen Aussageformen über ein und dieselbe Sache seien nicht deckungsgleich. Es sei vielmehr denkbar, "daß ein weiteres Nachforschen über die Bedeutung des c. 1057 § 2 zur Erkenntnis weiterer relevanter Willensmängel führen könnte"¹⁸³.

b) C. 1101 § 2 CIC lautet: "At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat marimonium ipsum vel matrimonii essentielle aliquod elementum, vel essentialium aliquam proprietatem, invalide contrahit." Wo gibt es hier einen Bezug zum Wohl der Ehepartner? Der Ausschluß der Ehe selbst scheidet aus. Ebenso wenig kommt es als Ausschluß einer Wesenseigenschaft in den Blick. Denn diese sind eigenständig und abschließend in c. 1056 CIC als Einheit und Unauflöslichkeit angegeben. Die Relevanz des Partnerwohls im Bereich des eheverungültigenden Vorbehalts muß aus dem Verhältnis von *bonum coniugum* in c. 1055 § 1 CIC und dem hier genannten *elementum essentielle* bestimmt werden.

Wenn es hier ausdrücklich um Wesenselemente geht und in c. 1055 § 1 CIC das Partnerwohl einer von zwei Wesenssektoren ist, geht es dann

¹⁸² L ü d i c k e, Systematik, 39 mit Anm. 18.

¹⁸³ Ebd., 31.

nicht einfach um dieselbe Sache? Ist also der Arbeitsbegriff «Wesenssektor» (bzw. der sachlich zutreffende spezifizierende Begriff «Sinngelalt») gegen den kodikarischen des «Wesenselementes» austauschbar? Sind nicht einfach Partnerwohl einerseits und Zeugung und Erziehung andererseits bzw. die jeweilige Hinordnung der Ehe darauf als die beiden gemeinten Wesenselemente zu identifizieren, deren Ausschluß die Ehe nichtig macht?

Dagegen ist zu fragen, ob diese unmittelbare Identifikation nicht voreilig den genauen Wortlaut überspringt und daher vom vorgeschriebenen Weg der Gesetzesauslegung abweicht¹⁰⁰. Um den Nichtigkeitsgrund «Ausschluß des Partnerwohls» operabel zu machen, soll zunächst auf eine Problematik aufmerksam gemacht und dann ein Vorschlag zu ihrer Lösung unterbreitet werden.

2.3.2.1. Zum Verhältnis von Partnerwohl, Wesenseigenschaften und Wesenselementen

a) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Ausschluß eines Wesenselementes in c. 1101 § 2 CIC vom Ausschluß einer Wesenseigenschaft abgehoben wird¹⁰¹. Dem Wortlaut nach ist eine Sache, eine Wesenseigenschaft auszuschließen und eine andere Sache, ein Wesenselement auszuklammern. Besteht hier nur ein inhaltlicher Unterschied? Geht der CIC davon aus, daß man ein Wesenselement in gleicher Weise ausschließen kann wie eine Wesenseigenschaft? Oder wird durch diese deutliche Abhebung ermöglicht, unter Einbeziehung der Konsensdefinition des c. 1057 § 2 CIC eine über den Inhalt hinausgehende formale Verschiedenheit zwischen dem Ausschluß eines Wesenselementes und einer Wesenseigenschaft wahrzunehmen?

Für letzteres spricht die interessante Entsprechung, welche die Unterscheidung zwischen Wesenseigenschaften und Wesenselementen in den getrennten Wesensaussagen der cc. 1055 § 1 und 1056 CIC hat. Die Totalität der umfassenden Lebensgemeinschaft ist nicht beschränkt auf die zeitliche Unbegrenztheit der Ehe, schließt diese aber wesentlich ein. Und daß es sich um eine Gemeinschaft nur einer Frau mit einem Manne handelt, kann ebenfalls bereits der Wesensbeschreibung des c. 1055 § 1 CIC entnommen werden, insofern *vir/uxor* nicht nur als Chiffre für die Hetero-

¹⁰⁰ C. 1101 § 2 CIC ist ein Gesetz, für dessen Auslegung der Interpret auf c. 17 verpflichtet ist.

¹⁰¹ Vgl. García Faílde, *Bien*, 148.

sexualität der Gemeinschaft, sondern auch konkret als auf eine monogame Verbindung bezogen verstanden werden kann.

Wenn diese Wesensbestimmung die Einheit und Unauflöslichkeit bereits implizit enthält, warum gibt es dann gleich im Anschluß noch einen eigenen Kanon über sie? Sicherlich spielt hier die Tradition die entscheidende Rolle. Die personale Perspektive des Konzils läßt die Ausschließlichkeit und die auch in zeitlicher Hinsicht vorbehaltlose Verlässlichkeit besser als von der Eigenart ehelicher Liebe geforderte Grundhaltungen der Partner erkennen¹⁶⁶. Demgegenüber hat der CIC an der institutionellen Perspektive festgehalten und spricht von Einheit und Unauflöslichkeit als institutionellen Eigenschaften¹⁶⁷.

Dennoch kommt in dieser Betonung der institutionellen Vorgabe auch ein sachlicher Unterschied zum Vorschein. Die Institution der Ehe als solche ist – jedenfalls in der Konzeption des CIC – mit diesen Eigenschaften ausgestattet. Sie stehen nicht zur Disposition der Partner. Die strikte Gemeinschaftlichkeit, von der sowohl der Begriff des *consortium* als auch die Bestimmung des Konsenses als gegenseitige Schenkung und Annahme ausgehen, spielt innerhalb dieses Dispositionsrahmens. Einheit und Unauflöslichkeit sind als absolute Begriffe schon sprachlich in keiner Weise einschränkbar, also nicht disponierbar.

Die Frage ist aber, ob dies in gleicher Weise auch für die Hinordnungen der Ehe auf das Partnerwohl und auf Zeugung/Erziehung der Kinder gilt. Auch diese Hinordnungen stecken, insofern sie den Ehebegriff wesentlich bestimmen, einen Dispositionsrahmen ab. Aber anders als bei den institutionellen Wesenseigenschaften ist bei diesen Grenzmarken der Aspekt der Gemeinschaftlichkeit relevant. Denn als *Movens* der Hinordnung gilt dem Wortlaut nach – wie gesehen¹⁶⁸ – nicht ein Befehl von außen, sondern gerade die innere Natur der Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft. Wie bei den Wesenseigenschaften gilt, daß die Hinordnung der Ehe selbst, der Grundzusammenhang zwischen Ehe und Partnerwohl sowie zwischen Ehe und Elternschaft nicht zur Disposition steht. Er gehört zum vorgegeben Rechtsbegriff der Ehe. Die Rechtsbedeutsamkeit der Wesensektoren erschöpft sich aber nicht zwingend darin, die mit der Ehe begrifflich verbundenen Hinordnungen inhaltlich anzugeben. Darauf wird zurückzukommen sein.

¹⁶⁶ Vgl. Lüdecke, 841-847.

¹⁶⁷ Zur unproblematischen Textgeschichte vgl. ebd., 913f.

¹⁶⁸ Vgl. o. 2.2.2.

b) Des weiteren ist auf das Verhältnis der Ausdrücke «Wohl» und «Element» hinzuweisen. Der Ausdruck *bonum coniugum* ist inhaltlich weit und abstrakt¹⁸⁸. Er ist grundsätzlich offen für die Bezeichnung eines Komplexes, einer Mehrheit von Teileinheiten. *Elementum* ist ein unbestimmter Begriff mit der Grundbedeutung «Bestandteil», «Grundbestandteil» (z. B. ein Buchstabe des Alphabets), «Einzelpunkt». Dies ist auch der gemeinsame Nenner der nur sechs Belegstellen im CIC¹⁸⁹. Zum Kerngehalt des auch im Deutschen üblichen Lehnworts, das zur Übersetzung herangezogen wird, gehören die Bedeutungen «Grundbestandteil» oder «kleinste unhintergehbare Einheit». Dieser Befund legt die einfache Identifizierung des komplexen Begriffs «Partnerwohl» mit dem punktuellen Element nicht nahe. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ersteres eine Gesamtheit aus mehreren Elementen darstellt. Dies wird textgeschichtlich gestützt.

Der von Anfang an klaren Absicht, eine Wesensbeschreibung der Ehe zu kodifizieren, die über die Fortpflanzung hinaus eigens auch die Bedeutung der Partnerbeziehung herausstellt¹⁹¹, entsprach nicht die gleiche Klarheit darüber, wie dies begrifflich umgesetzt werden könnte. Ein erster Versuch bestand darin, von der Ehe als (*intima*) *totius vitae coniunctio* zu sprechen¹⁹². Da man aber an diesen Ausdruck die Hinordnung auf die Elternschaft anschloß, ergab sich in der Konsultation die berechtigte Rückfrage, ob denn durch diese einseitige Hinordnung doch wieder die Zweckhierarchie eingeführt würde. Um genau dieses Mißverständnis auszuschließen, wurde neben der Fortpflanzung eigens das *bonum coniugum* genannt¹⁹³.

Als Pendant zu dieser Entwicklung wurde im geplanten Kanon über die Partialsimulation zunächst vom *ius ad vitae communionem* als einem neuen

¹⁸⁸ Vgl. o. 3.1.

¹⁸⁹ Der Begriff erscheint in cc. 1536 § 2, 1572, 4^o CIC als beweisrechtliches Element, in c. 1660 CIC im Sinne von Gesichtspunkten, die Parteien vorbringen können, in c. 1705 § 2 CIC im Sinne von einzelnen Punkten, die der Apostolische Stuhl bei der teilkirchlichen Phase des Nichtvollzugsverfahrens möglicherweise ergänzt haben will, in c. 1718 § 1, 1^o u. 2^o CIC im Sinne von Anhaltspunkten, in c. 124 § 2 CIC im Sinne äußerer Elemente einer Rechtshandlung, in c. 507 § 3 CIC im Sinne von inhaltlichen Einzelheiten, die in Konstitutionen von Instituten des geweihten Lebens in rechtlicher und spiritueller Hinsicht enthalten sein sollen und schließlich als Wesenselement in c. 1101 § 2 CIC.

¹⁹¹ Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 70; 7 (1975) 37.

¹⁹² Vgl. c. 243 § 2 *Schema Sacr.*

¹⁹³ Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 123. Der Gesetzgeber hat die hierarchische Zuordnung der Sinngehalte der Ehe aufgeben wollen, vgl. García Failla, *Bien*, 141.

möglichen Inhalt des Ausschlußwillens gesprochen¹⁹⁴. Darunter verstand man eine Mehrzahl von Rechten, die zu den wesentlichen interpersonalen Beziehungen zwischen den Partnern gehören. Es gehe im modernen Kontext um einen Komplex von Rechten, der von anderen in der Tradition gemeinhin genannten Rechten verschieden sei¹⁹⁵. Dies kam in c. 1055 § 2 Schema CIC/1980 direkt zum Ausdruck in der im Plural gefaßten Formulierung *ius ad ea quae vitae communionem constituunt*. Dem Wesensektor *bonum coniugum* entsprach damit eine Mehrheit von – hier noch als Recht gefaßten – Anspruchsbezügen¹⁹⁶.

Um jede Verwechslung des Rechts auf die Lebensgemeinschaft mit der bloßen Wohngemeinschaft (*cohabitatio*) und die damit verbundene Gefahr, es in traditioneller Manier aus dem Konsensobjekt auszuklamern, zu vermeiden, wurde die Formel durch *matrimonii essentialia aliquid elementum* ersetzt. Der Ausdruck «Wesenselement» sollte in allgemeiner Form den Bezug zu denjenigen Inhalten herstellen, die wesentlich für die Ehe sind. Näher zu bestimmen seien die wesentlichen Elemente durch Lehre und Rechtsprechung, und zwar unter Berücksichtigung des Kanons über den Ehebegriff sowie der gesamten Gesetzgebung und der rechtlichen und theologischen Doktrin¹⁹⁷.

Die Formel *elementum essentialia* war ebenfalls in den Urteilen *An n é s* anzutreffen, denen es ein Anliegen war, neue Wesensektoren neben den klassischen zu finden¹⁹⁸. Auch in der Studiengruppe über das Eherecht war sie von Anfang an geläufig. Man sprach von den notwendigen Konsequenzen der konziliaren Ehelehre auch für den Ausschluß von wesentlichen Elementen und identifizierte das *ius ad vitae communionem* als ein solches Wesenselement¹⁹⁹. Die Beschreibung der Ehe sollte deren «wesentliche Elemente» enthalten²⁰⁰. Gegen Versuche, das Partnerwohl wieder zu eliminieren, bestand man auf seiner Beibehaltung mit der Begründung, die Hinordnung darauf sei ein wirkliches Wesenselement des Ehebundes²⁰¹. Ist

¹⁹⁴ Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 75f.

¹⁹⁵ Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 375.

¹⁹⁶ Vgl. Belege für seine Verwendung in diesem Sinn in der Rechtsprechung bei *Ville g g i - a n t e*, *Bonum coniugum*, 305f.

¹⁹⁷ Vgl. *Relatio* 1981, 257; c. 1101 § 2 Schema CIC/1982.

¹⁹⁸ Vgl. *B i a n c h i*, *Incapacitas*, 8.

¹⁹⁹ Vgl. *Communicationes* 3 (1971) 75.

²⁰⁰ Vgl. *Communicationes* 9 (1977) 79f, 212; 10 (1978) 125.

²⁰¹ Vgl. *Relatio* 1981, 244.

damit nicht auch klargestellt, was er bedeutet? Hier ist wichtig zu sehen: Mit dem Ausdruck «Wesenselement» griff man zunächst einen allgemeinen Arbeitsbegriff auf, dessen Spezifikum der Bezug zum Wesen der Ehe war. In die Entwürfe zu den Kanones fand er zunächst keinen Eingang. Er wurde verwendet zur Kennzeichnung verschiedener konkreter Anspruchsbezüge, wobei es jeweils um die im Vergleich zum alten CIC neuen Anspruchsbezüge ging. So konnte der Begriff trotz seiner ursprünglichen Bedeutung als Grund- oder Einzelbestandteil auch Komplexe beschreiben, weil es immer nur um deren Eigenart als Wesensinhalte ging. Es gab keine definitorische Festlegung des Wesenselementes auf einen bestimmten Inhalt. Erst am Ende wurde aus dem Arbeitsbegriff der Suchphase ein gewollt offener kodikarischer Begriff. Seine Bedeutung darf also nicht aus seiner Verwendung während der Suchphase abgelesen, sondern muß aus dem Gesetzestext erhoben werden.

Der Wortlaut der Bestimmung legt somit das Verhältnis von Wesenssektor in c. 1055 § 1 CIC zu Wesenselement in c. 1101 § 2 CIC als Verhältnis Komplex/Ganzheit und Einzelbestandteil dar.

c) Schließlich sprechen weder die entscheidenden Kanones zur Wesensbestimmung der Ehe (cc. 1055 und 1056 CIC) noch die Konsensdefinition (c. 1057 § 2 CIC) noch auch die Normierung zur Partialsimulation (c. 1101 § 2 CIC) von einzelnen innerehelichen Rechten oder Pflichten, die übertragen, angenommen, begründet würden. Dennoch wird in Doktrin und Rechtsprechung weithin der Wesensinhalt des Ehekonsenses spezifiziert in einzelnen Rechtsansprüchen der Partner gegeneinander. Dabei gilt das Recht auf Geschlechtsverkehr als das Selbstverständlichste. Berechtigt fühlt man sich dazu durch die Auffassung, der CIC verstehe trotz Zurückdrängung des Begriffs die Ehe nach wie vor als Vertrag, in dem Rechte und Pflichten übertragen oder zumindest begründet werden. Man verweist auf c. 1055 § 2 CIC, der den Vertragsbegriff enthalte und auf c. 1095, 2° CIC, in dem von Rechten und Pflichten die Rede ist, die gegenseitig zu übertragen und anzunehmen seien, sowie auf c. 1135 CIC, der von gleichem Recht und gleicher Pflicht beider Partner in Blick auf die umfassende Lebensgemeinschaft spricht.

In der Tat gibt es diese Relikte. Sie zu benennen, erbringt aber noch nicht den Nachweis, der CIC halte an der traditionellen Vertragslehre fest. Sie gründen bei näherem Hinsehen nicht in der Absicht, ein Verständnis der Ehe als Vertrag zu urgieren, sondern sind rechtspolitisch oder redaktio-

nell motiviert²⁰². Im übrigen ist entscheidend nicht, ob Ehe und Eheschließung als Vertrag oder anders bezeichnet werden. Entscheidend ist vielmehr, wie beides im Sinne der wesensbestimmenden Kanones zu verstehen ist. Und davon hängt auch ab, wie der Ausschluß eines Wesenselementes als Nichtigkeitsgrund aufgefaßt wird. Die Entscheidung des Gesetzgebers, in den wesensbestimmenden Kanones des Eherechts und im Bereich der Partialsimulation nicht mehr von *ius* zu sprechen, hat jedenfalls die Tür für den wissenschaftlichen Disput nicht geschlossen, sondern allererst geöffnet²⁰³.

2.3.2.2. Der Ausschluß eines Wesenselementes

Um sich einem angemessenen Verständnis des Ausschlusses des *bonum coniugum* zu nähern, soll im folgenden auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die mit dem Wesenssektor Zeugung/Erziehung aus der Rechtsprechung zur Ehenichtigkeit bereits vorliegen. Unabhängig von der Frage nach dem näheren Inhalt des Partnerwohls gilt; Insofern es ebenso ein Wesenssektor und Zielpunkt einer institutionellen Hinordnung der Ehe ist, muß das, was für die Partialsimulation in bezug auf den Sektor Zeugung/Erziehung gilt, auch auf den Sektor Partnerwohl übertragbar sein. Davon geht jedenfalls der Kodex mit seiner Gleichbehandlung beider Wesenssektoren aus.

²⁰² Vgl. zur Auseinandersetzung Lüdecke, Eheschließung, 892-909. Rechtspolitisch begründet ist die Beibehaltung des Vertragsbegriffs in c. 1055 § 2 CIC in dem Sinne, daß die Vorgängerbestimmung tabuisiert war, um nicht durch irgendeine Änderung den Eindruck zu erwecken, die Identität von Eheschließung unter Getauften und Sakrament werde in Frage gestellt. Redaktionell bedingt ist die Formulierung des c. 1095, 2^o CIC. In ihr wurde der damalige Stand der Rechtsprechung zu diesem Klagegrund übernommen und damit eine Formulierung *der Rota aus der Zeit, da noch c. 1081 § 2 CIC/1917 galt. An dessen Stelle ist aber nun c. 1057 § 2 getreten, der nicht mehr von Übertragung und Übernahme eines Rechtes, sondern von personaler Selbstübertragung spricht* (Kaiser, M., Kanonisches Eherecht. Anmerkungen zu dem Werk gleichen Titels von Hartmut Zapp: AfKR 153 [1984] 427-444, 438). Was die Beibehaltung des Verbs *contrahere* und seiner Formen an verschiedenen Stellen, u. a. in c. 1101 § 2 CIC angeht, kann davon ausgegangen werden, daß es sich *um Wiedergaben von Formulierungen aus dem CIC/1917 handelt*, die ohne Rücksicht auf die veränderte Ausgangslage übernommen wurden (Kaiser, M., Kirchliches Eherecht im Lichte kirchlicher Ehelehre: ThGl 79 [1989] 268-300, 280f). Dies wiederum bedeutet aber auch, daß *contrahere* neutral als »eine Ehe eingehen« wiedergegeben und im Sinne des grundlegenden c. 1057 § 2 CIC verstanden werden kann.

²⁰³ Vgl. Robinson, G., Unresolved Questions in the Theology of Marriage: Doogan (Hrsg.), Tribunals, 25-57, 46; Monea, Matrimonio, 129.

Im folgenden soll anhand dreier Positionen hinsichtlich des Ausschlusses der Nachkommenschaft illustriert werden, welche Konsequenzen ein bestimmtes Verständnis des Ehekonsenses auf das Verständnis des Ausschlusses eines Wesenselementes hat.

In der kanonistischen Lehre wie in der kirchlichen Rechtsprechung ist unbestritten, daß zwischen Ehe und Elternschaft ein wesentlicher Zusammenhang besteht. Nicht einheitlich wird die Frage beantwortet, worin dieser Zusammenhang näherhin besteht. Hier gibt es drei verschiedene typische Auffassungen:

a) **Position A** (im folgenden PosA): Wesenselemente als Rechtsansprüche

Traditionell, in weitgehender Kontinuität mit dem alten Gesetzbuch und in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in der kirchlichen Rechtsprechung wird dieser Zusammenhang so bestimmt, daß die Partner mit ihrem Jawort gegenseitig (auch) das Recht und die Pflicht auf einen zeugungsoffenen Geschlechtsverkehr übertragen bzw. übernehmen. Beide Partner erwerben nach dieser Position einen Rechtsanspruch auf einen für die Zeugung neuen Lebens offenen ehelichen Verkehr. Ungültig ist eine Ehe folglich dann, wenn wenigstens ein Partner vor der Ehe willentlich die Übertragung/Übernahme dieses Rechts bzw. dieser Pflicht ausschließt, d. h. den entsprechenden Anspruch des Partners von vornherein negiert.

Weil der Inhalt des ehelichen Jawortes in der Übertragung/Annahme dieses Rechtes besteht, kann nur sein Ausschluß bzw. die Weigerung, die entsprechende Pflicht zu übernehmen, die Ungültigkeit der Ehe verursachen. Der Wille, sich zu verpflichten, aber die übernommene Verpflichtung dann nicht zu erfüllen, berührt in dieser Sicht die Gültigkeit der Ehe nicht.

Da es sich nicht tatsächlich feststellen läßt, ob sich jemand zwar verpflichten, aber die Verpflichtung nicht erfüllen wollte, oder ob jemand das Recht selbst ausgeschlossen hat bzw. sich nicht verpflichten wollte, sind in der gerichtlichen Praxis richterliche Vermutungen (Präsumtionen) erarbeitet worden, mit deren Hilfe von bestimmten Tatsachen auf die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Ehe geschlossen wird. In bezug auf den Ausschluß der Elternschaft wird z. B. von der Willenshaltung, auf Dauer und absolut Kinder auszuschließen oder zeitweilig keinesfalls einen zeugungsoffenen Geschlechtsverkehr zuzulassen, darauf geschlossen, daß ein Ausschluß des Rechts selbst vorlag und daher die Ehe ungültig ist. Ob dieser Ausschluß einseitig oder einvernehmlich erfolgt, ist dabei irre-

levant²⁰⁴. Das Bewußtsein von der Erweiterung des Konsensinhalts schlägt sich hier nieder in der Suche nach weiteren spezifischen Rechten, in denen das Wohl der Partner bestehen könnte (Recht auf Lebensgemeinschaft, auf Liebe etc.)²⁰⁵.

b) **Position B** (im folgenden PosB): Wesenselemente als naturnotwendig gemeinschaftliche Rechte

Eine jüngere Auffassung kommt zu einer teilweise anderen Konzeption: Sie geht zunächst ebenfalls davon aus, daß die Ehe ein spezifisches Rechtsverhältnis darstellt, das durch einen Vertrag begründet wird²⁰⁶. Mit dem Konsens werden bestimmte Rechte und Pflichten zwar nicht übertragen, wohl aber begründet. Wie bei einem Kaufvertrag werden Rechte nur übernommen, weil ihnen beim anderen Partner Pflichten entsprechen. Aber im Unterschied etwa zum Kaufvertrag enthalte der Ehevertrag Pflichten, die ein strukturell und notwendig gemeinsames Handeln betreffen. Bei ihnen sei ein reales Auseinanderfallen im Sinne einer Erfüllung der Pflicht durch den einen bei Mißachtung der Pflicht durch den anderen nicht möglich. Das Recht auf Geschlechtlichkeit in der Ehe und das Recht auf Elternschaft seien als Rechte der Ehegatten von einer solchen strikt gemeinschaftlichen Art²⁰⁷. Nicht nur die eheliche Zusage, sondern auch deren Verwirklichung sei im Bereich von Sexualität und Elternschaft notwendig und strikt gemeinschaftlich²⁰⁸. "Man kann nicht allein Geschlechtsverkehr vollziehen und man kann nicht ohne die Mitwirkung des anderen Vater oder Mutter eines gemeinsamen Kindes werden"²⁰⁹. "Die Gemeinschaftlichkeit dieser Vorgänge ist naturgesetzlich vorgegeben, ist unaufhebbar und kann nicht abbedungen werden"²¹⁰. Es geht mithin um einen "Bereich, in dem

²⁰⁴ Zu den unterschiedlichen rechtlichen Begründungen nach dem alten CIC in Rechtsprechung und Kanonistik und den sich ergebenden Problemen vgl. L ü d i c k e, Familienplanung, 178-259.

²⁰⁵ Vgl. etwa B o n n e t, Communauté, 43f.

²⁰⁶ Vgl. L ü d i c k e, MK 1055/3 u. 1095/3f.

²⁰⁷ Vgl. L ü d i c k e, Familienplanung, 306; neuerdings ders., Matrimonium, 99-117. Er nennt ebd., 117 Anm. 34, als Autoren, die seiner These zustimmen, die Kanonisten J. B e r n h a r d, M. K a i s e r, R. S e b o t t, R. W e i g a n d, H. Z a p p, den evangelischen Kirchenrechtler A. S t e i n sowie B. L i s s. Hinzugefügt werden können S o c h a, H., Verantwortliche Elternschaft und Ehwille: TThZ 83 (1984) 154-159; P o t z, R., Rez. zu L ü d i c k e, K., Familienplanung und Ehwille: ÖAKR 36 (1986) 190-192.

²⁰⁸ Vgl. L ü d i c k e, Familienplanung, 307.

²⁰⁹ Ebd., 306.

²¹⁰ Ders., Matrimonium, 114.

sachnotwendig nur einvernehmlich gewollt, entschieden und gehandelt werden kann²¹¹. In Sachen Sexualität und Elternschaft sei die Forderung nach gemeinsamem Entscheiden und Handeln "unausweichlich"²¹².

In der kirchlichen Tradition habe man lange Zeit deshalb zeugungsgerechte Akte als rechtlichen Inhalt der Ehe betrachtet, weil man das moralische Verbot, eine Ehe willentlich kinderlos zu halten, rechtlich durch deren Nichtigkeit sanktionieren wollte. Diese Vermischung von moralischer und rechtlicher Dimension sei unzulässig und spätestens seit der kirchlichen Lehre von der verantworteten Elternschaft, die willentliche Planung als sittlich legitim einschließt, sachlich nicht mehr angemessen. Es gebe keine Rechtspflicht der Partner gegen Dritte, ihre Ehe fruchtbar werden zu lassen²¹³.

Stattdessen müsse der Blick sich darauf richten, was Partner wirklich wollten, wenn sie heirateten. Und dies sei – nach dieser Position – , mit der Heirat die gemeinsame Befugnis zu Verkehr und Elternschaft zu erwerben²¹⁴. Dieser Wille zur Ehe bedeute zugleich, daß beide Partner voneinander erwarten, diese Befugnis zu achten, wenn nicht eigens zu wollen. "Jeder hat einen Anspruch darauf, daß der Partner das Gesetz der Gemeinsamkeit nicht mißachtet und nicht ein Alleinverfügungsrecht an die Stelle der gemeinsamen Befugnis zu gemeinsamem Handeln setzt"²¹⁵.

Über die Absicht, die durch die Eheschließung erworbene Befugnis zu gebrauchen oder nicht, befinden die Partner gemeinsam. Solange sie sich einig sind, verletzen sie niemandes Recht oder Anspruch. Wenn sie sich vor der Ehe darauf einigen, den beiderseitigen Anspruch auf Elternschaft nicht zu stellen, wird ebenfalls niemandes Recht verletzt. Eine kinderlose Ehe einvernehmlich zu wollen, bedeutet nicht, den Zusammenhang von Ehe und Elternschaft grundlegend zu leugnen und einander das Recht abzusprechen, sich irgendwann doch anders zu entscheiden. "Die Freiheit, in der Ehe umzudenken, neue Pläne zu fassen, einer Änderung der Sachlage Rechnung zu tragen, den Vorsatz der Enthaltensamkeit aufzugeben und doch ein Kind zu zeugen, will sich durch eine solche Vereinbarung niemand beschneiden"²¹⁶. Es

²¹¹ Ders., Rez., 323.

²¹² Ebd., 324.

²¹³ Vgl. ders., Familienplanung, 310.

²¹⁴ Zu dem zugrundeliegenden «sozialtypischen Eheverständnis» und seinem spezifischen argumentativen Einsatz vgl. o. Anm. 121.

²¹⁵ L ü d i c k e , Familienplanung, 309.

²¹⁶ Ebd., 311.

wird hier also letztlich nur die gemeinsame Verwirklichung von etwas ausgeschlossen, wozu man sich durchaus weiterhin berechtigt fühlt.

Der Ausschluß der Befugnis selbst wird für (nur) theoretisch möglich gehalten: Ein Paar, daß die gegenseitige Berechtigung zu Geschlechtsverkehr oder Zeugung ausschliesse, heiratete ungültig. Wegen des vorausgesetzten «sozialtypischen» Eheverständnisses wird dieser Fall für praktisch außerordentlich unwahrscheinlich gehalten.

Weil aber dieses Recht auf Geschlechtsverkehr und Elternschaft ein strikt gemeinschaftliches ist und auch nur gemeinschaftlich verwirklicht werden kann, weil die Gemeinschaftlichkeit in diesem Bereich "naturnotwendig"²¹⁷ ist und der Wille, der dieses Recht anstrebt, auch dessen strikt gemeinschaftliche Struktur will, könne kein Partner einseitig gegen den erklärten oder vermeintlichen Willen des anderen oder absichtlich ohne Rücksicht auf dessen wie auch immer gearteten Willen die Verwirklichung der Befugnis festlegen in dem Sinn: Gar kein Kind, nur zwei Kinder oder Kinder erst nach fünf Jahren etc.

Germeinsamkeit mit der PosA besteht darin, daß auch PosB von einem Recht auf Geschlechtsverkehr ausgeht, das zwischen beiden Partnern besteht. Im Unterschied zu PosA wird aber aus c. 1055 § 1 CIC nicht gefolgert, daß die Partner gegeneinander einen Anspruch auf einen für die Zeugung neuen Lebens offenen ehelichen Verkehr haben. Dieser Anspruch war bereits im alten CIC nicht eindeutig enthalten²¹⁸ und ist es gar nicht mehr im neuen. Er ist im geltenden Gesetzbuch weder als Folgerung aus der – aufgrund ihrer Eigenart bestehenden – Hinordnung der Ehe auf Elternschaft abgedeckt noch aus der gesetzlichen Definition des Ehevollzugs zu schließen.

Weil es keine Rechtspflicht der Partner zu Geschlechtsverkehr und Elternschaft gebe, könne eine gemeinsam getroffene Vereinbarung, die Ehe kinderlos zu halten – unabhängig von der moralischen Bewertung eines solchen Entschlusses – nicht die Nichtigkeit der Ehe verursachen.

PosA sieht als Inhalt des Ehwillens die Bereitschaft zur Elternschaft und deren gemeinschaftlichen oder einseitigen Ausschluß als Verstoß gegen das Wesen der Ehe ebenso wie den willentlichen Vorbehalt gegen die Ausschließlichkeit.

PosB sieht die verschiedenen Rechte und Pflichten der Ehe unterschiedlich: Im Unterschied etwa zur Verpflichtung auf Ausschließlichkeit

²¹⁷ Ders., *Matrimonium*, 116.

²¹⁸ Vgl. ders., *MK 1101/9c*.

der Beziehung ist nur das Recht auf Geschlechtsverkehr und Zeugung notwendig gemeinschaftlich. Die rechtliche Relevanz des Kinderausschlusses besteht nicht im Verstoß gegen das Wesen der Ehe als Fortpflanzungsinstitution, sondern im Verstoß gegen die Eigenart dieses einen spezifischen, weil strikt und naturgesetzlich gemeinschaftlichen Rechts.

Weil für PosB als «sozialtypisches» Eheverständnis gilt, daß zwei Partner heiraten, damit sie legitim miteinander geschlechtlich verkehren und zeugen können, erscheint es dieser Position nur als eine fast rein theoretische Möglichkeit, daß ein Paar sich gemeinsam die gegenseitige Berechtigung zu Verkehr und Zeugung abspricht, weil das letztlich dem Willen gleich käme, doch keine Ehe im sozialtypischen Sinne zu wollen²¹⁹.

Gemeinsam ist beiden Positionen wiederum, daß auch hier mit Präsumtionen gearbeitet werden muß. Denn auch die willentlich einseitige Verweigerung der Geschlechtsgemeinschaft und Elternschaft ist nicht ohne weiteres nachweisbar. Auch hier ist es die Absolutheit, mit der etwa keine Kinder gewollt werden, die den Schluß zuläßt, daß dies unter Absehung von der Haltung des anderen Partners und damit ohne Rücksicht auf sein Einverständnis oder sogar gegen dessen erklärten Willen gewollt ist.

Problematisch an PosB ist im Unterschied zur ersten, daß die ebenfalls in c. 1055 § 1 CIC angegebene Hinordnung auf Partnerschaft zwar in geraffter Form thematisiert wird²²⁰, daß aber von der Auffassung, Geschlechtsverkehr und Fruchtbarkeit seien das Spezifikum der Ehe²²¹ und nicht nur eines unter anderen, kein erkennbarer Weg zu einer rechtlichen und in der Konsequenz gerichtlichen Relevanz der Partnerschaft führt. Zwar wird konzidiert: "Freilich ist diese Überlegung (d. i. PosB) übertragbar auf andere Bereiche der Ehe, wenn sich dartun läßt, daß sie in zumindest ähnlicher Weise wie im Feld von Sexualität und Elternschaft notwendig dem Gebot gemeinsamen Wollens, Entscheidens und Handelns unterliegt"²²². Zu fragen ist aber: Worin müßte nach dieser Position die Ähnlichkeit bestehen, wie müßte sie beschaffen sein, um qualitativ vergleichbar zu sein? Klaus L ü d i c k e formuliert: "Es ist ... ein Strukturmoment menschlicher ehelicher Gemeinschaft, daß sexueller Umgang und Elternschaft von beiderseitiger Zustimmung getragen sind. Wo das nicht der Fall ist, wird die Gemeinschaftlichkeit, durch die Ehe definiert ist,

²¹⁹ Vgl. ebd.; ders., Familienplanung, 312.

²²⁰ Vgl. ders., MK 1101/9c.

²²¹ Vgl. ders., Familienplanung, 315.

²²² Ders., Rez., 323.

durchbrochen²²³. Der Ausschluß der Nachkommenschaft mache nach wie vor eine Ehe ungültig, "wenn er die Gemeinschaftlichkeit des ehelichen Lebens in Fragen der Sexualität vermeint" und "wenn er die Gemeinschaftlichkeit der Entscheidung über die Elternschaft vermeint"²²⁴. Damit ist angegeben, wann die Nichtigkeit vorliegt. Worin gründet aber die Nichtigkeit? Es gehe um einen Nichtigkeitsgrund, "weil die Gemeinschaftlichkeit in diesem Bereich naturnotwendig ist und die einseitige Entscheidung das Recht auf Mitwirkung mißachtet". Vorbehalte wie die angeführten bei der Eheschließung schlossen das *consortium totius vitae* aus²²⁵, das zuvor mit der Ehe selbst identifiziert wurde²²⁶.

Wenn ich recht sehe²²⁷, wird folgender Gedankengang erkennbar: 1. Die Ehe dient (als rechtliche Bindung der Partner) der Ordnung des Geschlechtstriebs und damit der Ordnung der Fortpflanzung²²⁸. 2. In der solcherart gedachten Geschlechtsgemeinschaft erweist sich die Ehe als *consortium totius vitae*. 3. Denn Sexualität und Elternschaft sind von beiderseitiger Zustimmung getragen. 4. Wo in bezug auf dieses Feld naturgesetzlich notwendigen gemeinschaftlichen Handelns diese beiderseitige Zustimmung nicht gegeben ist, ist logischerweise die Gemeinschaftlichkeit, durch welche die Ehe definiert ist, durchbrochen, da diese Gemeinschaftlichkeit der Ehe ja in ihrer Qualität als Geschlechtsgemeinschaft gründet.

Hier erscheint die Gemeinschaftlichkeit der Ehe als solcher abgeleitet aus der naturgesetzlichen Gemeinschaftsstruktur der Sexualität. Diese Gemeinschaftlichkeit ist im Eheverständnis und in der Frage der Simulation von Bedeutung, weil und insofern Sexualität und Elternschaft naturnotwendig gemeinschaftlich strukturiert sind. Nichtigkeitskriterium ist nicht die Verweigerung von Einvernehmlichkeit als solcher, sondern die Verweigerung von Einvernehmlichkeit in solchen Feldern, die naturnotwendig gemeinschaftlich sind. Dabei vermag Klaus Lüdicke, ohne *a priori* zu leugnen, daß es weitere solcher Felder gibt, selbst bisher keine solchen zu erkennen. Dies sieht in einer dritten Position anders aus²²⁹:

²²³ Ders., *Matrimonium*, 115.

²²⁴ Ebd., 115f.

²²⁵ Vgl. ebd., 116.

²²⁶ Vgl. ebd., 114.

²²⁷ Lüdicke, *Rez.*, 323, hat sich in meiner Arbeit mißverstanden und irrtümlich als Gewährsmann meiner eigenen Position zum Ausschluß der Partnerschaft genannt empfunden. Damit hat er recht. Unsere Ansätze unterscheiden sich. Ich kann mich dafür nicht auf ihn berufen.

²²⁸ Vgl. ders., *Matrimonium*, 110.

²²⁹ In Ansätzen bereits vorgetragen bei Lüdicke, *Eheschließung*, 935-947.

c) **Position C** (im folgenden PosC): Die Bereitschaft zur Einvernehmlichkeit in Teilbereichen aller in c. 1055 § 1 CIC genannten Sinngehalte als Gültigkeitskriterium.

Eine dritte Position geht davon aus, daß im Gefolge des erneuerten Eheverständnisses des II. Vatikanums in den wesentlichen Bestimmungen des geltenden Eherechts das Verständnis der Eheschließung als Begründung einzelner isolierbarer, ehespezifischer Rechtsansprüche und Rechtspflichten aufgegeben ist. Dies ist für den Zusammenhang von Ehe und Elternschaft wie auch für den paarbezogenen Sinngehalt nach c. 1055 § 1 CIC insofern von Bedeutung, als auch diese nicht mehr als unmittelbar rechtliche Anspruchsbezüge zwischen den Partnern zu verstehen sind, sondern als sittliche, allerdings mit konkretisierbarer rechtlicher Relevanz. C. 1055 § 1 CIC spricht von der Hinordnung der Ehe als solcher auf zwei Sinngehalte. Es wurde bereits erwähnt, daß es dabei nicht um die Hinordnung jeder konkreten Ehe, sondern um die Ehe als Institution geht. Diese grundlegenden Hinordnungen selbst stehen also nicht zur Disposition, sie können nicht ausgeschlossen werden, ohne daß die Ehe ungültig wäre²⁹⁰. Wie die Wesenseigenschaften können die Hinordnungen der Ehe als solche nicht aus dem Wesensgesamt der Ehe herausgeschnitten werden, ohne daß dies die Nichtigkeit zur Folge hätte. Hier wäre allgemeiner Inhalt des Konsenses nicht mehr der vorgegebene Ehebegriff.

Das Verständnis der Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft und des Ehekonsenses als gegenseitige Schenkung und Annahme hat aber weitere Konsequenzen im Blick auf die konkrete Eheschließung. Anders als in PosB vorausgesetzt, geht der CIC mit dem Konzil nicht mehr von der Sexualität als Spezifikum der Ehe aus, sondern von der Totalität. Eine Ehe wird nicht dadurch zur Ehe, daß sie eine Gemeinschaft in ausschließlich und naturgesetzlich – letztlich anatomienotwendig – gemeinschaftlich zu verwirklichenden Bereichen ist. Ihr Spezifikum der Totalität meint vielmehr die Umfassendheit der gegenseitigen sittlichen Einforderungsbezüge. Die

²⁹⁰ In dem zugegeben konstruierten Fall, daß ein Paar seine Ehe grundsätzlich nur als Zweierbeziehung versteht und für eventuelle Nachkommenschaft die Verantwortung ausschließlich bei der Gesellschaft sieht, wäre seine Ehe ungültig. Ein Paar, daß eine Ehe nur zur Sicherung des Fortgangs des Adelsgeschlechts schließt und jeden personalen Bezug zueinander ausklammert, lediglich den äußeren Rahmen einer Gemeinschaft auf Grund gesellschaftlicher Erwartungen beibehält, innerhalb dessen aber jeder Partner seiner Wege geht, schließt keine gültige Ehe.

Ehe soll tendentiell *totaliter* gemeinschaftlich verwirklicht werden. Und dies gilt nach c. 1135 CIC für beide Partner in gleicher Weise²¹ und in allen ehelichen Belangen, nicht nur in solchen, die im oben genannten Sinne «gemeinschaftlich strukturiert» sind.

In Rezeption des konziliaren Eheverständnisses wurden die Wesensbestimmungen des CIC zur Ehe so gestaltet, daß die Ehe als eine Gemeinschaft erscheint, die in allen ihren Bereichen vom ethischen Prinzip der Liebe geprägt, d. h. grundsätzlich in gegenseitigem Einvernehmen und Ausgleich zu verwirklichen ist.

Natürlich kann die Rechtsordnung sich nicht der Illusion hingeben, die Erfüllung dieses sittlichen Anspruchs rechtlich erzwingen zu können. Sie kann aber sehr wohl – und sie tut dies faktisch im geltenden Recht – eine Art Untergrenze festlegen, unterhalb derer keine gültige Ehe mehr gege-

²¹ Dies wird trotz eindeutiger Rechtslage nach wie vor vereinzelt bestritten; vgl. Eisenring, Gemeinschaft, 74-76. Die Autorin schreibt über die Rechtsstellung des Mannes in der ehelichen Gemeinschaft: "Die Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau widerspricht nicht dem Grundsatz einer gewissen Stellung des Mannes – Aussage der Offenbarung, die sich auf die Texte der Heiligen Schrift stützt –, gemäß welchem der Mann das Haupt der Frau ist." Die Stellung des Mannes sei nicht angemessen im Begriff der "Herrschaft" auszudrücken, sondern in dem des "Dienens". "Zwischen Mann und Frau besteht eine Beziehung strikter Gleichheit von Wert und Anforderung, wenn auch mit einer Unterscheidung hinsichtlich Funktionen und beziehungsmaßiger Stellung. ... Mann und Frau sind gleich bezüglich Würde und Wert, aber die beiden übernehmen verschiedenartige Funktionen; es besteht ein Unterschied zwischen Mann und Frau in der Art der Beziehungnahme, da die Persönlichkeit durch die Männlichkeit bzw. die Weiblichkeit geprägt ist. ... Es besteht somit auf dieser funktionellen Ebene seitens des Mannes eine besondere Verantwortung, das Gleichgewicht der ehelichen Gemeinschaft zu erhalten. Abgesehen davon, daß der Ehemann mit der Ehefrau gleichberechtigt ist, steht ihm auf der Ebene der Verschiedenheit die Stellung als Haupt zu, verstanden als besondere Verantwortlichkeit für die Bewahrung dieser Einheit. Die Verschiedenheit der Funktionen zeigt sich auch in der vorrangigen Aufgabe, die der Frau ihrerseits als Mutter im Dienst am Leben obliegt. ... Sicher ist, daß die Stellung des Mannes rechtlich gesehen nicht eine ehernännliche Gewalt sein kann, sondern einen Mechanismus darstellt, um zur gegenseitigen Übereinstimmung zu gelangen. In dem Sinne kommt letztlich dem Mann die Verantwortung zu, über das Erreichen des gegenseitigen Einvernehmens zu wachen." Ein tieferes Studium erforderndes Problem sei es, "ob man aus dem Prinzip schließen kann, daß ihm der letzte Entscheid zusteht" (ebd., 74-76). Ebd., 80, fügt sie eigens hinzu: "Das Prinzip der Gleichheit zerstört nicht dasjenige der funktionellen Verschiedenheit des Mannes, und im konkreten die Stellung des Mannes. ... Offen bleibt die Frage, ob das Prinzip der Stellung des Mannes als Haupt eine rechtliche Dimension aufweist, die im Falle der Uneinigkeit Rechtswirkungen haben könnte"; "zweifelsohne" – so meint die Autorin – "hat der Gesetzgeber es vorgezogen, diese Frage zu umgehen" (ebd., 74-76).

ben ist. Dies geschieht dadurch, daß die Rechtsordnung mit den Sinngehalten Partnerwohl und Zeugung/Erziehung von Nachkommenschaft zwei wesentliche Bereiche angibt, in denen wenigstens, aber auf jeden Fall die umfassende Gemeinschaftsstruktur der Ehe nicht ausgeschlossen sein darf. Die Gemeinschaftlichkeit in bezug auf diese Wesenssektoren auszuschließen bedeutete, den Konsens als Akt gegenseitiger Schenkung im Blick auf eine Lebens- und Liebesgemeinschaft innerlich so auszuhöhlen, daß er kein Ehekonsens im Sinne des CIC mehr wäre.

Wenn der Konsens tatsächlich das unbedingte Ja zum Partner im Blick auf eine ganzheitliche Lebensgemeinschaft ist, dann ist er nur dann unbedingte und ehebegründend, wenn er zumindest grundsätzlich nicht die Bereitschaft verweigert, den Partner in seinen gleichermaßen berechtigten sittlich legitimen Erwartungshaltungen und Ansprüchen im Bereich der wesentlichen ehelichen Sinngehalte zu respektieren. Dies schließt die Bereitschaft ein, weder das Partnerwohl noch die Elternschaft bzw. wesentliche Einzelelemente aus diesen Sektoren (z. B. Zeugung, Erziehung²²²) als Gegenstand einer potentiellen, beiderseitigen gemeinschaftlichen Einigung auszuklammern²²³. Solche sittlich legitimen Erwartungshaltungen in bezug auf Ehwesentliches sind in einer Ehe nur gemeinsam einlösbar und damit auf Grund der personalen und ethischen Struktur der Ehe von vornherein unabdingbar gemeinschaftlicher Natur. Deswegen läßt ihre willkürliche und beabsichtigte, einseitige Durchsetzung den Willen nicht mehr auf eine ganzheitliche Liebes- und Lebensgemeinschaft i. S. des kirchlichen Gesetzbuches gerichtet sein. In diesem Fall wäre der Ausschluß eines Wesenselementes in dem Sinne gegeben, daß man es als potentiellen Gegenstand einer gemeinschaftlichen Einigung negiert und egoistisch durchzusetzen beabsichtigt.

Eine Ehe ist daher dann gültig, wenn die Partner – jeder für sich – Einigung über das «ob» und «wie» der Verwirklichung der Hinordnung der Ehe auf Partnerwohl und Elternschaft anstreben. Sie ist ungültig, wenn einer in wesentlichen Bereichen der ehelichen Gemeinschaft gegen den Willen des

²²² Vgl. zur eigenständigen Rechtsrelevanz der Kindererziehung *Mussinghoff*, H., Ausschluß der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund?, *AfkKR* 156 (1987) 63-94; *Mastrotto*, S., L'educazione della prole come elemento essenziale dell'oggetto formale del consenso matrimoniale. Rom 1984.

²²³ Unter diesem Gesichtspunkt ist der Aspekt der Kommunikation zwischen den Partnern von besonderer Bedeutung, den der Rota-Richter *J. M. Serrano Ruiz* so oft betont hat; vgl. dazu *Bonnet*, *Communauté*, 57f, 61.

anderen entscheiden und handeln will, wenn er sich selbst zum Gesetz des Handelns macht und die Ehe unter dem Vorzeichen eines solchen Dissenses mit seinem Partner eingeht. Dabei kommt es nicht auf die objektive Übereinstimmung der Meinungen an, sondern auf die Intention jedes Partners für sich²²⁴, die Gemeinschaftlichkeit des Wollens und Handelns zu erstreben oder nicht.

Der gemeinsame Entschluß, auf Kinder zu verzichten, bedeutet nicht die Leugnung des Zusammenhangs von Ehe und Elternschaft, es bleibt die Möglichkeit einer Änderung des ursprünglichen Entschlusses, zu dem sich das Paar weiterhin berechtigt fühlt. Mit dem gemeinsam gefaßten Entschluß, die Ehe kinderfrei zu halten oder eben das Partnerwohl in einer bestimmten Weise zu gestalten, wird in bezug auf etwas, was wesentlich zur Ehe als solcher gehört, hinsichtlich der konkreten Verwirklichung aber zur Disposition der Partner steht, die spezifisch gemeinschaftliche Struktur der Ehe insgesamt – und nicht nur insoweit sie Geschlechtsgemeinschaft ist – gewahrt. Aus diesem Grund führt ein solcher gemeinsamer Entschluß nicht zur Nichtigkeit der Ehe.

Wer dagegen von sich aus, einseitig, gegen den Willen des anderen Partners oder bewußt ohne Rücksicht auf dessen wie immer geartete Einstellung zum Partnerwohl oder zur Elternschaft das eine oder das andere ausschließt, verursacht die Nichtigkeit der Ehe. Denn er unterschreitet das Minimum einer grundsätzlichen und vorbehaltlosen Bereitschaft zu gemeinschaftlicher Einigung mit dem Partner über die Verwirklichung dessen, worauf Ehe wesentlich hingeordnet ist²²⁵.

Mit dem bewußt offenen Ausdruck «Wesenselement», der als Bestandteil einer der Wesenssektoren zu verstehen ist, wird konkretisiert, daß das Gesagte nicht erst gilt, wenn der gesamte Komplex, den die Wesenssektoren jeweils darstellen, grundsätzlich der Einvernehmlichkeit entzogen ist, sondern bereits, wenn bestimmte Teile daraus betroffen sind.

²²⁴ Vgl. L ü d i c k e , Familienplanung, 339. Seine treffenden Formulierungen sind unbeschadet des Unterschieds im Ansatzpunkt auch hier geeignet.

²²⁵ Ein Mann, der entschlossen ist, in seiner Ehe – ohne den Zusammenhang von Ehe und Elternschaft im allgemeinen zu negieren – auf keinen Fall Kinder zuzulassen, gleichgültig, was seine Partnerin hierzu meint, heiratet nicht deshalb ungültig, weil er irgendjemandem gegenüber zur Zeugung verpflichtet wäre, sondern weil er ohne Rücksicht auf die berechtigte Erwartung seiner Frau, daß solche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, seine Haltung zum Gesetz in der Ehe macht; vgl. R o b i n s o n , G., *Simulation of Consent: D o o g a n* (Hrsg.), *Tribunals*, 289-299, 299.

3. Die inhaltliche Bestimmung des Wohl(ergehen)s der Partner als Wesenssektor der Ehe bzw. seiner Wesenselemente

Damit ist auf dem Wege der Auslegung die formale Qualität und rechtliche Relevanz des Wohls der Ehepartner bestimmt. Wer glaubt, damit sei die Arbeit getan, wird schnell enttäuscht. Das eigentliche «Drama»²³⁶ beginnt in der Rechtsanwendung, wenn es darum geht, das Partnerwohl inhaltlich näher zu umreißen. Um sich dieser Problematik stellen zu können, sind einige Voraussetzungen zu benennen. Anschließend geht es um konkretisierende Anregungen und Beispiele.

3.1. Voraussetzungen

a) Zur Lösung dieses Problems ist es notwendig, daß Rechtsprechung und Kanonistik sich nicht gegenseitig blockieren, indem jeweils die eine auf Erfahrungen und Ergebnisse der anderen wartet. Aus einer etwaigen (noch) geringen rechtlichen Konturiertheit eines Klagegrundes und aus einem (noch) bestehenden Mangel an Erfahrung in der Rechtsanwendung mit diesem Klagegrund darf nicht geschlossen werden, er sei nicht justizierbar. Beides führt vor dem Hintergrund des klaren Auftrags des Gesetzgebers zu einer unzulässigen Demotivierung. Sich aber im Bereich der Simulation neben den Wesenseigenschaften weiterhin auf die Elternschaft zu beschränken, ist für die heutigen Menschen völlig inakzeptabel²³⁷. Für Kanonisten und die Gerichte ist eine grundsätzliche Offenheit für die Möglichkeit dieses Klagegrundes geboten. Die Suche nach Konkretisierungen und die Anwendung müssen auch mit Blick auf die Partialsimulation beginnen. Dabei kann auf die Erfahrungen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Bestimmung der in c. 1095, 2° u. 3° CIC genannten wesentlichen Verpflichtungen zurückgegriffen werden.

b) Dabei ist nicht deduktiv von einem abstrakten Ehebegriff auszugehen, sondern induktiv. Kennzeichen der konziliaren Ehelehre und ihrer Transformation in den Kodex ist die Einbeziehung der Erfahrungsgestalt

²³⁶ Vgl. *Villeggiante*, *Bonum coniugum*, 304.

²³⁷ Vgl. *Robinson*, *Questions*, 45.

der Ehe. Dieser Realismus hat sich in der Rechtsanwendung in der Form niederzuschlagen, daß man vom konkreten Einzelfall ausgeht. Kirchliche Gerichte urteilen immer über die Nichtigkeit einer konkreten ehelichen Lebensgemeinschaft in einem bestimmten psycho-sozialen Kontext. Sie haben – vor allem in der ersten Instanz durch den unmittelbaren Kontakt mit den betreffenden Personen einen direkteren Zugang zu ihrer Beziehungswirklichkeit²³⁸. Über die Notwendigkeit dieses induktiven Zugangs bestehe heute in Rechtsprechung und Doktrin Einigkeit²³⁹. Dazu gehört auch, die Ergebnisse der psychologischen und soziologischen Paar- und Familienforschung zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen²⁴⁰.

c) Dies fordert des weiteren, grundsätzlich keinen Aspekt der Wirklichkeit Ehe von vornherein auszuschließen oder für irrelevant zu erklären²⁴¹. Vielmehr ist es notwendig, sich auf die «wirkliche Wirklichkeit» einzulassen, wie sie der Kanonistik auch hinsichtlich der Ehe unter Zuhilfenahme der Humanwissenschaften möglich ist²⁴².

²³⁸ Vgl. Colagiovanni, *Bonum coniugum*, 442f. Er spricht von der "typicité casuistique", von der "force innovative du «case study-»" (ebd.).

²³⁹ Vgl. Bertolino, *Bonum coniugum*, 21.

²⁴⁰ Vgl. etwa Willis, J., *Ko-Evolution. Die Kunst gemeinsamen Wachstums*. Hamburg 1991; ders., *Die Zweierbeziehung. Spannungsursachen, Störungsmuster, Klärungsprozesse, Lösungsmodelle. Analyse des unbewußten Zusammenspiels in Partnerwahl und Paarkonflikt: das Kollisionskonzept*. Hamburg 1992; Beck/Beck-Gernsheim, *Chaos*; Young-Eisendrath, P., *Du bist ganz anders, als ich dachte. Den Partner wirklich lieben lernen*. München 1993; Baumann, *Utopie (mit weiteren Literaturhinweisen)*; Peseschkian, N., *33 und eine Form der Partnerschaft*. Frankfurt/M. 1992; Nieder, M. und G., *Ehen in der Krise. Partnerschaft zwischen Scheitern und Neubeginn: Lebendige Seelsorge* 45 (1994) 71-77; Belter, G., *Selbstwerden als Mann und Frau. Aspekte zur Gestaltung einer partnerschaftlichen Lebenswelt: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung* (Hrsg.), *Beratung*, 189-204.

²⁴¹ Vgl. Pree, *Ehe*, 377f.

²⁴² Als ein grundsätzliches Erfordernis der Kanonistik in allen Bereichen und unabdingbare Voraussetzung dafür, daß das Kirchenrecht nicht immer wirkungslos wird, stellt dies heraus Siefert, G., *Der Einfluß der Ehegesetzgebung des kanonischen Rechts auf Einstellung und Verhalten der Gläubigen: Huizing, P./Hagemann, M./Stavens, P. u. a., Wat God verbonden heeft ... Beschouwingen over huwelijk, echtscheiding en kerkrecht*. Nijmegen 1991, 205-229, 226.

3.2. Konkretisierungen

Die grundsätzliche Unmöglichkeit, eine Wirklichkeit abschließend zu definieren, bedeutet nicht, daß keine Konkretisierungen möglich sind²⁴³. Die Frage ist: Wann verweigert jemand die Bereitschaft, den Partner im Blick auf dessen Wohlergehen in seinen gleichermaßen berechtigten Erwartungshaltungen und sittlichen Ansprüchen zu respektieren? Was umfaßt der Sinngehalt «Partnerwohl» im einzelnen? Was bedeutet die Annahme der anderen Person im Blick auf das Wohlergehen des Partners?

a) Eine erste Konkretisierung besteht in dem Hinweis, daß es um das Wohlergehen der ganzen Person geht, in physischer, emotionaler, mentaler, sexueller und geistlicher Hinsicht, d. h. um die ganze Person²⁴⁴. Dies bewahrt vor Verkürzungen im Sinne einer spiritualistischen oder auf die Fortpflanzung finalisierten Engführung des Partnerwohls²⁴⁵ oder einer Beschränkung auf traditionelle Bereiche der gegenseitigen Hilfeleistung²⁴⁶.

b) Ein nächster Schritt kann in Vorschlägen gesehen werden, das Partnerwohl nach dem zu bestimmen, worin die Rechtsordnung allgemein das Wohl der Personen sieht²⁴⁷. "Wesentliche Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentfaltung und -erhaltung des anderen Partners" sieht man dann

²⁴³ Vgl. Knebel, J., Gemeinwohl: Mickel, W./Zitzlaff, D. (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 237) Bonn 1986, 169-172, 170.

²⁴⁴ Vgl. Mendonça, Aspects, 287; Bertolino, Bonum coniugum, 17.

²⁴⁵ Burke, Zwecke, 470f, lehnt die Auffassung ab, "das -bonum coniugum" (bestehe) in der psychischen, affektiven, physischen oder sexuellen «Integration» der Ehegatten". Er sieht darin einfachhin eine Reduzierung auf die charakterliche Kompatibilität der Partner und das Wohl der Gatten im "übernatürlichen Sinn" außer acht gelassen. Er verzichtet auf Belege, die es dem Leser ermöglichen, die Eigenart solcher Ansätze eigenständig nachzuvollziehen. Er sieht das "wahre Wohl" der menschlichen Person in der Ehe im christlichen Sinne nur verständlich "als Ergebnis des Verpflichtungscharakters des Ehebundes". "Eine wahrhaft personal gelebte Ehe zielt auf die Reifung der Person und besteht in der Verpflichtung zu einer Ehe – mit ihren Anforderungen einer treuen und geheiligten Liebe –, die die Ehegatten zu einer vollen personalen Reifung führt: zu ihrer Heiligung, in der das authentische und definitive «bonum» besteht" (ebd., 470). Diese Reifung steht für Burke in einem bestimmenden Zusammenhang mit der Elternschaft; vgl. ebd., 477.

²⁴⁶ Vgl. Gruber, Ehe, 282. Er macht zu Recht darauf aufmerksam, daß dieser «Zweck» im mittelalterlichen Kontext auf den Bereich des Hauswesens bezogen war und vor allem wirtschaftliche und gerade nicht leibliche, psychische und geistige Belange des Zusammenlebens meinte. Er ist ungeeignet, den unterschiedlichen Lebenswelten heutiger Partner gerecht zu werden.

²⁴⁷ Vgl. Bertolino, Elementi, 14.

“ausgeschlossen”, wenn davon z. B. – ausdrücklich nicht taxativ – “jene Güter und Werte” betroffen sind, “die das kirchliche Gesetzbuch als Rechte aller Gläubigen und der Laien (vgl. cc. 208-231 CIC) statuiert hat”²⁴⁸. “Eine von der Judikatur vorzunehmende Benennung von Eckdaten des *bonum coniugum* wird sich grundsätzlich an der Menschenwürde und den allgemeinen Menschenrechten sowie an den Grundrechten aller Christgläubigen zu orientieren haben, wie sie der CIC in den cc. 208ff formuliert”²⁴⁹.

Hier wird nach einem objektiven Maßstab in der Rechtsordnung gesucht, nach dem das Wohl der Ehepartner als Wohl von Personen bestimmt werden kann. Daran ist richtig, daß nicht jede sittlich legitime Erwartungshaltung der Partner, nicht jedweder persönliche Belang als wesentlich für die Ehe gelten kann²⁵⁰; eine Eingrenzung auf ein nicht unterschreitbares Minimum ist erforderlich. Gerade dazu trägt aber der Rekurs auf allgemeine Rechte der Gläubigen oder der Laien wenig aus. Diese Rechte haben kaum etwas mit der ehelichen Gemeinschaft zu tun. Es geht bei ihnen nicht um sittliche Ansprüche im Blick auf eine Lebensgemeinschaft, sondern um spezifische Rechtsansprüche von Einzelpersonen in einer ganz anderen Gemeinschaft, nämlich der rechtlich verfaßten Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche. Selbst wenn man diese Rechte als materiale Felder verstehen wollte, innerhalb derer kein Partner von vornherein die Persönlichkeitsentfaltung des anderen Partners ausschließen dürfte, brächte das für die Beurteilung einer Ehe kaum Relevantes. Wichtig ist aber, daß hier das Kriterium des Respekts vor der Personwürde auch die Entwicklung der Persönlichkeit umfaßt. Im übrigen hat der Gesetzgeber durch das Sekretariat der Kodexreformkommission selbst angegeben, wo primär nach Konkretisierungen zu suchen ist, nämlich in den Kanones über den Ehebegriff²⁵¹.

c) Der Blick hat sich darauf zu richten, daß es nicht um das Wohl der Person als solcher geht, sondern um das Wohl der Person in ihrer Eigenart als Ehepartner, um das *bonum coniugum*²⁵². Konkretisierungen haben Maß zu nehmen an der Eigenart der Gemeinschaft, in der dieses Wohl sich realisieren können soll²⁵³. Diese Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch die

²⁴⁸ Leitsätze-Sammlung 1994/10. Vgl. auch Bertolino, Elementi, 17-20.

²⁴⁹ Leitsätze-Sammlung 1994/10.

²⁵⁰ Vgl. Villiggiante, Bonum coniugum, 301.

²⁵¹ Vgl. Relatio 1981, 257f; o. 2.3.2.1.

²⁵² Vgl. Bertolino, Elementi.

²⁵³ Vgl. ebd., 16.

Totalität der Bezüge zwischen den Partnern. In ihrer Verwirklichung wie in deren Zusage ist das ethische Prinzip der Liebe das Spezifizierende. Es liegt daher nahe, der inhaltlichen Ausdeutung dieses Prinzips und seiner Tragweite nachzugehen. Es ist keineswegs beliebig. Welche grundlegenden Haltungen und Verhaltensweisen lassen sich aus der Personwürde und im besonderen aus dem Strukturprinzip der ehelichen Liebe für das Zusammenleben von Mann und Frau ableiten? Vielleicht wird dann deutlicher erkennbar, was davon wenigstens einschlußweise im Ehekonsens gegeben sein muß²⁵⁴.

Das menschliche Sozialverhalten ist nicht beliebig, sondern weist einen tradischen Strukturplan auf. Jedes zwischenmenschliche Verhalten besteht bei aller Variabilität im einzelnen aus einem Zusammenspiel von Fürsorgebereitschaft, Selbstbehauptung und Bedürfnisbefriedigung. Diese spezifischen Beziehungsweisen sind als anthropologische Grundfaktoren auch in der ehelichen Liebe anzutreffen. Ihr Spezifikum besteht darin, daß in ihr die Fürsorgebereitschaft der vorrangige Beziehungsmodus ist, ohne daß die anderen Komponenten ausfallen – eine Gefahr, der christliches Liebesideal immer dann erliegt, wenn reiner Altruismus propagiert wird²⁵⁵. Wo der sachhaft-bedürfnisorientierte Beziehungsmodus dominiert, wird der Partner zum Objekt der eigenen Bedürfnisbefriedigung degradiert und dadurch als Gegenüber letztlich austauschbar und in seiner Individualität verleugnet. Wo der konkurrierend-selbstbehauptende Bezugsmodus vorherrscht, wird der andere zum Objekt der eigenen Sinnerfüllung: Die Würde des anderen wird verletzt, wenn die Liebe nur selbstbezüglich und auf die Verfolgung eigener Interessen gerichtet ist.

In christlicher Sicht kann eine weitere inhaltliche Spezifizierung der Liebe mit Blick auf das Wohl der Partner als «personal-hingebende Liebe» erfolgen. Ihre Kennzeichen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der Partner wird als Person und Individuum, d. h. in seinem Anderssein und in seiner Gleichheit/Gleichberechtigung akzeptiert. Dies erweist sich in bestimmten grundlegenden Verhaltensweisen²⁵⁶. Die Akzeptierung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung des anderen muß verhaltensprägend sein. Dazu gehört maßgeblich ein «partnerschaftlich-kooperativer Umgangstil» sowohl hinsichtlich der persönlichen Beziehung als auch im Blick auf

²⁵⁴ Zum folgenden vgl. Gruber, Ehe, 292-310.

²⁵⁵ Vgl. dazu näheres ebd., 294f.

²⁵⁶ Vgl. auch Bertolino, Elementi, 19; Lavin, Approaches, 131.

gemeinsame Aufgaben und Arbeiten. Das bedeutet: Eine um das Wohl des Partners besorgte Liebe verträgt sich nicht mit dessen Ungleichwertigkeit und nicht mit einer Ungleichheit der Chancen in bezug auf die Verwirklichung seiner selbst, seiner Fähigkeiten und Lebenspläne. Erforderlich ist die grundsätzliche Bereitschaft, die Pläne und Bedürfnisse des anderen zu respektieren, sie in den eigenen Lebensentwurf miteinzubeziehen und nach Möglichkeit an deren Realisierung mitzuwirken.

„Das setzt voraus, die Autonomie und das prinzipielle, weit über alle geschlechtsspezifischen Unterschiede hinausreichende Anderssein des anderen zu berücksichtigen, ohne dabei gleichzeitig die eigene Person zu vernachlässigen. Die personale Gleichheit im Sinne der personalen Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung darf also nicht mit einer Gleichmacherei verwechselt werden. Jeder Ehepartner hat seine Stärken, Eigenheiten und Schwächen, die er in die Ehe mit einbringt, und die dieser ein ganz spezifisches Gepräge verleihen. Aufgrund dieses «paarindividuellen» Gepräges – nicht aber aufgrund geschlechtsspezifischer Unterschiede – ergibt sich die konkrete Gestaltung des Ehelebens und die jeweilige Verteilung der Aufgaben und Lasten. Diese Lastenteilung konkret und jeweils neu auszuhandeln, wenn die Situation dies erfordert, ist Aufgabe des jeweiligen Paares. Eine von einer kooperativ-partnerschaftlichen Liebe getragene Einstellung wird dabei neben dem eigenen Wohl sich zugleich immer auch um das Wohl des anderen bemühen und sich dessen bewußt sein, daß es ein verantwortliches Zusammenleben ohne Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Einschränkung nicht gibt²⁵⁷.

Nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die grundlegende Bereitschaft zur Achtung des anderen in seiner Personalität, Individualität und Gleichheit sowie der Gemeinsamkeit des Lebensentwurfs ist für eine gültige Ehe erforderlich. Umgekehrt gilt: Nicht nur, wer dem anderen übel will²⁵⁸, schließt die Ehe nach geltendem Recht ungültig, sondern bereits derjenige, der von vornherein nicht bereit ist, den anderen Partner im Vollsinn «gelten» zu lassen, ihm etwa den Anspruch abspricht, seine Rollendefinition als Mann oder Frau selbst vorzunehmen und den Partner nur im Rahmen geschlechtsspezifischer Rollenzuweisungen zur Geltung kommen lassen will²⁵⁹.

²⁵⁷ Gruber, Ehe, 308.

²⁵⁸ Vgl. *Villeggiantie*, *Bonum coniugum*, 312f.

²⁵⁹ Vgl. ebd., 315-317. Es gilt zu betonen, daß es hier nur um ein Nicht-Wollen, nicht aber um ein Nicht-Können geht, für das c. 1095 CIC einschlägig ist. Unabhängig davon gilt aber, daß jene Inhaltsbereiche, in denen eine Unfähigkeit zur Nichtigkeit führt, auch als Inhalt eines eheverungültigenden Vorbehaltswillens in Frage kommen.

3.3. Beispiele

Die in der Literatur genannten Beispiele sind entweder allgemein²⁶⁰ oder extrem²⁶¹. Es sei daher erlaubt, an zwei Beispiele zu erinnern, die bereits anderwärts vorgetragen wurden²⁶²:

a) Ein junger Ingenieur arbeitet bei einer Firma, die auf der ganzen Welt Spezialmontagen durchführt. Er ist dadurch zu unregelmäßigen und unterschiedlich lang dauernden, manchmal bis zu fast einjährigen Auslandsaufenthalten genötigt. Seine Braut ist ebenfalls berufstätig und möchte dies auch bleiben. Beide planen nun ihre beabsichtigte gemeinsame Zukunft und überlegen, ob ihre Beziehung solchen zwangsläufigen und auch längerfristigen Trennungen standhält. Beide kennen sich und damit auch die mit dem Beruf des Mannes verbundene Problematik schon länger und kommen überein, diese Situation zumindest eine Zeitlang gemeinsam zu bewältigen. Die außerordentlich gute Bezahlung der Montagearbeiten bietet zudem eine finanzielle Grundlage für die gemeinsame Zukunft. Beide wollen aber um ihrer Bindung willen und spätestens mit Blick auf die gewünschte Familiengründung nach Abhilfen für diese Situation Ausschau halten. Vor allem der Mann ist bereit, nach einer entsprechenden Anstellung, die ein gemeinsames Leben erlaubt, zu suchen und diese – entsprechende Möglichkeiten vorausgesetzt – auch anzutreten. Der Ehwille enthält also die Vereinbarung, die beruflich bedingte Unregelmäßigkeit und kurze Dauer gemeinschaftlichen Lebens für eine gewisse, gemeinschaftlich bestimmte oder jedenfalls zu bestimmende Zeit in Kauf zu nehmen. Hier wird das eheliche Leben in einem wichtigen, die Paarbeziehung betreffenden Bereich in erheblicher Weise eingeschränkt. Dies begründet aber keinen Ausschluß des Wohls der Partner, weil dieses gemeinschaftlicher Planung und Gestaltung zugänglich ist und von vornherein die Bereitschaft zur einvernehmlichen Planung und Gestaltung des Lebensentwurfs nicht verweigert ist.

Anders, wenn dieser Ingenieur zwar eine ausschließliche und lebenslange Gemeinschaft will und auch – in seinem Verständnis – auf das Wohl seiner Partnerin bedacht ist, aber von vornherein auf keinen Fall, und zwar nicht aus Sachzwängen, sondern auch, wenn Alternativen gegeben wären,

²⁶⁰ Vgl. Bertolino, Elementi, 31.

²⁶¹ Vgl. Villegiante, Bonum coniugum, 312f.

²⁶² Vgl. Lüdecke, Eheschließung, 940-943.

bereit ist, seine lukrative und abwechslungsreiche Stelle zu wechseln, wenn dies also für ihn – auch angesichts der berechtigten Ansprüche seiner Partnerin – keinesfalls als Gegenstand eines beiderseitigen partnerschaftlichen «Aushandelns» in Frage kommt. Er äußert sich diesbezüglich auch freimütig im Kollegenkreis: Über alles könne man mit ihm reden, aber in diesem Punkt sei er zu keinem Kompromiß bereit. Hier wird das Prinzip der Bereitschaft zur Einvernehmlichkeit in einer Frage verletzt, die als zu dem durch das Wohl der Partner gekennzeichneten Wesensbereich der Ehe gehört.

b) Ein zweites Beispiel, das je nach Akzentsetzung das Partnerwohl oder die psycho-physische Förderung und Erziehung der Kinder zu reifer Persönlichkeit betrifft: Ein Paar plant gemeinsam die beabsichtigte Familiengründung und überlegt sich die geeignete Rollenverteilung für die Ehe. Zwar sind beide momentan berufstätig, aber auf Grund der höheren Bezahlung des Mannes und einer gewissen momentanen beruflichen Unzufriedenheit der Frau einigt man sich auf die weitere Berufstätigkeit des Mannes. Die Frau zieht es vor, ihren Beruf, zumindest vorläufig, hinter den gemeinsamen Kinderwunsch zurückzustellen. Beide sind sich aber ebenfalls einig, daß mit dieser gemeinschaftlichen Absprache nur Schwerpunkte gesetzt, aber keine isolierten Rollenzuweisungen vorgenommen worden sind und daß Änderungen möglich bleiben. Beide sehen sich in der Verantwortung für die rechte Erziehung der Kinder, keiner sieht sich von der Verpflichtung dispensiert. Auch hier fügt sich die gemeinsame Planung und Verwirklichung der Ehe in die Gemeinschaftlichkeit der umfassenden Lebensgemeinschaft ein. Beide respektieren sich in ihren legitimen persönlichen Ansprüchen auf Persönlichkeitsentfaltung im gemeinsamen Lebensentwurf. Sie disponieren in einem Wesenssektor der Ehe, aber kommunikativ und in der Bereitschaft zur Einvernehmlichkeit und Gemeinsamkeit.

Anders erneut bei einem Paar, das sich ebenfalls Kinder wünscht. Auch hier sind beide mit gleichem Interesse und gleichem persönlichen wie finanziellen Erfolg berufstätig. Die Frau geht davon aus, daß im Falle einer Schwangerschaft gemeinsam überlegt wird, wie die beiderseitige Berufstätigkeit mit dem gewünschten Familienzuwachs vereinbart werden kann. Sie denkt an Möglichkeiten wie *Job-Sharing*, abwechselnde phasenweise Berufstätigkeit u. a. m. Im Einzelfall soll dies, so die Auffassung der Frau, miteinander besprochen und geplant werden. Für den Mann jedoch, der

aus einem Elternhaus mit traditionsbewußter geschlechtsspezifischer Rollenverteilung zwischen den Elternteilen stammt, steht unerschütterlich und selbstverständlich fest, daß seine zukünftige Frau im Falle von Nachwuchs ihren Beruf aufgibt und sich ganz auf ein Hausfrauen- und Mutterdasein konzentriert. Er ist zudem auch der Auffassung, daß bei aller «Liebe» zu seiner Partnerin niemand von ihm erwarten könne, sich intensiver auf die Betreuung und Erziehung der Kinder einzulassen. Dies sei vielmehr alleinige Aufgabe seiner Ehefrau *qua* Frau. Dieser Mann denkt nicht an Scheidung, behält sich keine Beziehungen zu anderen Frauen vor, ist seiner Frau durchaus in Zuneigung zugetan und will Kinder. Dennoch schließt er keine gültige Ehe; nicht weil er sich nicht an der Kindererziehung beteiligen will oder wünscht, daß seine Frau sich auf den familiären Bereich konzentriert, sondern weil er dies ohne Rücksicht auf ihre Ansichten, Ansprüche, Bedürfnisse und Lebenspläne von einer möglichen gemeinschaftlichen Einigung ausnimmt. Er verweigert seiner Frau die Selbstdefinition ihrer Rolle als Frau. In dieser Verweigerung der Bereitschaft zur gemeinsamen Verteilung der Chancen und Möglichkeiten der Selbstverwirklichung in einem Bereich, der klar zu dem gehört, was eine gegenseitige Schenkung und Annahme voraussetzt, liegt die Ursache der Nichtigkeit.

Es sei nicht bestritten, daß mit den hier vorgetragenen Überlegungen, die Schwierigkeiten des Nichtigkeitsgrundes «Ausschluß des bonum coniugum» keineswegs vollständig ausgeräumt sind. Das Abgrenzungsproblem in konkreten Fällen wird bleiben, ebenso werden sich Beweisfragen stellen²⁶³. Aber was ist daran schlimm? Wozu sind die kirchlichen Gerichte da, wenn nicht dazu, auch über neue Fallgestaltungen zu entscheiden? Wie hätte sich je der Nichtigkeitsgrund der *incapacitas* entwickelt, wenn es anders wäre²⁶⁴?

Man stelle sich einmal die beiden Klagegründe «Ausschluß der Elternschaft» und «Ausschluß des Partnerwohls» als zwei Angestellte vor, die vom Anforderungsprofil her vergleichbare, wenngleich von der Materie unterschiedliche Arbeiten verrichten. Der erste arbeitet zügig und routiniert: Er ist bereits seit Jahrzehnten im Dienst. Der zweite hat die Stelle neu

²⁶³ Vgl. dazu erste Hinweise bei *Villegiante*, Bonum coniugum, 318-322. Er erwähnt als meisterlichen Beitrag zum Thema «La prova della simulazione e dell'incapacità relativamente al bonum coniugum» den Vortrag gleichen Titels von R. Colantonio auf dem eingangs erwähnten Kongreß der Italienischen Kanonistenvereinigung.

²⁶⁴ Vgl. *Wrenn*, Essence, 549. Auch *García Faldé*, Bien, 141, betont, das rechte Verständnis des *bonum coniugum* brauche notwendig Zeit.

angetreten und arbeitet sich ein, mit allen Schwierigkeiten, Fehlern und Verzögerungen. Würde man hier nach zwei Wochen sagen, er würde es nie bis zur Routine bringen? Würde man ihn entlassen, bevor er Gelegenheit zur Einarbeitung und Bewährung hatte? Damit würde man den Verlust eines möglicherweise außerordentlich leistungsfähigen Mitarbeiters riskieren.

Man lasse dem «neuen» Klagegrund «Ausschluß des Partnerwohls» beispielsweise den gleichen Zeitraum zur Entwicklung, wie er dem Nichtigkeitsgrund der *incapacitas* zur Verfügung stand, und er wird ein wichtiger Beitrag zu größerer Menschennähe der kirchlichen Ehenichtigkeitspraxis sein.

KORREKTUR

zu: Lüdecke, Norbert, Der Ausschluß des *bonum coniugum*. Ein Ehenichtigkeitsgrund mit Startschwierigkeiten: DPM 2 (1995), S. 117-192.

In diesem Artikel ist ein Fehler, enthalten, der ohne Verschulden des Autors zustande kam. Die Herausgeber bitten, das Versehen zu entschuldigen und übernehmen die volle Verantwortung. Die letzte Zeile von Anm. 130 auf S. 150 wurde aufgrund eines drucktechnischen Versehens nicht gedruckt. Der fehlende Text lautet:

"Lehre der Enzyklika ebenso wie die des Konzils und die Qualität des annotierten CIC".

Der vollständige Text von Anm. 130 lautet:

Vgl. zur Einfügung und ihrer Motivierung Lüdecke, Eheschließung, 615f. Dabei konnte man in der Tat auf einen bereits in der Enzyklika *Casti connubii* Papst Pius XI. anzutreffenden Ausdruck zurückgreifen. Dies war aber lediglich eine sprachliche Anleihe. Die «Perspektivenhierarchie» dieser Enzyklika, die als wesentliche nur die Perspektive der Ehe als Fortpflanzungsinstitution gelten ließ, wurde damit aber gerade nicht übernommen; vgl. dazu ebd., 223-227, 736f. Versuche, *Gaudium et spes* im Sinne der Enzyklika *Casti connubii* auszulegen, ja letztere als Vorwegnahme konziliarer Aussagen zu verstehen, so durchgängig Burke, Zwecke, 454f, 456 Anm. 15, sind nicht haltbar. Sie verkennen die Lehre der Enzyklika ebenso wie die des Konzils und die Qualität des annotierten CIC.